

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Stadt Hürth im Jahr 2021

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Hürth	8
0.2.1 Strukturelle Situation	8
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	10
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	11
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Hürth	19
0.4 Überörtliche Prüfung	20
0.4.1 Grundlagen	20
0.4.2 Prüfungsbericht	21
0.5 Prüfungsmethodik	22
0.5.1 Kennzahlenvergleich	22
0.5.2 Strukturen	23
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	23
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	23
0.6 Prüfungsablauf	23
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	25
1. Finanzen	31
1.1 Managementübersicht	31
1.1.1 Haushaltssituation	31
1.1.2 Haushaltssteuerung	32
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	33
1.3 Haushaltssituation	33
1.3.1 Haushaltsstatus	34
1.3.2 Ist-Ergebnisse	36
1.3.3 Plan-Ergebnisse	41
1.3.4 Eigenkapital	49
1.3.5 Schulden und Vermögen	52
1.4 Haushaltssteuerung	61
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	61
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	63
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	65

1.4.4	Fördermittelmanagement	70
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	74
2.	Beteiligungen	82
2.1	Managementübersicht	82
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	83
2.3	Beteiligungsportfolio	83
2.3.1	Beteiligungsstruktur	84
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	85
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	87
2.4	Beteiligungsmanagement	89
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	89
2.4.2	Berichtswesen	90
2.4.3	Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien	91
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	93
3.	Hilfe zur Erziehung	94
3.1	Managementübersicht	94
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	95
3.3	Strukturen	96
3.3.1	Strukturkennzahlen	97
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	98
3.3.3	Präventive Angebote	98
3.4	Organisation und Steuerung	100
3.4.1	Organisation	100
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	101
3.4.3	Finanzcontrolling	102
3.4.4	Fachcontrolling	103
3.5	Verfahrensstandards	105
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	105
3.5.2	Prozesskontrollen	111
3.6	Personaleinsatz	112
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	114
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	115
3.7	Leistungsgewährung	116
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	116
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	127
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	139
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	141
4.	Bauaufsicht	145
4.1	Managementübersicht	145
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	145

4.3	Baugenehmigung	146
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	146
4.3.2	Rechtmäßigkeit	149
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	151
4.3.4	Geschäftsprozesse	152
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	153
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	154
4.3.7	Personaleinsatz	158
4.3.8	Digitalisierung	160
4.3.9	Transparenz	161
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	164
5.	Vergabewesen	166
5.1	Managementübersicht	166
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	166
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	167
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	168
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	171
5.4	Sponsoring	174
5.5	Bauinvestitionscontrolling	175
5.6	Nachtragswesen	178
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	178
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	184
5.7	Maßnahmenbetrachtung	185
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	186
	Kontakt	188

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belastet die kommunalen Haushalte und beeinflusst unter anderem auch die Arbeit der in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Jugendämter, Bauaufsichten und Vergabestellen. Soweit möglich, haben wir diese Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Der Haushalt der Stadt Hürth unterliegt seit 2016 keinen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Der Erhalt dieses Status sollte oberstes Ziel sein. Vor diesem Hintergrund besteht in Hürth Handlungsbedarf zur Verbesserung der **Haushaltssituation**. In die Prüfung wurden die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 einbezogen. Die Stadt Hürth hat in den Jahren 2016 bis 2020 ausgeglichene Haushalte erzielt, 2015 und 2019 schlossen mit Jahresfehlbeträgen ab. Das in einer Modellrechnung ermittelte **strukturelle Jahresergebnis** 2020 ist ausgeglichen (0,1 Mio. Euro), aber deutlich geringer als das Ist-Jahresergebnis 2020 (5,6 Mio. Euro). Dies zeigt, dass der Haushalt stark von den Schwankungen bei der Gewerbesteuer geprägt ist, und dabei vor allem 2016 bis 2018 von einem konjunkturbedingt guten Steueraufkommen profitiert hat.

Nach dem aktuellen Haushalt 2021 werden bis 2024 mit einer Ausnahme in 2023 jeweils Jahresfehlbeträge eingeplant. Ohne die außerordentlichen Erträge nach dem **NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)** würden die Jahresfehlbeträge deutlich höher ausfallen. Die **Planung** ist im Ergebnis vorsichtig. Der Haushalt ist jedoch von der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig, die nicht durch die Stadt Hürth steuerbar ist. Ereignisse wie die Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie sowie die jüngsten schweren Unwetter, die auch Hürth mit rund geschätzten fünf Mio. Euro belasten werden, stellen immer wieder unvorhersehbare Herausforderungen dar. Auch die nach dem NKF-CIG isolierten Schäden werden mittel- bis langfristig weitere Haushaltsbelastungen mit sich bringen.

In konjunkturell guten Zeiten sollte daher eine solide **Eigenkapitalausstattung** als Risikovor-sorge aufgebaut werden. Seit 2015 hat die Stadt Hürth ihr Eigenkapital um 43 Mio. Euro erhöht und gehört 2019 zu den 25 Prozent der Kommunen mit der höchsten Eigenkapitalquote 1. Zugleich gehört Hürth zum Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten **Gesamtverbind-**

lichkeiten (aus dem Gesamtabschluss 2018). Im Kernhaushalt sind die Schulden und Verbindlichkeiten auf mittlerem Niveau. Hier besteht im mittelfristigen Planungszeitraum das Risiko, dass der **Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** vollständig für die Tilgung der Investitionskredite und Liquiditätskredite eingesetzt werden muss bzw. Liquiditätskredite erforderlich sind um Kredite zu tilgen.

Altersbedingte Reinvestitionsbedarfe beim **Gebäude- und Kanalvermögen** konnten nicht festgestellt werden. Zukünftige Investitionen leiten sich vielmehr aus Erweiterungsmaßnahmen an Schulen und Neu/Umbauten ab. Bei den **Straßen** ist jedoch aus bilanzieller Sicht zukünftiger Reinvestitionsbedarf absehbar.

Informationen zur **Haushaltssteuerung** liegen den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung über ein Finanzcontrolling vor. Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse erstellt die Stadt Hürth teilweise jedoch nicht fristgerecht. Das **Controlling** bietet noch Optimierungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel der Ableitung von Gegenmaßnahmen bei absehbarem Verfehlen von Zielen. Da sich die Kredite perspektivisch deutlich erhöhen werden, sollte auch der Stand der Investitions- und Liquiditätskredite in die Berichtserstattung aufgenommen werden. Durch deutlich steigende Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen und aufgrund des Risikos steigender Zinsaufwendungen steigt die Abhängigkeit des Haushaltes von konjunkturabhängigen Positionen wie zum Beispiel der Gewerbesteuer.

Die Stadt Hürth überträgt aufgrund zweier Großprojekte **investive Auszahlungsermächtigungen** in zurzeit hohem Umfang. Der Haushalt verliert hierdurch an Übersichtlichkeit. **Das Fördermittelmanagement** ist bereits gut aufgestellt. Punktuell zeigen sich allerdings noch Optimierungsmöglichkeiten, z. B. durch eine Dokumentation von Förderprojekten an zentraler Stelle.

Aus der Komplexität der Beteiligungsstruktur, einer hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sowie hoher Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich hohe Anforderungen an das **Beteiligungsmanagement**. Diese Anforderungen erfüllt die Stadt Hürth zu überwiegenden Teilen. Die gpaNRW empfiehlt ergänzend, dem Rat unterjährig standardisierte Informationen über den wirtschaftlichen Verlauf der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen. Des Weiteren sollte die Stadt mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung zu den Rechten und Pflichten eines Gremienmitglieds anbieten. So können insbesondere neue Gremienmitglieder bei der Vorbereitung auf ihre Mandatstätigkeit aktiv unterstützt werden.

Mit einem Fehlbetrag der **Hilfe zur Erziehung** in Höhe von 710 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre erreicht Hürth einen Wert auf mittlerem Niveau. Durch die vergleichsweise positiven Rahmenbedingungen, eine gelungene Präventionsarbeit und eine gute Zugangs- und Fallsteuerung hat die Stadt Hürth im gesamten Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 **weniger Hilfefälle als die Vergleichskommunen**. Dies wirkt sich günstig auf den Fehlbetrag aus. Auch die Quote **ambulanter** und damit günstigerer Fälle ist hoch. Die kostenintensiven **stationären** Fallaufwendungen, aber auch die **erhöhten Fallaufwendungen** im ambulanten Bereich relativieren den hohen Anteil.

Die Stadt Hürth hat in ihren **Verfahrensstandards** bereits viele **Wirtschaftlichkeitsaspekte** hinterlegt. Vor dem Hintergrund der hohen Kosten könnte sie jedoch noch weitere Aspekte einführen, wie beispielsweise die Begrenzung von Fachleistungsstunden oder auch die Einführung einer Kostenhierarchie bei auffälligen Hilfen, wie z.B. der Auslandunterbringung. Das vorhan-

dene **Finanzcontrolling** ist optimal ausgestaltet, das **Fachcontrolling** kann hingegen verbessert werden. Bisher prüft die Stadt Hürth regelmäßig auf Einzelfallebene die Zielerreichung sowie die Verfahrens- und Qualitätsstandards. Eine Erweiterung um fallübergreifende – z. B. träger- oder sozialraumbezogene – Auswertungen und eine Verknüpfung mit dem Finanzcontrolling würde die bereits vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten noch einmal deutlich verbessern.

Vor dem Hintergrund des hohen Zeitaufwandes im Bereich des Finanzcontrollings und der Fallsteuerung sollte die Stadt Hürth einen eigenen **Personalrichtwert** ermitteln, der auf die örtlichen und individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der Stadt abgestimmt ist. Das erleichtert die objektive Einschätzung des Personalbedarfs.

Die Beschäftigten in der **Bauaufsicht** sind in dem von der gpaNRW betrachteten Bereich **Baugenehmigungsverfahren** neben den neu eingehenden Bauanträgen auch mit unerledigten Bauanträgen belastet. Die Rahmenbedingungen mit einem unterstützenden Programm und hinterlegten Checklisten sind gut. Allerdings wurden in der Vergangenheit Auswertungsmöglichkeiten nicht genutzt. Daher konnten erst zum Ende der Prüfung einzelne **Laufzeiten** für die Bearbeitung der Bauanträge sowie die zurückgenommenen Bauanträge ausgewertet werden.

Der **Prozess** des einfachen Baugenehmigungsverfahrens zeigt auf, dass das Vier-Augen-Prinzip durchgängig gewährleistet ist. Ein guter Internetauftritt für die **Bauberatung** unterstützt die Sachbearbeitung. Sowohl beim Altaktenbestand als auch bei den eingehenden neuen Anträgen ist mit der **Digitalisierung** noch nicht begonnen worden. **Ziele** sind definiert, die dazugehörigen **Zielwerte** oder **Qualitätsstandards** bislang nicht.

Das **Vergabewesen** ist durch eine zentrale Vergabestelle und ein unterstützendes Vergabemanagementsystem gut aufgestellt. In einer Vergabeordnung und in Vergaberichtlinien sind die wichtigsten Regelungen zur Vergabe getroffen. Darüber hinaus dokumentieren Arbeitsblätter die Abläufe und Vorgaben für relevante Themen der Vergabe.

In der Stadt Hürth sind schriftliche Regelungen zum **Korruptionsschutz** in unterschiedlichen Regelungen und Dienstanweisungen getroffen. Eine Schwachstellenanalyse mit Einbindung der Beschäftigten wurde letztmalig 2015 durchgeführt, sollte nun aber zeitnah und regelmäßig wiederholt werden. Für das **Sponsoring** liegt seit 2018 der Entwurf einer Dienstanweisung vor. Ein **Bauinvestitionscontrolling** ist in Hürth bereits in Teilen aufgebaut. Allerdings wird sowohl bei der Betrachtung der **Nachträge** als auch bei der Betrachtung einzelner abgerechneter Maßnahmen das Verbesserungspotenzial eines systematischen Bauinvestitionscontrollings und eines Nachtragsmanagements deutlich.

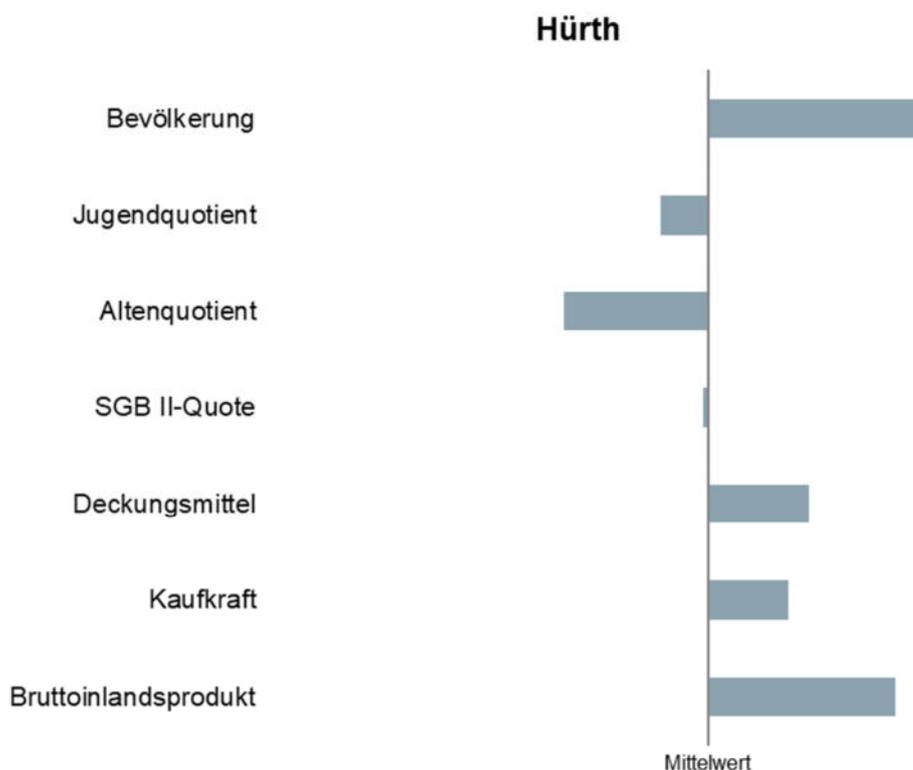
Die Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten sind höher als in vielen Vergleichskommunen. Die **Maßnahmenbetrachtung** zeigt, dass die Dokumentation in den Maßnahmenakten verbessert werden sollte.

0.2 Ausgangslage der Stadt Hürth

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Hürth. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutigen Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Strukturmerkmale Hürth 2018



Die Stadt Hürth ist eine im Rhein-Erft-Kreis gelegene mittlere kreisangehörige Stadt mit zwölf Stadtteilen, in denen 59.762 Einwohner² (Stand 31. Dezember 2017) leben. Diese Einwohnerzahl ist die Bezugsgröße der in diesem Bericht für das Vergleichsjahr 2018 gebildeten einwohnerbezogenen Kennzahlen. Das vergleichsweise kleine Stadtgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 51,22 qkm. Die Lage im Großraum Köln mit guter Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur hat die gpaNRW bereits im Vorbericht zur überörtlichen Prüfung 2015 dargestellt. Diese sowohl

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

² nach IT.NRW

für Wohnungssuchende als auch für Unternehmen attraktive Lage führt zu einer außerordentlich positiven Bevölkerungsprognose von IT.NRW. Mit einem Zuwachs von 24,6 Prozent gegenüber dem 31. Dezember 2017 würde die Stadt Hürth bis 2040 auf dann fast 74.500 Einwohner zunehmen. Hierbei spielt auch das hohe Mietpreinsniveau der Stadt Köln eine Rolle.

Eine solche Entwicklung führt zu einer zunehmenden Auslastung der kommunalen Einrichtungen und der Infrastruktur (siehe auch hierzu den Bericht zur überörtlichen Prüfung 2015). Aus diesem Grund ist aus Sicht der Stadt Hürth eine Zielgröße von rund 66.000 Einwohnern sinnvoll. Eine über das bestehende Wohnbaulandkonzept hinausgehende bauliche Entwicklung soll daher nicht erfolgen.

Die wesentliche Herausforderung demografischer Entwicklungen ergibt sich jedoch aus der sich wandelnden Altersstruktur einer Kommune. Sowohl der Jugendquotient³ mit 30,5 Prozent als auch der Altenquotient⁴ von 30,7 Prozent sind im Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen unterdurchschnittlich. Die Ursache hierfür liegt in dem hohen Anteil von Einwohnern im erwerbsfähigen Alter. Dieser Anteil spiegelt die Attraktivität der Stadt Hürth als Gewerbestandort mit vielen Arbeitsplätzen wider, aber auch die bereits genannte günstige Lage im Großraum Köln mit vielen Erwerbsmöglichkeiten hat eine hohe Attraktivität als Wohnort für Menschen im erwerbsfähigen Alter zur Folge. Infolgedessen ist die Gewerbesteuerentwicklung in Hürth trotz der COVID-19-Pandemie positiv. Hierzu trägt ein guter und mittelständisch geprägter Branchenmix bei.

Bis zum Jahr 2040 wird nach den Prognosen von IT.NRW der Altenquotient auf 36,2 Prozent zunehmen, während der Jugendquotient weitgehend stabil bleibt. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung nehmen die absoluten Zahlen jedoch in jeder Altersgruppe zu. Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen, aber auch die von der Stadt hierzu ergriffenen Maßnahmen wurden im Vorbericht zur überörtlichen Prüfung 2015 ausführlich dargestellt.

Die Höhe der Deckungsmittel⁵ ist ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Die Deckungsmittel je Einwohner betragen 1.725 Euro je Einwohner. Im Vergleich zum Mittelwert von 1.548 Euro wird deutlich, dass die Stadt Hürth über eine gute finanzielle Grundausstattung verfügt. Gegenüber der letzten Prüfung ist die Finanzausstattung in Relation zu den übrigen mittleren kreisangehörigen Kommunen sogar noch deutlich gewachsen.

Der hohe Anteil der potenziell im Erwerbsleben stehenden Menschen wirkt sich günstig auf die Kaufkraft⁶ je Einwohner aus, die mit 26.300 Euro im Jahr 2019 deutlich über dem Mittelwert von 24.087 Euro liegt. Nach wie vor gehört Hürth damit zu den vergleichsweise kaufkraftstarken mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Einzelhandelszentralität⁷ liegt bei 94,0 Prozent. Eine Zentralitätskennziffer von unter 100 Prozent bedeutet, dass der Stadt mehr Kaufkraft ab-

³ Anzahl der unter 20-jährigen in Relation zur Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre

⁴ Anzahl der ab 65-jährigen in Relation zur Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre

⁵ arithmetisches Mittel der Jahre 2015 bis 2018 der Gewerbe- und Grundsteuern, Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie Schlüsselzuweisungen

⁶ Summe aller Nettoeinkünfte bezogen auf den Wohnort

⁷ Quelle: <https://ihk-koeln.de/blueprint/servlet/resource/blob/5157702/c976e13404dd7129f2b5e190182c97b7/2021-kaufkraftdaten-data.pdf>

als zufließt. Trotz der Nähe zum Großraum Köln gelingt es der Stadt also, aufgrund des Einzelhandelsangebots die Kaufkraft weitgehend in der Stadt zu halten.

Der Anteil der Einwohner der Stadt Hürth, der auf Transferleistungen nach dem SGB II angewiesen ist, ist unauffällig. Die SGB II-Quote liegt mit 8,4 Prozent auf dem Niveau des Mittelwerts der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Soziale Probleme sind nicht auffällig. Zudem wird die Kaufkraft – die die Transferleistungen ebenfalls beinhaltet – nicht überdurchschnittlich belastet.

Ein weiterer Indikator für die Wirtschaftsstärke ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Das nur auf Kreisebene ermittelbare BIP je Erwerbstätigem fällt mit 81.936 Euro wesentlich höher aus als im Mittel der Vergleichskommunen (67.455 Euro).

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2015 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert.

Darüber hinaus wurden alle Empfehlungen verwaltungsintern hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft. Soweit Empfehlungen umgesetzt wurden, erfolgte dies unter politischer Begleitung z. B. durch Behandlung im Finanzausschuss der Stadt Hürth.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Hürth nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

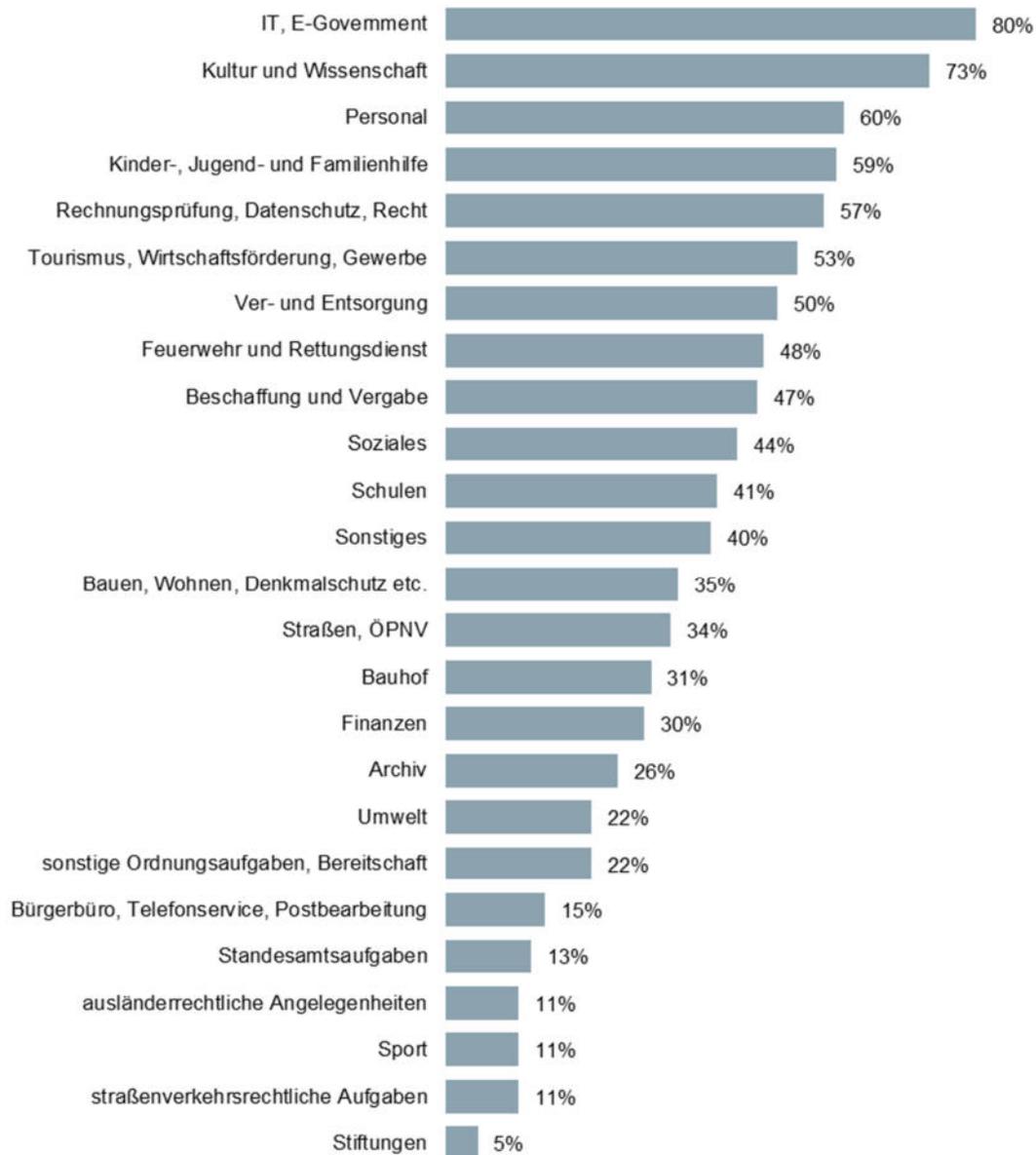
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 100 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020

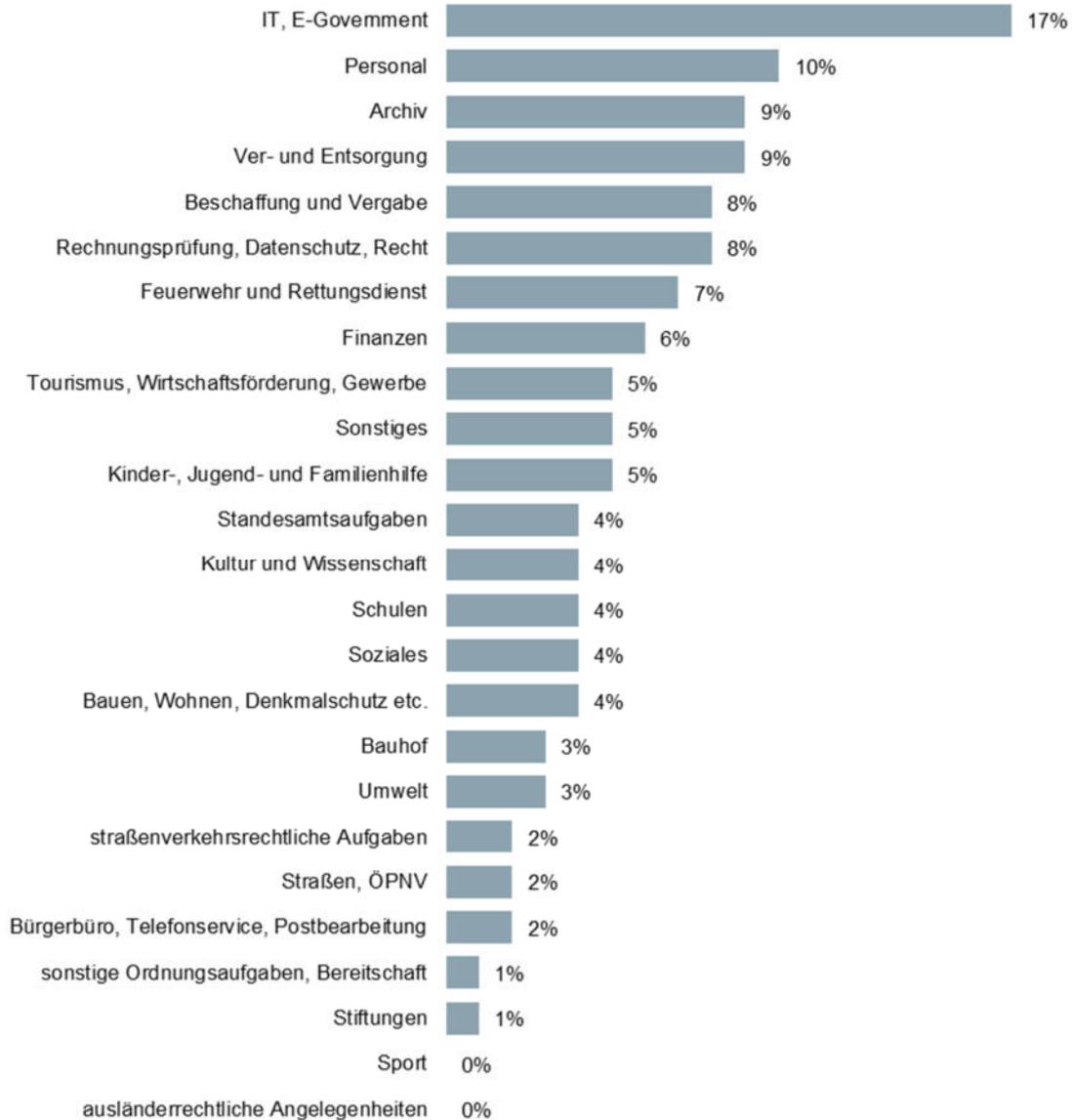


Die befragten Städte setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts- als auch Fachthemen um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government sowie im Bereich Kultur und Wissenschaft. Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens, des Bürger- und Telefonservices sowie im Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ



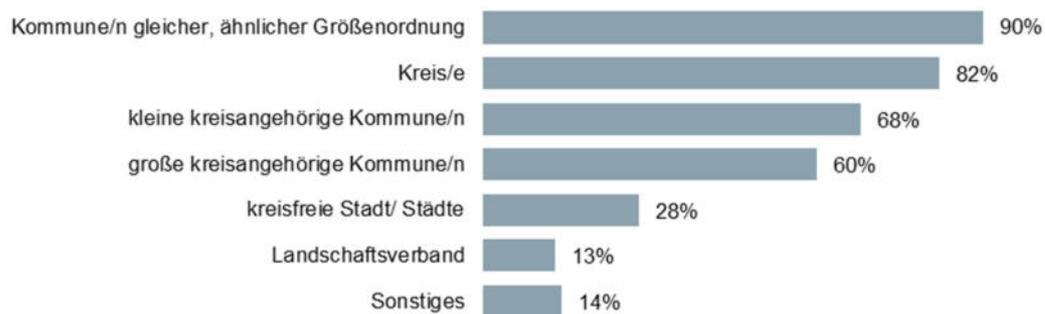
Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Gerade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des

zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier u.a. die Bereiche Beschaffung/ Vergabe, Personal, Finanzen, aber auch das Archivwesen.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

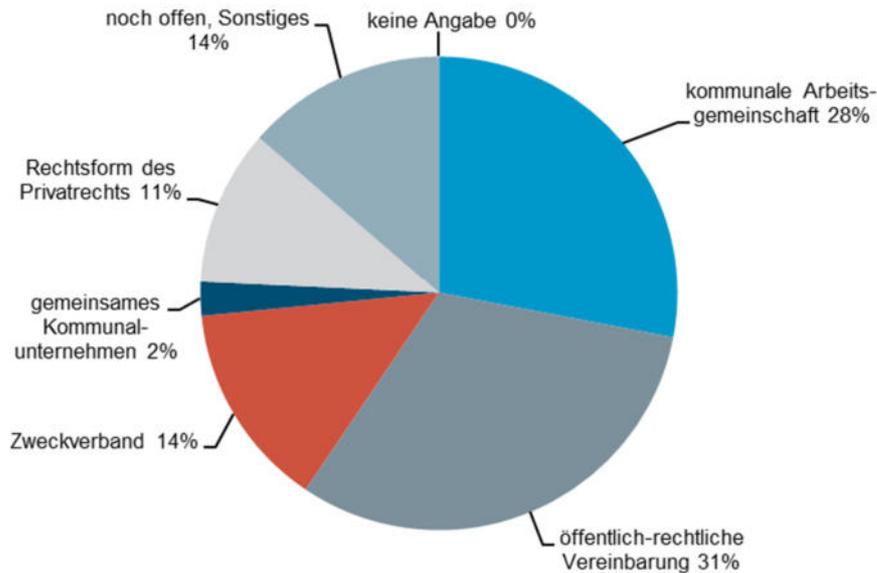


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin rd. ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

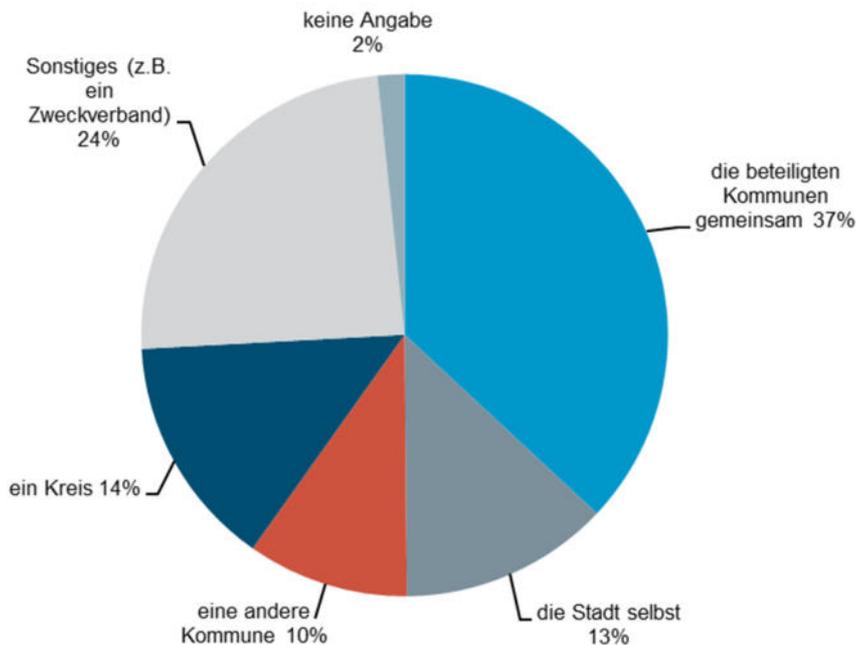


Rd. ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für rd. ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. drei Viertel aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020



Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in rd. 40 Prozent der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Denn dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung und -abgrenzung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus. Bei deutlich weniger Kooperationen mit einem Anteil von insgesamt gut 20 Prozent liegt die Aufgabendurchführung entweder komplett bei der Stadt selbst oder vollständig bei der/ den beteiligten Kommune/n. Immerhin rund ein Viertel der Kommunen setzt bei der Aufgabendurchführung auf Organisationseinheiten und –modelle außerhalb der klassischen Behördenstruktur. Der Anteil der Kreise, die in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die Aufgabenwahrnehmung zuständig sind, ist demgegenüber deutlich geringer.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung sowohl der Qualität der Aufgabenerfüllung als auch der Service- und Bürgerorientierung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



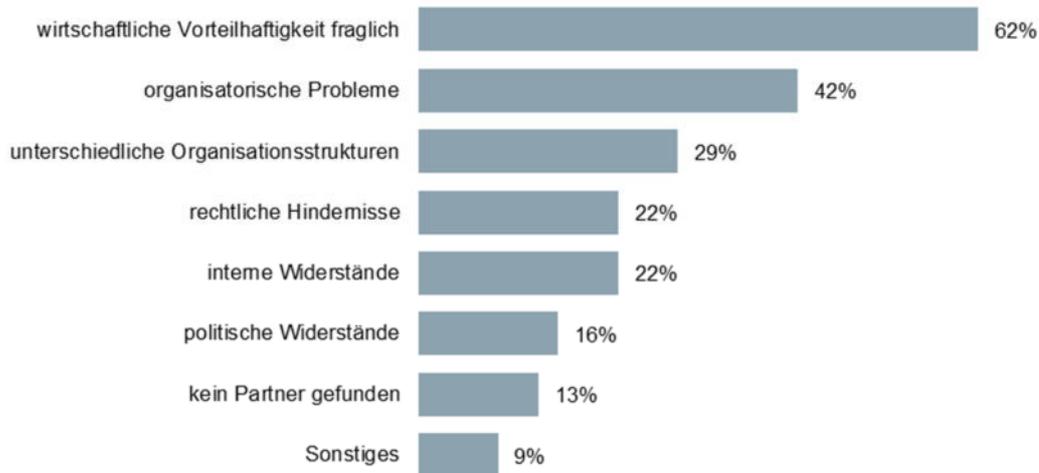
Rd. die Hälfte der Städte setzt den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und die damit in engem Zusammenhang stehende Kooperation auf Augenhöhe werden nahezu von der Hälfte aller Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur rd. ein Viertel der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass - zumindest zum jetzigen Stand der Umfrage - die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Hürth

Die Stadt Hürth arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit den Nachbarkommunen ähnlicher Größenordnung, dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln zusammen. Insgesamt bestehen 13 interkommunale Kooperationen, die überwiegend als kommunale Arbeitsgemeinschaften wahrgenommen werden. Auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Zweckverbände bilden den rechtlichen Rahmen der IKZ mit Beteiligung der Stadt Hürth.

Die Stadt Hürth deckt mit ihren Kooperationen Bereiche ab, die auch in der landesweiten Betrachtung die Schwerpunkte interkommunaler Zusammenarbeit bilden. So bestehen beispielsweise über die kdVz Rhein-Erft-Rur mehrere Kooperationen und Projekte im IT-Bereich. Im Aufgabenfeld Kultur und Wissenschaft ist die Stadt Hürth an der VHS Rhein-Erft beteiligt, die Stadtbücherei nutzt wie die Nachbarkommunen die Möglichkeiten der onleihe Erft, einem digitalen Medienportal. Auch bei den übrigen Kooperationen finden sich weitere Bereiche, in denen die Vergleichskommunen ebenfalls oft interkommunal zusammenarbeiten.

Wie auch bei fast allen Vergleichskommunen besitzt für die Stadt Hürth die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Daneben dienen die eingegangenen Kooperationen aber auch dem Ziel, die Aufgabenerledigung zu sichern und die lokale Handlungsfähigkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang sieht die Stadt Hürth in der Richtlinie des Landes über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen (Förderrichtlinie IKZ NRW) das Risiko, dass nicht die Wirtschaftlichkeit und die sachliche/fachliche Sinnhaftigkeit im Vordergrund einer Entscheidung zur IKZ steht, sondern die Verfügbarkeit von Fördermitteln.

Die bisher mit den interkommunalen Kooperationen gemachten Erfahrungen sind in Hürth positiv. Schwierig werde es nach Auskunft der Stadt Hürth dann, wenn bei den Kooperationen unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Als wesentliche Voraussetzungen für das Gelingen einer IKZ sieht sie neben einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe auch eine ähnliche Ausgangssituation, ähnlichen Handlungsdruck und klare Zielvorgaben. Es ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der gpaNRW empfehlenswert, die bestehenden IKZ regelmäßig auf das Erreichen der in sie gesetzten Erwartungen und Ziele zu evaluieren. Dies ist in Hürth bei den bedeutenden Kooperationen grundsätzlich der Fall. Im politischen Raum werden neue Vorhaben teils intensiv diskutiert; auch über die Beteiligungsberichte findet hinsichtlich der betroffenen Rechtsformen eine politische Information statt.

Die Stadt Hürth sieht weitere mögliche Handlungsfelder für interkommunale Zusammenarbeit und hat hinsichtlich des interkommunalen Gewerbegebiets Barbarahof gemeinsam mit drei weiteren Kommunen bereits erste Schritte getan. Die beabsichtigte Entwicklung dieser Fläche ist die Folge des Strukturwandels des Rheinischen Braunkohlerevierts und des damit verbundenen Wegfalls von Arbeitsplätzen in den betroffenen Branchen. Der weitere Prozess wird von der Änderung des Regionalplans abhängig sein.

Die wesentliche Handlungsperspektive liegt für Hürth darin, dieses Projekt, aber auch die interkommunale Zusammenarbeit in weiteren Aufgabenfeldern zu forcieren.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten⁸. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

⁸ KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Hürth haben wir von November 2020 bis September 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Hürth hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Hürth die Vergleichsjahre 2018 und 2019. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 sowie der aufgestellte Jahresabschluss 2020. Die Analyse der Plandaten basiert auf dem Haushalt 2021 einschließlich der bis 2024 reichenden mittelfristigen Planung. Ebenfalls wurden die bestätigten Gesamtabchlüsse bis 2018 in die Finanzprüfung einbezogen.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Frank Breidenbach
Finanzen	Manuela Gebendorfer
Beteiligungen	Jan-Niklas Claus
Hilfe zur Erziehung	Corinna Bauerfeld
Bauaufsicht	Johannes Schwarz
Vergabewesen	Johannes Schwarz

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 29. November 2021 wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse dem Verwaltungsvorstand in einem Abschlussgespräch vorgestellt.

Herne, den 01. Februar 2022

Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.
Thomas Nauber	Frank Breidenbach
Abteilungsleitung	Projektleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Hürth verfügt über aktuelle wesentliche Informationen zur Haushaltssituation. Zusätzlich unterstützt ein aktives Controlling die Informationslage zur Haushaltssteuerung. Das Controlling bietet punktuell noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1	Die unterjährige Berichterstattung sollte um den Stand wichtiger Investitionsprogramme (ggf. ergänzt um Fördermittel) sowie den Stand der Investitions- und Liquiditätskredite ergänzt werden. Bei Abweichungen sollten Lösungsvorschläge und Maßnahmen entwickelt und in die Berichterstattung aufgenommen werden.
F2	Die Stadt Hürth überträgt aufgrund zweier aktueller Großprojekte investive Ermächtigungsübertragungen in hohem Umfang. Der Haushalt verliert aufgrund der Veranschlagungspraxis an Übersichtlichkeit. Zudem besteht das Risiko, dass die veranschlagte Kreditermächtigung für Investitionskredite nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat die Stadt Hürth angemerkt, dass die Veranschlagungspraxis für den Haushalt 2022 bereits geändert wurde.	E2	Die Stadt Hürth sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.
F3	Das Planungsvorgehen der Stadt Hürth verstößt gegen § 86 Abs. 2 GO NRW. Im Stellungnahmeverfahren teilt die Stadt Hürth mit, dass sie die Veranschlagungspraxis im Haushalt 2022 bereits korrigiert hat.		
F4	Die Stadt Hürth ist mit dem ZFM bereits gut aufgestellt. Punktuell zeigen sich allerdings noch Optimierungsmöglichkeiten.	E4.1	Die Stadt Hürth sollte einen umfassenden Überblick über ihre möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral dokumentieren.
		E4.2	Die Stadt Hürth sollte das ZFM auch für größere (Wertgrenze muss individuell festgelegt werden), konsumtive nicht standardisierte Förderprojekte beteiligen.
		E4.3	Die Stadt Hürth sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind. Diese Vorgabe sollte auch in die Dienstanweisung mit aufgenommen werden.
		E4.4	Die Stadt Hürth sollte die Schnittstelle zur Gebäudewirtschaft optimieren, um rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen/Informationen für einen Förderantrag und die

Feststellung		Empfehlung	
			weitere Abwicklung von Förderprojekten bereitzustellen. Es sollte eine Beschreibung der Abläufe und Aufgaben zwischen dem ZFM und dem Fachbereich Gebäudewirtschaft in der Dienstanweisung aufgenommen werden.
F5	Das in der Dienstanweisung beschriebene Vorgehen des ZFM bei der investiven Fördermittelbewirtschaftung eignet sich, um Rückforderungen zu reduzieren. In anderen Bereichen gibt es noch Regelungslücken und Verbesserungsmöglichkeiten.	E5.1	Das ZFM sollte in regelmäßigen Abständen eine Ursachenanalyse bei allen Rückforderungen durchführen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Zudem sollten auch für Förderprojekte, die nicht in Zuständigkeit des ZFM fallen, Vorgaben zur Vermeidung von Rückforderungen implementiert werden. Auf diese Weise können systemimmanente Fehler einfacher aufgedeckt und vermieden werden.
		E5.2	Die Stadt Hürth sollte zeitnah sicherstellen, dass ein umfassender verwaltungsweiter Überblick über alle Förderprojekte besteht.
		E5.3	Die Stadt Hürth sollte Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und den Rat über den Stand wichtiger Förderprojekte informieren. Die Berichte sollten sich anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren.
Beteiligungen			
F1	Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.	E1	Die Stadt Hürth sollte dem Rat unterjährig standardisierte Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen.
F2	Die Unterstützung der Vertreterinnen und -vertreter entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.	E2	Die Stadt Hürth sollte ihren Gremienvertreterinnen und -vertretern mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden.
Hilfe zur Erziehung			
F1	Eine Gesamtstrategie von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt mit Zielen und Maßnahmen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es in Hürth aktuell nicht. Gute Grundlagen für das strategische Handeln sind im Jugendamt jedoch vorhanden und werden für die interne Steuerung genutzt.	E1	Die Stadt Hürth sollte für eine Gesamtsteuerung der Hilfen zur Erziehung eine mit Politik und Verwaltungsführung abgestimmte Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen verschriftlichen. Die Zielerreichung sollte regelmäßig überprüft und Maßnahmen ggf. angepasst werden.
F2	Die Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Hilfen findet in Hürth lediglich anhand der Hilfeplanziele im Einzelfall statt. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenzial.	E2	Die Stadt Hürth sollte ein umfassendes Fachcontrolling installieren und mit dem Finanzcontrolling verknüpfen. Für eine transparente Steuerungsgrundlage sollten die Auswertungen zur Wirksamkeit und Zielerreichung fallübergreifend zusammengeführt werden. Auswertungen, beispielsweise nach Laufzeiten, Anzahl der Fachleistungsstunden und Abbrüchen sollten - auch trägerbezogen oder nach Sozialraum - regelmäßig vorgenommen werden.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Stadt Hürth hat die Arbeitsabläufe zur Steuerung und Betreuung der Hilfefälle gut strukturiert. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW im Bereich der Begrenzung von Fachleistungsstunden.	E3	Die Stadt Hürth sollte Obergrenzen für die Vergabe von Fachleistungsstunden festlegen.
F4	Das Jugendamt der Stadt Hürth hat keine eigenen Personalrichtwerte für das Aufgabengebiet der Hilfe zur Erziehung festgelegt. Das erschwert eine objektive Beurteilung, ob die notwendigen Personalressourcen vorhanden sind.	E4	Die Stadt Hürth sollte für den ASD und für die WiJu eigene Personalrichtwerte ermitteln, die auf die örtlichen und individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der Stadt abgestimmt sind. Diese Werte sollten regelmäßig fortgeschrieben und mittels Fallaufkommen überprüft werden. Das verhilft zu einem sachgerechten Personaleinsatz, auch bei schwankendem Fallzahlen.
F5	Die hohen Aufwendungen je Hilfefall, insbesondere im stationären Bereich, wirken sich belastend auf den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung der Stadt Hürth aus. Dennoch ist dieser in Relation zur Jugendeinwohnerzahl vor allem durch die geringe Falldichte durchschnittlich.		
F6	Der steigende Anteil der Vollzeitpflegefälle im Hürth ist auf die Steuerungsleistungen des Jugendamtes zurückzuführen und positiv zu sehen. Dennoch belastet der vergleichsweise geringe Anteil an Vollzeitpflegefällen die fallbezogenen stationären Aufwendungen.	E6	Die Stadt Hürth sollte versuchen den Anteil der Vollzeitpflege weiter zu erhöhen, um die Aufwendungen im stationären Bereich zu reduzieren.
F7	Die vergleichsweise wenigen Fälle im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind deutlich kostenintensiver als bei dreiviertel der Vergleichskommunen. Das wirkt sich negativ auf die fallbezogenen Aufwendungen insgesamt aus.	E7	Die Stadt Hürth sollte bei der Trägerauswahl für die Sozialpädagogische Familienhilfe verstärkt auch Wirtschaftlichkeitsaspekte einbeziehen. Zudem sollte sie Obergrenzen für die Vergabe von Fachleistungsstunden schriftlich fixieren.
F8	Hürth hat 2019 einen hohen Anteil Hilfefälle mit Auslandsunterbringung an den Hilfefällen nach § 34 SGB VIII. Das wirkt sich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall aus und belastet den Fehlbetrag. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW im Bereich der Rückführung und der Kostenhierarchie.	E8	Die Stadt Hürth sollte ein eigenes Rückführungsmanagement aufbauen und damit verbunden eine Rückführungsquote ins Controlling aufnehmen. Darüber hinaus sollte sie zur weiteren Kostentransparenz eine weitere Kostenhierarchie einführen.
F9	Die Aufwendungen für die jungen Volljährigen belasten den Haushalt der Stadt Hürth stärker als in den Vergleichskommunen. Die gelebten Verfahrensstandards für die jungen Volljährigen sind noch nicht verschriftlicht. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.	E9	Die Stadt Hürth sollte die in der Praxis bestehenden Standards in die Dienstabweisung zur Hilfeplanung verbindlich aufnehmen. Darüber hinaus sollten die Bewilligungshürden höher sein als bei den Minderjährigen und die Hilfeplangespräche engmaschiger durchgeführt werden.
Bauaufsicht			
F1	Die Bauaufsicht der Stadt Hürth kann die gesetzlichen Fristen bei Antragseingängen nicht immer einhalten. Bei städtischen Bauvorhaben wird aktuell nicht geprüft, ob Baugenehmigungsgebühren erhoben werden können.	E1.1	Die Stadt Hürth sollte prüfen, ob Bauanträge sofort von der Poststelle an die Fachdienststelle weitergeleitet werden, um Verzögerungen zu vermeiden.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.2	Die Bauaufsicht der Stadt Hürth sollte zukünftig bei allen Baugenehmigungsverfahren die Gebühren nach dem Gebührenrahmen ausschöpfen und insbesondere den Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 GebG NRW beachten.
F2	Programmbedingt waren bei der Bauaufsicht der Stadt Hürth keine Auswertungen über die Zahl der zurückgenommen und zurückgewiesenen Bauanträge möglich.	E2	Die Bauaufsicht der Stadt Hürth sollte dafür Sorge tragen, dass die eingesetzte Software Auswertungen zur Rücknahme von Bauanträgen ermöglicht.
F3	Der Prozessablauf für ein einfaches Baugenehmigungsverfahren ist in der Stadt Hürth weitgehend effektiv gestaltet. Delegationsregelungen wurden bislang nicht getroffen.	E3	Die Bauaufsicht Stadt Hürth sollte schriftliche Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und deren Grenzen in einer Dienst- oder Arbeitsanweisung treffen.
F4	Die Stadt Hürth kann bislang die Laufzeit von Bauanträgen nicht auswerten.	E4	Sobald die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten festgelegt sind, sollte die Stadt Hürth sicherstellen, dass sie der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.
F5	Die Zahl der unerledigten Bauanträge in der Stadt Hürth ist im Jahr 2020 erheblich angestiegen.	E5	Die Bauaufsicht der Stadt Hürth sollte durch geeignete personelle Maßnahmen dafür sorgen, dass die unerledigten Bauanträge zeitnah reduziert werden.
F6	Die Bearbeitung der Bauanträge in der Stadt Hürth erfolgt derzeit vollständig papierhaft. Vorbereitungen sowohl zur Digitalisierung der Altakten als auch zur digitalen Sachbearbeitung wurden bislang nicht getroffen.	E6	Die Digitalisierung der Altakten sollte kurzfristig durchgeführt werden, um damit eine gute Grundlage für die digitale Fallbearbeitung zu bieten. Dabei sollte ein einheitliches Ablagesystem vorgegeben werden, um den Bestand zu harmonisieren.
F7	Die Stadt Hürth hat bislang keine Zielwerte oder Qualitätsstandards für den Bereich der Bauaufsicht gebildet. Auch ein Berichtswesen ist bislang nicht aufgebaut.	E7	Die Stadt Hürth sollte zukünftig Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden. Ein regelmäßiges Berichtswesen sollte aufgebaut werden, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.
Vergabewesen			
F1	In der Stadt Hürth sind für die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen sowohl Richtlinien als auch eine Vergabeordnung zu beachten. In den Vergaberichtlinienbestehen zu verschiedenen Regelungsinhalten noch Verbesserungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Stadt Hürth sollte die Vergabeordnung und die Vergaberichtlinien zusammenlegen.
		E1.2	Die Stadt Hürth sollte eine schriftliche Regelung treffen, um zu dokumentieren, wie mit einem Vergabeverfahren bei Gefahr in Verzug umzugehen ist. Es ist sicherzustellen, dass das formelle Verfahren unverzüglich nachgeholt wird.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.3	Die Stadt Hürth sollte die Arbeitsblätter für die Sachbearbeitung in Bauvergaben nach VOB in die Vergabeordnung integrieren.
		E1.4	Die Stadt Hürth sollte zeitnah verwaltungsweit durch eine Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche feststellen. Diese Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei sollten die Beschäftigten angemessen mit eingebunden werden. Zudem sollte sie die bestehenden Regelungen in einer Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung zusammenfassen..
F2	Bereits seit 2018 liegt in der Stadt Hürth der Entwurf einer Dienstanweisung Sponsoring vor.	E2	Die Stadt Hürth sollte die Dienstanweisung Sponsoring so bald als möglich in Kraft setzen.
F3	Die Stadt Hürth betreibt bereits in Teilen Bauinvestitionscontrolling. Schriftliche Regelungen liegen nicht vor.	E3.1	Um Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, sollte die schriftliche Regelung zum Bauinvestitionscontrolling in der Stadt Hürth eindeutige Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten in Projekten enthalten.
		E3.2	Die Fachämter der Stadt Hürth sollten zum Abschluss der größeren Maßnahmen den jeweiligen Fachausschüssen abschließend einschließlich eines Soll-Ist-Vergleichs berichten.
F4	Die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten liegen in der Stadt Hürth höher als in vielen Vergleichskommunen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Häufigkeit oder der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert finden in der Stadt Hürth bislang nicht statt.	E4.1	Die Stadt Hürth sollte zukünftig Nachträge zentral erfassen und auswerten, um Nachträge insgesamt soweit wie möglich zu reduzieren.
		E4.2	Die Stadt Hürth sollte die Maßnahmen auswerten, um die Ursachen für diese hohen Abweichungen herauszufinden und diese gegebenenfalls abzustellen.
		E4.3	Die Stadt Hürth sollte soweit möglich bei Auftragsänderungen bzw. bei Nachträgen verstärkt digital arbeiten, um das Verfahren zu beschleunigen.
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung			
F5	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Baumaßnahmen der Stadt Hürth zeigt Verbesserungspotenzial bei der Dokumentation der Durchführung von Baumaßnahmen.	E5.1	Die Stadt Hürth sollte ihre besonderen Vertragsbedingungen bei den entsprechenden Vergaben präzisieren und einheitlich danach handeln.

Feststellung		Empfehlung	
		E5.2	Zukünftig sollte mit einem Nachtragsmanagement der Ablauf von Nachträgen entsprechend den örtlichen Regelungen gesteuert werden.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

1.1.1 Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Der Haushalt der Stadt Hürth unterliegt seit 2016 keinen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Der Erhalt dieses Status sollte oberstes Ziel sein.

In die Prüfung wurden die Jahresabschlüsse 2015 bis 2020 einbezogen. Die Stadt Hürth hat in den Jahren 2016 bis 2020 ausgeglichene Haushalte erzielt, 2015 und 2019 schlossen mit Jahresfehlbeträgen ab. Der Haushalt ist stark von den Schwankungen bei der Gewerbesteuer geprägt. Das in einer Modellrechnung ermittelte strukturelle Jahresergebnis 2020 ebenfalls ausgeglichen, aber geringer als das Ist-Jahresergebnis 2020.

Die Stadt Hürth plant nach dem aktuellen Haushalt 2021 bis 2024 mit einer Ausnahme in 2023 jeweils Jahresfehlbeträge. Ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) würden die Jahresfehlbeträge deutlich höher ausfallen. Das NKF-CIG zielt darauf ab, die entstandenen bzw. noch entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren, um die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen. Die Mindererträge und Mehraufwendungen werden durch die Buchung von außerordentlichen Erträgen kompensiert. Die Gegenbuchung zu den außerordentlichen Erträgen erfolgt im Wege einer Bilanzierungshilfe, als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen. Hürth hat dann die Möglichkeit die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zudem steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Das Planungsvorgehen der Stadt Hürth ist im Ergebnis vorsichtig. Der Haushalt ist jedoch von der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig, die nicht direkt durch die Stadt Hürth steuerbar ist. Ereignisse wie die Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie sowie die jüngsten schweren Unwetter, die auch Hürth mit rund geschätzten fünf Mio. Euro belasten werden, stellen immer wieder unvorhersehbare Herausforderungen dar. In konjunkturell guten Zeiten sollte daher eine solide Eigenkapitalausstattung als Risikovorsorge aufgebaut werden.

Dieser Idee ist die Stadt Hürth, zumindest für den Kernhaushalt, nachgekommen. Seit 2015 hat die Stadt Hürth ihr Eigenkapital um 43 Mio. Euro erhöht. Hürth gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit der höchsten Eigenkapitalquote 1. Bei der Eigenkapitalquote 2 positioniert sich die Stadt Hürth überdurchschnittlich. Die gute Eigenkapitalausstattung wird in der Konzernsicht abgeschwächt: hier ist die Gesamteigenkapitalquote 1 noch überdurchschnittlich, die Gesamteigenkapitalquote 2 durchschnittlich.

Krisenfestigkeit zeichnet sich auch dadurch aus, dass die Verschuldung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltes entspricht. Ein Risiko besteht zum Beispiel darin, dass der Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit vollständig für die Tilgung der Investitionskredite und Liquiditätskredite eingesetzt werden muss bzw. Liquiditätskredite erforderlich sind um Kredite zu tilgen. Im Planungszeitraum 2021 bis 2024 ist dies der Fall. Die ordentliche Tilgung wächst von 3,2 Mio. Euro in 2020 auf 10,4 Mio. Euro in 2024. Die Stadt Hürth gehört in der Konzernbetrachtung zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Schulden und Verbindlichkeiten je Einwohner. Den Gesamtverbindlichkeiten steht jedoch auch ein überdurchschnittlich hohes Konzernanlagevermögen gegenüber. Im Kernhaushalt sind die Schulden und Verbindlichkeiten aktuell durchschnittlich. Es ist jedoch aufgrund der Haushaltsplanung 2021 davon auszugehen, dass die Kredite im Planungszeitraum sowohl bei der Stadt Hürth selber als auch bei den Stadtwerken – und damit im Konzern – deutlich steigen werden.

Ein schlechter Zustand der Gebäude und Kanäle insgesamt sowie ein daraus abzuleitender erhöhter Reinvestitionsbedarf konnte nicht festgestellt werden. Zukünftige Investitionen leiten sich bei den Gebäuden überwiegend nicht aus der Altersstruktur ab, sondern aus Erweiterungsmaßnahmen an Schulen bzw. dem Neubau/Umbau der Feuerwache Hermülheim. Bei den Straßen zeichnet sich jedoch aus bilanzieller Sicht zukünftiger Reinvestitionsbedarf ab.

1.1.2 Haushaltssteuerung

Die Stadt Hürth verfügt über aktuelle wesentliche Informationen zur Haushaltssituation. Zusätzlich unterstützt ein aktives und an vielen Stellen gut durchdachtes Controlling die Informationslage zur Haushaltssteuerung. Das Controlling bietet trotzdem noch Optimierungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel der Ableitung von Gegenmaßnahmen sofern selbstgesteckte Ziele nicht erreicht werden. Da sich die Kredite perspektivisch deutlich erhöhen werden, empfiehlt es sich ebenfalls den Stand Investitions- und Liquiditätskredite in die Berichtserstattung mit aufzunehmen und in den Fokus zu rücken.

Durch deutlich steigende Abschreibungen, Unterhaltungsaufwendungen und unter dem Risiko steigender Zinsaufwendungen steigt die Abhängigkeit des Haushaltes der Stadt Hürth zukünftig von konjunkturassoziierten Positionen, wie zum Beispiel der Gewerbesteuer.

Die Stadt Hürth überträgt aufgrund zwei aktueller Großprojekte investive Ermächtigungsübertragungen in hohem Umfang. Der Haushalt verliert aufgrund der Veranschlagungspraxis an Übersichtlichkeit. Zudem besteht das Risiko, dass die veranschlagte Kreditermächtigung für Investitionskredite nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahren hat die Stadt Hürth mitgeteilt, dass die Veranschlagungspraxis für den Haushalt 2022 bereits geändert wurde.

Das Fördermittelmanagement Stadt Hürth ist bereits gut aufgestellt. Punktuell zeigen sich allerdings noch Optimierungsmöglichkeiten, z. B. durch eine Dokumentation von Förderprojekten an zentraler Stelle.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht die Kommune mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

Die gpaNRW analysiert hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen im Jahr 2020 zu Mindererträgen, insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie zu Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Diese Belastungen wurden im Jahr 2020 zum Teil über Gewerbesteuerausgleichszahlungen von Bund und Land abgefedert sowie durch haushaltsrechtliche Regelungen des Landes in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz isoliert. Es ist noch unklar, inwieweit coronabedingte Effekte die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren belasten werden. Die gpaNRW geht in den betreffenden Kapiteln zur Haushaltssituation auf die Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt der Stadt Hürth ein. Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse Stadt Hürth 2015 bis 2021

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	in dieser Prüfung berücksichtigt
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	aufgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht			HPI

Die im Haushalt 2021 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2024 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Der Haushalt der Stadt Hürth unterliegt seit 2016 keinen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Stadt Hürth 2015 bis 2021

Haushaltsstatus	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ausgeglichener Haushalt		X	X	X		X	

Haushaltsstatus	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
fiktiv ausgeglichener Haushalt					X		X
genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage	X						

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Hürth 2015 bis 2020 (IST)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (Entwurf)
Jahresergebnis in Tausend Euro	-16.281	37	10.149	20.402	-1.871	5.629
Höhe der Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	37	10.186	30.588	28.717	34.345
Höhe der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	324.144	325.568	319.314	333.157	333.078	333.034
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	37	10.149	20.402	-1.871	5.629
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	-6.299	1.463	-6.254	13.843	-79	-94
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-16.281	0	0	0	0	0
Sonstige Veränderung der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	0	-38	0	0	0	50
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	4,7	keine Verringerung				

Die gpaNRW nimmt den Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses vorweg. Wir haben die jeweiligen Jahresergebnisse direkt mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage verrechnet.

In den Jahren 2009 bis 2014, die Bestandteile der letzten Prüfung der gpaNRW waren, wurden mit Ausnahme des Jahres 2010 Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. In Summe beliefen sich diese Fehlbeträge auf rund 35 Mio. Euro. Dieser negative Trend konnte in der aktuellen Prüfung in den Jahren 2016 bis 2020 (Ausnahme Jahresfehlbetrag 2019) durchbrochen werden. Durch die Jahresüberschüsse konnte in diesen Jahren wieder eine Ausgleichsrücklage von rund 34 Mio. Euro aufgebaut werden.

Die Stadt Hürth hat in den Jahren 2015 bis 2020 im Saldo die allgemeine Rücklage um rund 2,6 Mio. Euro durch Verrechnungen nach § 43 Abs. 3 GemHVO bzw. § 44 Abs. 3 KomHVO erhöht. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Abschreibungen und Zuschreibungen des Beteiligungsbuchwertes der Stadtwerke Hürth AöR.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Hürth in Tausend Euro 2021 bis 2024 (PLAN)

	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.167	-830	2.707	-2.138

	2021	2022	2023	2024
Höhe der Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	33.178	32.348	35.055	32.918
Höhe der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	333.034	333.034	333.034	333.034
Veränderung der Ausgleichsrücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.167	-830	2.707	-2.138
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung

Die Höhe der Ausgleichsrücklage erlaubt es der Stadt Hürth, trotz geplanter negativer Jahresergebnisse in 2021, 2022 und 2024, einen fiktiven Haushaltsausgleich darzustellen. Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 hat die Stadt Hürth Minderträge und Mehraufwendungen, die aus der COVID-19 Pandemie folgen als außerordentlichen Ertrag in den Ergebnisplan aufgenommen⁹:

Ergebnisplanung der Stadt Hürth in Tausend Euro 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-14.699	-13.517	-9.658	-10.111
Außerordentliches Ergebnis	13.532	12.687	12.365	7.973
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.167	-830	2.707	-2.138

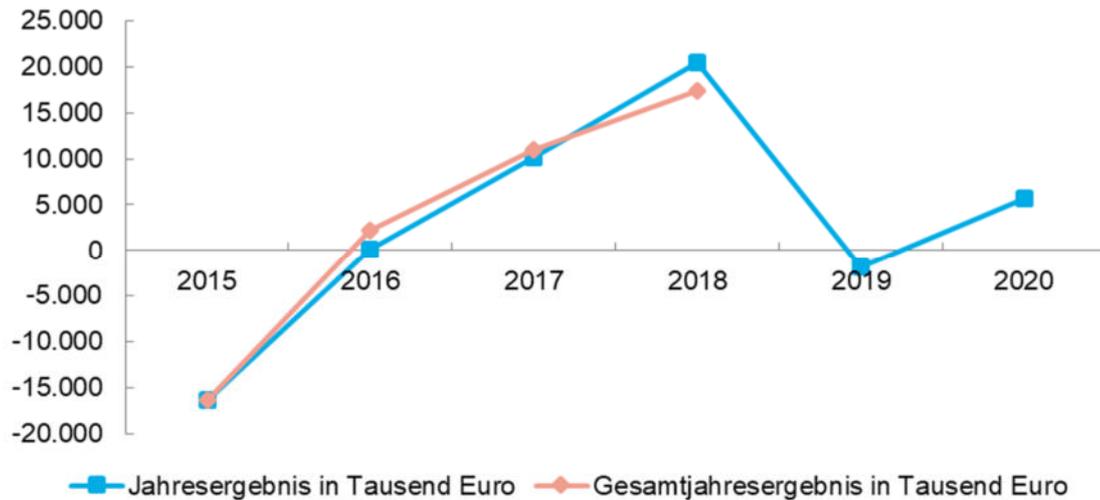
1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Stadt Hürth hat in den Jahren 2016 bis 2020 (Ausnahme Jahresfehlbetrag 2019) ausgeglichene Haushalte erzielt. Der Haushalt ist stark von den Schwankungen bei der Gewerbesteuer geprägt. Das in einer Modellrechnung ermittelte strukturelle Jahresergebnis 2020 ist ebenfalls ausgeglichen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

⁹ Vgl. § 4 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgende Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2020



Die Jahresergebnisse der Stadt Hürth verbesserten sich von 2015 bis 2018. Im Wesentlichen haben die Steuererträge dazu beigetragen. Die gute konjunkturelle Entwicklung hat zu höheren Erträgen, insbesondere bei den Gewerbesteuern und den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern, beigetragen. Auch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B in 2016 hat zu 1,6 Mio. Euro höheren Erträgen geführt. Der Einbruch des Jahresergebnisses 2019 resultiert hauptsächlich aus niedrigen Gewerbesteuern. In allen Jahren ist die Höhe der Gewerbesteuererträge deutlich von Nachveranlagungen bzw. Absetzungen beeinflusst. In 2020 ist erwartungsgemäß ein deutlicher Rückgang der Gewerbesteuer zu beobachten, - rund neun Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr. Durch die Zuweisung aus dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz mit rund elf Mio. Euro, Schlüsselzuweisungen von 2,4 Mio. Euro, Erträge aus Grundstücksverkäufen mit rund vier Mio. Euro und der Aktivierungshilfe nach dem NKF-CIG konnte der Rückgang der Gewerbesteuer in 2020 jedoch aufgefangen werden.

Zudem hat die Stadt Hürth für Prozessrisiken aus der Rückforderung von Gewerbesteuererträge zwei Rückstellungen gebildet und aktualisiert diese jährlich. Nur im Jahr 2015 ist der Effekt auf die Ergebnisrechnung mit rund 15 Mio. Euro jedoch wesentlich.

Gewerbesteuer Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2019

2015	2016	2017	2018	2019	2020
48.383	54.110	53.670	62.416	49.111	40.157

Durch die schwankenden Erträge bei den Gewerbesteuern wird auch die Kreisumlage in der Wechselwirkung wesentlich beeinflusst:

Kreisumlage Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2020

2015	2016	2017	2018	2019	2020
31.680	36.335	31.752	30.966	38.023	36.112

Somit hat die niedrige Kreisumlage die gesunkenen Gewerbesteuererträge in 2017 kompensiert und maßgeblich zu einer weiteren Steigerung des Jahresergebnisses 2017 beigetragen. Die höhere Kreisumlage in 2019 war allerdings, neben den Gewerbesteuererträgen, ein Grund für das

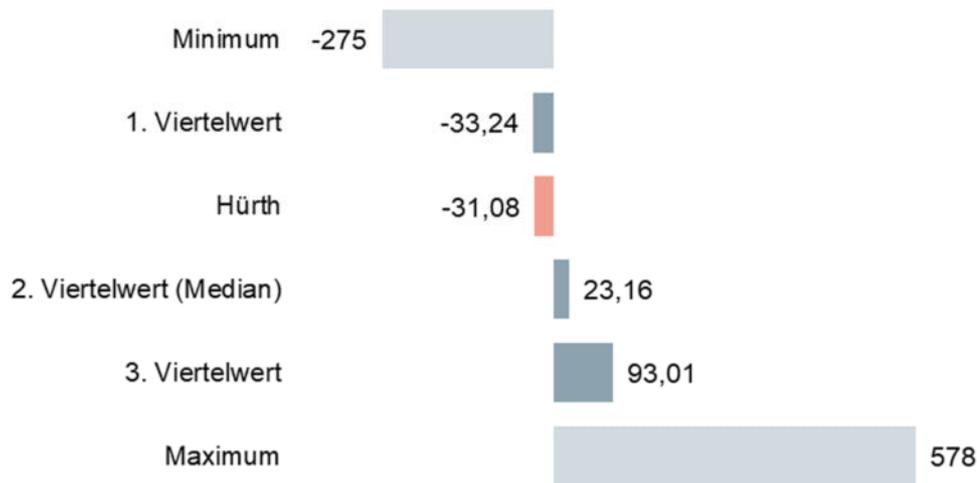
schlechtere Jahresergebnis 2019. Ein weiterer Grund in 2019 war der höhere Fehlbetrag im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe:

Ergebnis Sozialleistungen Stadt Hürth in Tausende Euro 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.644	-423	-1.785	-2.502	-2.149	-1.815
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-19.396	-19.845	-19.412	-19.589	-22.650	-24.788
Ergebnis Sozialleistungen	-21.040	-20.268	-21.197	-22.091	-24.799	-26.603

In den Jahren 2017 und 2018 gehörte die Stadt Hürth zu den 25 Prozent der mittleren kreisangehörigen Kommunen in unserem Vergleich mit den höchsten Jahresergebnissen je Einwohner. In den Jahren 2015, 2016 und 2019 wiederum waren die Jahresergebnisse je Einwohner unterdurchschnittlich. Wie sich die Stadt Hürth im aktuellsten Jahresabschluss im Vergleich positioniert zeigt die folgende Grafik:

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 73 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Gesamtabschluss der Stadt wurde nur ein Unternehmen vollkonsolidiert: die Stadtwerke Hürth AöR. Die Stadtwerke Hürth AöR hat folgende Geschäftsbereiche: Ver- und Entsorger für Fernwärme, Wasser, Entwässerung, Abfallbeseitigung, Baubetriebshof, Pflege von Grünflächen,

Straßenreinigung und Winterdienst, Straßenbeleuchtung, Straßenbau, öffentlicher Personennahverkehr sowie Stromhandel. Als Besonderheit ist somit zu beachten, dass das Straßen- und Kanalvermögen bei den Stadtwerken bilanziert ist. Die Stadt Hürth leistet einen jährlichen Verlustausgleich zwischen sieben (2015) und zehn (2020) Mio. Euro an die Stadtwerke (vgl. Teilbericht Beteiligungen). Das Gesamtjahresergebnis des Konzerns Stadt Hürth fällt in 2015 etwa gleich hoch aus im Vergleich zum Einzelabschluss der Stadt. In den Jahren 2016 und 2017 sind die Konzern-Jahresergebnisse deutlich besser als die Jahresergebnisse des Kernhaushaltes. Lediglich das Gesamtjahresergebnis 2018 fällt mit rund drei Mio. Euro deutlich schlechter aus als das Einzelergebnis:

Gesamtjahresergebnis je Einwohner in Euro 2018

Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
290	-114	7,46	89,06	182	1.757	32
nachrichtlich: Jahresergebnis je Einwohner in Euro (Kernhaushalt) 2018						
341	-200	3,55	50,22	118	732	123

Die Jahresergebnisse werden oft, wie oben dargestellt, durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diese hohen Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2020, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer sowie des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre 2016 bis 2020 eingerechnet. Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2020 wesentlich beeinflusst haben. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage Tabelle 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung strukturelles Ergebnis Stadt Hürth in Tausend Euro 2020

Stadt Hürth	
Jahresergebnis	5.629
Bereinigungen (Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich)	64.324
Bereinigung Sondereffekte	-1.147
= bereinigtes Jahresergebnis	-59.843
Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	59.958
= strukturelles Ergebnis	115

Die Modellrechnung macht deutlich, dass das Jahresergebnis 2020 deutlich höher ist als das strukturelle Ergebnis. Folgende Positionen führen zu diesem Ergebnis:

- Die Erstattung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz und die Gewerbesteuern verbessern das strukturelle Ergebnis durch den Ansatz der Mittelwerte um rund drei Mio. Euro und durch die Wechselwirkung trägt auch die Kreisumlage mit +1,5 Mio. Euro zu einem verbesserten strukturellen Ergebnis bei.
- Die Sondereffekte verschlechtern das strukturelle Ergebnis im Saldo. Im Wesentlichen beruht dies auf der Bereinigung der Verkaufserlöse des Baugebietes Efferen (rund 4,5 Mio. Euro), da es sich um keine dauerhaften Erträge handelt. Zudem führt die Bereinigung der außerplanmäßigen Abschreibung auf die alten Bauteile des Ernst-Mach Gymnasiums zu einem verbesserten strukturellen Ergebnis (rund 1,4 Mio. Euro). Die Sondereffekte aus den Mindererträgen und Mehraufwendungen aus der Corona Pandemie wurden für das strukturelle Ergebnis vollständig eliminiert und verbessern das strukturelle Ergebnis ebenfalls (rund zwei Mio. Euro).
- Die Gemeindeanteile und die Schlüsselzuweisungen verschlechtern das strukturelle Ergebnis um rund 4,2 Mio. Euro.
- Ebenso verschlechtern die Steuerbeteiligungen sowie die Erstattung aus der Abrechnung aus des Solidarbeitrages das strukturelle Ergebnis zusammen um rund 4,7 Mio. Euro. Dabei ist eine Besonderheit zu beachten: Mit der Erstattung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages (Einheitslastenabrechnungsgesetz) werden die Lasten der deutschen Einheit, die durch die Kommunen zu tragen sind, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Abrechnungsperiode, letztmalig in 2021 für das Jahr 2019. Durch die Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit entfällt auch die Grundlage für den von den Kommunen zu leistenden Finanzierungsanteil über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage (Steuerbeteiligung) in 2020 erstmals vollständig. Das bedeutet, dass das Jahresergebnis 2020 noch die Entlastung aus den Erstattungserträgen in Höhe von 4,2 Mio. Euro und gleichzeitig bereits die volle Entlastung durch den Wegfall des Fonds Deutsche Einheit erfährt. In 2019 waren dies zuletzt rund drei Mio. Euro. Wird in einer Alternativrechnung die Erstattung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages und die Finanzierungsbeteiligung aus der Abrechnung des Fonds Deutsche Einheit in 2020 komplett eliminiert und nicht durch Mittelwerte ersetzt, ergibt sich ein strukturelles Ergebnis von -0,1 Mio. Euro.

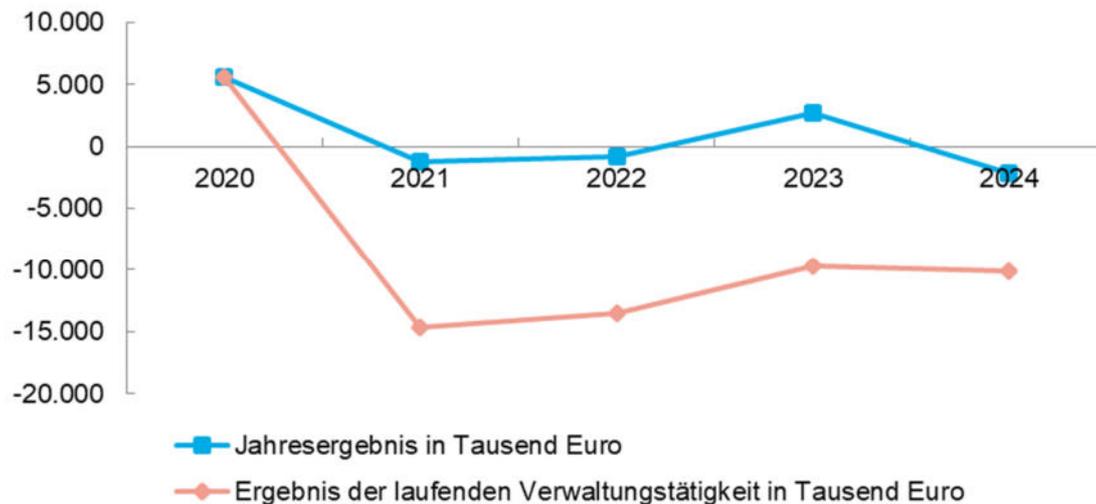
Neben den Ist-Ergebnissen beziehen wir auch die zukünftige Entwicklung in die Bewertung der Haushaltssituation ein.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Hürth plant nach dem aktuellen Haushalt 2021 bis 2024 mit einer Ausnahme in 2023 jeweils Jahresfehlbeträge. Ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG würden die Jahresfehlbeträge höher ausfallen. Der Haushalt ist darüber hinaus insbesondere von der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Diese betrifft insbesondere die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer. Der Haushalt unterliegt allgemeinen Risiken.
- Das Planungsvorgehen der Stadt Hürth ist im Ergebnis vorsichtig. Einige Planungspositionen beinhalten Chancen (Kreisumlage für 2023 und 2024, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, Auflösung Drohverlustrückstellung Gewerbesteuer in 2021), andere hingegen Risiken (Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung, Versorgungsaufwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen).

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Jahresergebnisse/Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit Stadt Hürth in Tausend Euro 2020 bis 2024



*2020 = Ist Ergebnis; 2021 bis 2024 = Plan-Ergebnisse

Die Kommunen und damit auch die **Stadt Hürth** haben nach § 4 NKF-CIG im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Ergebnisplanung die Summe der auf die Corona-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren.

Dazu sind in einer Nebenrechnung die Ansätze des Haushaltes 2021 bis 2024 mit den Ansätzen des Haushaltes 2020 sowie der dazugehörigen mittelfristigen Ergebnisplanung zu vergleichen. Die Ansätze des Haushaltes 2020 ff. wurden als Vergleich gewählt, da hier die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthalten sind. Für das Jahr 2024, welches

nicht in dem mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2020 enthalten war, wurden hilfsweise die Ansätze für das Jahr 2023 unverändert übernommen.

Die Differenz der beiden Ansätze stellen die Corona-bedingten Schäden dar. Diese entfallen in Hürth auf die Gewerbesteuererträge und Gemeindeanteile an der Einkommensteuer. Die Corona-bedingten Schäden sind als außerordentlicher Ertrag im Haushalt zu planen. Dadurch erklärt sich die Diskrepanz der beiden obigen Diagrammlinien (Jahresergebnisse/Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit Stadt Hürth in Tausend Euro 2020 bis 2024).

Um darüber hinaus haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2020 und Plan-Ergebnis 2024 - wesentliche Veränderungen

Grundzahlen	2020 (Durchschnitt 2016 bis 2020)* in Tau- send Euro	2024 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuern	40.157 (51.893)	45.384	+5.227 (-6.509)	+3,1 (-3,3)
Zuweisung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz	10.938 (2.188)	0	-10.938 (-2.188)	-100 (-100)
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuern	34.676 (34.127)	40.800	+6.124 (+6.673)	+4,1 (+4,6)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.927 (6.191)	7.400	-527 (+1.209)	-1,7 (+4,6)
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (ohne Schlüsselzuweisungen und die Erstattung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages)	31.235 (31.005)**	35.050	+3.815 (+4.045)	+2,9 (+3,1)
Schlüsselzuweisungen	2.393 (479)	6.875	4.482 (+6.396)	+30,2 (+94,7)
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag	4.217 (3.164)	0	-4.217 (-3.164)	-100 (-100)
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.436 (14.031)**	16.256	+3.820 (+2.225)	+6,9 (+3,7)
Sonstige ordentliche Erträge	15.165 (10.757)**	8.166	-6.999 (-2.591)	-14,3 (-6,7)
Außerordentliche Erträge	33 (6)**	7.977 (8)**	+7.946 (+2)	+303 (+7,5)
Übrige Erträge	24.331 (24.833)	27.109	+2.778 (+2.276)	+2,7 (+2,2)
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	39.878	42.547	+2.669	+1,6
Versorgungsaufwendungen	5.060	4.217	-843	-4,5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29.060 (28.939)**	31.881	+2.821 (+3.488)	+2,3 (+2,9)
Bilanzielle Abschreibungen	9.630 (8.277)**	11.792	+2.162 (+3.515)	+5,2 (+9,3)

Grundzahlen	2020 (Durchschnitt 2016 bis 2020)* in Tau- send Euro	2024 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Transferaufwendungen (ohne Kreisumlage und Steuerbeteiligungen)	44.781	52.890	+8.109	+4,2
Kreisumlage	36.112 (34.637)	38.190	+2.078 (+3.553)	+1,4 (+2,5)
Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	1.421	2.915	+1.494	+19,7
Übrige Aufwendungen	11.935 (15.565)**	12.723	+788 (-2.842)	+1,9 (-4,9)

*) Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW den Ist-Wert 2020 durch den Durchschnittswert der Jahre 2016 bis 2020 ersetzt.

***) Die Werte sind um Sondereffekte bereinigt.

1.3.3.1 Erträge

Die **Gewerbsteuererträge** sind eine der wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Hürth. Die Stadt Hürth hat einen gesunden Branchenmix. Eine Abhängigkeit zu einzelnen Unternehmen besteht nicht. Die Planung der Gewerbsteuererträge unterliegt jedoch aufgrund der Schwankungsanfälligkeit einem latenten allgemeinen Risiko. Zudem führte das dynamische Infektionsgeschehen in der Corona-Pandemie zu weiteren Planungsunsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen konjunkturellen Entwicklung.

In den Jahren 2015 bis 2018 führten u.a. hohe Nachveranlagungen zu besseren Ist-Ergebnissen. Dies gilt insbesondere für das Jahr 2018. In 2019 musste wiederum ein hoher Betrag abgesetzt werden. In 2020 sind die Folgen der Corona-Pandemie zu erkennen:

Gewerbsteuererträge in Tausend Euro 2015 bis 2020 Stadt Hürth Plan-/Ist - Vergleich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ist-Ergebnis	48.383	54.110	53.670	62.416	49.111	40.157
Plan-Ansatz	37.339	41.400	46.000	46.020	51.300	46.100
Differenz Plan-/Ist-Ergebnisse	11.044	12.710	7.670	16.396	-2.189	-5.943

Bei der Ermittlung des Ansatzes für das Jahr 2021 hat die Stadt Hürth die Jahressollstellung aus 2020 mit rund 40 Mio. Euro aus Ausgangsbasis gewählt. Diese Ausgangsbasis wurde von der Steuerabteilung um außerordentliche Einmaleffekte bereinigt. Für 2021 rechnet Hürth ohne Steigerung ebenfalls mit rund 40 Mio. Euro. In der mittelfristigen Planung plant Hürth mit jährlichen Steigerungen von 1,6 Mio. Euro bis rund zwei Mio. Euro. Sie liegt damit für 2022 und 2023 im Rahmen der Orientierungsdaten und für 2024 1,5 Prozent unterhalb der Orientierungsdaten. Eine Anhebung des Gewerbsteuer-Hebesatzes ist nicht vorgesehen. Die gpaNRW sieht keine zusätzlichen Risiken.

Für die Gewerbsteuer stellen sich die nach § 4 NKF-CIG ermittelten Gewerbsteuer-Mindererträge wie folgt dar:

Gewerbsteuer-Mindererträge in Tausend Euro Stadt Hürth 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Gewerbsteuerplanwerte 2021	40.000	41.640	43.388	45.380
Gewerbsteuerplanwerte 2020	47.900	49.300	50.700	50.700
Außerordentlicher Ertrag durch Gewerbsteuer-Mindererträge	7.900*	7.660	7.312	5.320

* tatsächlich eingeplant worden sind: 7,66 Mio. Euro

Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurde in 2021 ein um 0,2 Mio. Euro zu geringer außerordentlicher Ertrag für die Gewerbsteuer in der Planung berücksichtigt. Das Plan-Ergebnis 2021 wäre eigentlich um 0,2 Mio. Euro höher.

Die Stadt Hürth begleiten Widersprüche bzw. Klagen gegen bestehende Gewerbsteuerbescheide. Daraus ggf. resultierende Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt sind bei den Rückstellungen berücksichtigt. Eine Rückstellung kann voraussichtlich in 2021 teilweise erfolgswirksam aufgelöst werden. Das heißt, dass sich im Jahresabschluss 2021 eine Ergebnisverbesserung von rund 16 Mio. Euro ergeben wird.

Auf Grundlage des **Gewerbsteuerausgleichsgesetzes** erhielt die Stadt Hürth im Jahr 2020 gemeinsam von Bund und Land eine einmalige Zahlung von rund elf Mio. Euro. Das Geld stammt zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Land, um die Kommunen in der Corona-Pandemie zu entlasten.

Neben den Gewerbesteuern gehören die **Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern** (Einkommens- und Umsatzsteuer) zu den wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Hürth. Die gpaNRW sieht in den Planungen der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern ein hohes allgemeines Planungsrisiko, da diese Erträge ebenfalls stark konjunkturabhängig und nicht direkt steuerbar sind.

Für den Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern stellen sich die nach § 4 NKF-CIG ermittelten Mindererträge wie folgt dar:

Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer-Mindererträge in Tausend Euro Stadt Hürth 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
Einkommensteuerplanwerte 2021	35.000	36.200	38.400	40.800
Einkommensteuerplanwerte 2020	39.111	41.223	43.449	43.449
Außerordentlicher Ertrag durch Einkommensteuer-Mindererträge	4.111*	5.023	5.049	2.649

* tatsächlich eingeplant worden sind: 4,9 Mio. Euro

Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurde in 2021 ein um 0,9 Mio. Euro zu hoher außerordentlicher Ertrag für die Gewerbsteuer in der Planung berücksichtigt. Das Plan-Ergebnis 2021 wäre

eigentlich um 0,9 Mio. Euro niedriger. Saldiert mit dem Berechnungsfehler bei den Gewerbesteuer-Mindererträge ergäbe sich ein schlechteres Plan-Ergebnis von 0,6 Mio. Euro.

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (ohne Schlüsselzuweisungen und der Erstattung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages)** resultiert die Steigerung mit rund 3,8 Mio. Euro im Wesentlichen aus dem Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (+ 3,5 Mio. Euro). Ursache für die höheren Zuwendungen sind höhere Landesmittel zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und höhere Landesmittel zum Ausgleich der Elternbeitragsfreiheit ab dem vorletzten Kindergartenjahr. Diese Zuwendungen decken anteilig die entsprechend höheren Aufwendungen (vgl. Erläuterungen zu Transferaufwendungen). Hintergrund der höheren Zuwendungen sind neu geschaffene Betreuungsplätze, aufgrund der gestiegenen Nachfrage sowie Änderungen durch das Kinderbildungsgesetzes NRW. Ein zusätzliches Risiko ist nicht erkennbar.

Die Stadt Hürth rechnet nur in den Jahren 2023 und 2024 mit **Schlüsselzuweisungen** (2023: 7,6 Mio. Euro; 2024: 6,9 Mio. Euro). Entsprechend der Modellrechnungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz wurden für 2021 keine Schlüsselzuweisungen angesetzt. Von 2022 bis 2024 plant Hürth unter Berücksichtigung der eigenen Steuerkraft und der Orientierungsdaten. Die Planung ist plausibel. Ein allgemeines Risiko liegt in der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts, die letztlich die Höhe der Finanzausgleichsmasse bestimmt.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** sind in 2020 durch die Corona-Pandemie um etwa 1,6 Mio. Euro eingebrochen. Dieser Minderertrag wurde nach § 4 NKF-CIG als außerordentlicher Ertrag erfasst. Auch in 2021 schätzt die Stadt noch Mindererträge von rund 0,5 Mio. Euro. In 2021 sind jedoch keine Mindererträge nach § 4 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) für Elternbeiträge geplant worden. Die Elternbeiträge wurden in Hürth vom 01. Januar bis 15. April 2021 ausgesetzt. Teilweise sollen diese Mindererträge vom Land kompensiert werden. Die restlichen Mindererträge bleiben bei der Stadt Hürth und werden im Jahresabschluss 2021 im außerordentlichen Ertrag erfasst. Steigende Kinderzahlen führen zukünftig zu höheren Elternbeiträgen und eine Neukalkulation zu höheren Rettungsdienstgebühren. Die Planung in der Ergebnisrechnung ist nicht mit zusätzlichen Risiken behaftet, abgesehen davon, dass den außerordentlichen Mindererträgen nach dem NKF-CIG keine Finanzmittel gegenüberstehen.

Mit der **Erstattung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages** (Einheitslastenabrechnungsgesetz) werden die Lasten der deutschen Einheit, die durch die Kommunen zu tragen sind, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Abrechnungsperiode, letztmalig in 2021 für das Jahr 2019. Die vorläufige Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW weist einen Erstattungsbetrag für Hürth in 2021 von 3.86 Mio. Euro (Planwert: 3.7 Mio. Euro). Ab 2022 fällt die Erstattung weg.

In 2020 konnte die Stadt vergleichsweise hohe Erträge aus Grundstücksverkäufen bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** erzielen. Diese stellen einen Einmaleffekt dar, da es sich um ein bestimmtes Wohnbaugebiet handelt, welches überwiegend in 2020 und 2021 verkauft wurde. Ohne diesen Sondereffekt sinken die sonstigen ordentlichen Erträge bis 2024 aufgrund von geringeren Konzessionserträgen, Gewerbesteuernachforderungszinsen sowie nicht planbaren Rückstellungsaufösungen. Ein zusätzliches Risiko ist nicht erkennbar.

Die Jahresergebnisse 2021 bis 2024 beinhalten **außerordentliche Erträge**, die durch die Isolierung von Corona-bedingten Schäden in folgender Höhe bedingt sind:

Geplante außerordentliche Erträge nach dem NKG-CIG in Tausend Euro Stadt Hürth 2021 bis 2024

	2021	2022	2023	2024
außerordentlicher Ertrag	13.528	12.683	12.361	7.969

Ohne die Möglichkeit der Isolierung durch die geschaffenen Regelungen im Rahmen des NKF-CIG müsste die Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2021 ff. deutlich höhere Defizite einplanen.

1.3.3.2 Aufwendungen

Die **Personalaufwendungen** steigen in der Planung bis 2024 um durchschnittlich 1,6 Prozent. Die Stadt Hürth geht bei der Berechnung der Personalaufwendungen vom Stellenplan aus. Bereits feststehende Tarif- und Besoldungssteigerungen werden zusätzlich berücksichtigt. Auskunftsgemäß werden Alters- und Stufenaufsteige sowie bereits bestehende Beförderungen eingerechnet. Für die Folgezeiträume, in denen noch keine Tarif- und Besoldungssteigerungen feststehen, wendet die Stadt Hürth eine pauschale Steigerung von zwei Prozent an. Die so ermittelten Personalaufwendungen wurden um rund 1,2 Mio. Euro für die Ansätze im Haushaltsplan pauschal gekürzt. Dieses Vorgehen erfolgt aus Erfahrungswerten der letzten fünf Jahre, da Stellen nicht, nur anteilig oder vorübergehend besetzt waren. Diese Systematik wurde bereits in der Haushaltsplanung 2019 und 2020 angewendet. Die geplanten Personalaufwendungen (ohne die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen) waren von 2015 bis 2019 auskömmlich, das Budget wurde im Schnitt immer um 1,4 Mio. Euro unterschritten. In 2020 war das Budget erstmals mit rund 0,4 Mio. Euro nicht ausreichend. Um eine höhere Genauigkeit zu erzielen, wird Hürth voraussichtlich erstmals 2023 mit software-basierten Hochrechnungen arbeiten. Ein allgemeines Risiko für den Haushalt ergibt sich aus den bevorstehenden Tarifvereinbarungen.

Die Planung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt nicht getrennt für die Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen. Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger wird bei den Personalaufwendungen eingeplant. Daher werden die Planansätze im Versorgungsaufwand regelmäßig deutlich überschritten.

→ Empfehlung

Die Stadt Hürth sollte aus Transparenzgründen die entsprechenden Entwicklungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Versorgungsempfänger unter den Versorgungsaufwendungen planen.

Pensions- und Beihilferückstellungen in Tausend Euro Stadt Hürth 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ist-Ergebnis (Saldo aus Zuführungen und Auflösungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger)	2.782	3.231	1.602	3.944	3.695	4.906
Plan-Ergebnis (Saldo aus Zuführungen und Auflösungen zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger)	1.428	1.557	1.715	1.911	1.610	2.980

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Differenz Plan-/Ist-Ergebnis	-1.354	-1.674	113	-2.033	-2.085	-1.926

Die Planung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt auskunftsgemäß auf Grundlage der Mittelwerte der Ergebnisse der letzten drei Vorjahre. Demnach hätte eigentlich ein Betrag von 4,2 Mio. Euro angesetzt werden müssen. Angesetzt wurden jedoch 2,3 Mio. Euro. Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das Planungsvorgehen nicht auskömmlich ist. Die gpaNRW sieht auch für die kommenden Jahre ein zusätzliches Risiko in dieser Planungsposition.

Die **Versorgungsaufwendungen** sind mit einer durchschnittlichen Rate von -4,5 Prozent rückläufig. Der Rückgang liegt zum einen an den nicht unter dieser Position eingeplanten Pensions- und Beihilferückstellungen. Zum anderen sind konstante Versorgungskassenbeiträge und Beihilfen ab 2021 bis 2024 geplant. Gemäß § 3 des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge (BesVersAnpG NRW) ist vorgesehen, dass die Versorgungsaufwendungen an die Dienstbezüge angepasst werden. Die Stadt Hürth berücksichtigt bei den Personalaufwendungen in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Steigerung in Höhe von zwei Prozent für die Dienstbezüge. Sofern die Stadt Hürth an dieser Erwartungshaltung festhält, müssten im Umkehrschluss auch die Versorgungsaufwendungen um zwei Prozent jährlich steigen. Die Planung ist an dieser Stelle inkonsistent und zusätzlich risikobehaftet.

Die **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen** steigen bis 2024 mit durchschnittlich 2,3 Prozent. In Hürth planen die Fachämter dezentral ihren Bedarf. Hierbei werden auskunftsgemäß auch individuelle Preissteigerungen im Ermessen der Fachämter berücksichtigt. Das Kanalvermögen und das Straßenvermögen sind in die Stadtwerke Hürth AöR ausgegliedert. Aus diesem Grund sind die größten Posten bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen: a) die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude sowie b) der Verlustausgleich der Stadtwerke AöR. Die Unterhaltungsmaßnahmen für die Gebäude werden pro Objekt und differenziert nach allgemeiner jährlicher Unterhaltung sowie Sondermaßnahmen bis 2024 geplant.

Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in Tausend Euro Stadt Hürth 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ist-Ergebnis	22.580	24.987	24.931	25.480	27.509	29.060
Plan-Ansatz	24.389	31.271	27.454	31.080	32.616	34.252
Differenz Plan-/Ist-Ergebnisse	1.809	6.285	2.522	5.600	5.106	5.192

Verlustausgleich Stadtwerke Hürth AöR in Tausend Euro Stadt Hürth 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ist-Ergebnis	7.089	8.654	8.016	7.521	8.948	9.938
Plan-Ansatz	9.154	9.500	9.868	9.524	9.957	10.733
Differenz Plan-/Ist-Ergebnisse	2.065	846	1.853	2.003	1.009	795

Die Planung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen regelmäßig für das aktuelle Haushaltsjahr zu hoch geplant sind. Anhand der Haushaltspläne seit

2015 lässt sich festhalten, dass die Prognose für das letzte, manchmal auch das vorletzte, Planungsjahr der mittelfristigen Ergebnisplanung zu niedrig geplant war. Die Stadt Hürth sollte die Haushaltsansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen auf den Prüfstand stellen. Realistische Planungsannahmen erhöhen den Informationsgehalt des Haushaltes. Im Falle des Verlustausgleiches für die Stadtwerke AöR, ist in den Jahren 2019 und 2020 ein Trend zu solideren Planungsannahmen für das aktuelle Planungsjahr zu erkennen. Betrachtet man den Zeitraum 2015 bis 2020, erhöht sich der Verlustausgleich um durchschnittlich rund acht Prozent. Im Zeitraum 2021 bis 2024 soll der Verlustausgleich um durchschnittlich 0,2 Prozent steigen. Um dieses Ziel für die Jahre 2022 bis 2024 zu erreichen, planen die Stadtwerke AöR auskunftsgemäß zu konsolidieren. Zeigt die geplante Konsolidierung keinen Erfolg, besteht in dieser Position ein zusätzliches Risiko durch höhere Aufwendungen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** steigen um rund zwei Mio. Euro. Dies liegt im Wesentlichen an den anstehenden, großen Bauprojekten Feuerwehrwache Hermülheim, Ernst-Mach-Gymnasium und Friedrich-Ebert-Realschule. Die Ansätze für die Abschreibungen in den Jahren 2021 bis 2024 hat die Kämmerei anhand der geplanten Aktivierungszeitpunkte hochgerechnet. Zu- und Abgänge wurden berücksichtigt, ein zusätzliches Risiko besteht hier nicht.

Die **Transferaufwendungen (ohne Kreisumlage und Steuerbeteiligungen)** steigen bis 2024 um 8,1 Mio. Euro. Davon entfallen alleine rund sechs Mio. Euro auf den Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Diese Aufwendungen werden nur teilweise durch Zuwendungen und Kostenerstattungen ausgeglichen. Dadurch erhöht sich auch das Defizit in diesem Produktbereich von 24,8 Mio. Euro (2019: 21,9 Mio. Euro) auf 27,8 Mio. Euro in 2024. Zwei Produkte sind durch ihr monetäres Gesamtvolumen hervorzuheben:

Produkt 36502 Allgemeine Verwaltung von Kindertageseinrichtungen: Das Defizit dieses Produktes verschlechtert sich um rund zwei Mio. Euro. Verursacht wird dies durch 5,2 Mio. Euro höhere Transferaufwendungen durch den Ausbau der Betreuungsplätze und Änderungen im Kinderbildungsgesetz NRW. Bei der Analyse der Plandaten ist im Jahr 2022 ein Planungsfehler in Höhe von einer Mio. Euro aufgefallen. Für das Sachkonto 531802 wurden irrtümlich 29,5 Mio. Euro statt 28,5 Mio. Euro angemeldet.

Produkt 36304 Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII: Das Defizit des Produktes erhöht sich um 0,7 Mio. Euro vom Ist-Ergebnis 2020 zum Plan-Ansatz 2021. Durch die Corona-Pandemie und daraus resultierende familiäre Belastungen hat Hürth steigende Fallzahlen beobachtet und diese auch für 2021 mit höheren Transferaufwendungen berücksichtigt. In den Jahren 2022 bis 2024 bleibt das Defizit allerdings nahezu konstant. Hürth hat ab 2022 keine Steigerungen bei den Transferaufwendungen eingepreist. Im Durchschnitt sind die Transferaufwendungen in den Jahren 2015 bis 2020 im Ergebnis rund drei Prozent gestiegen. Dies beruht aber primär auf der hohen Steigerung in 2016. In den Jahren 2016 bis 2020 sinken die Transferaufwendungen im Schnitt um -0,3 Prozent.

Entwicklung Transferaufwand Produkt 36304 in Tausend Euro Stadt Hürth 2015 bis 2020

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Transferaufwand	7.731	9.133	8.321	8.503	8.375	8.958

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Veränderung zum Vorjahr		1.402	-812	182	-128	583

Die Transferaufwendungen werden z.B. durch die Anzahl der Hilfefälle im Jugendbereich beeinflusst, auf die mittel- und langfristig nur durch bewusste Steuerungsmaßnahmen (vgl. dazu Teilbericht Hilfe zur Erziehung) eingewirkt werden kann. Aus diesem Grund unterliegt diese Position grundsätzlich einem allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiko. Um das Ziel konstanter Transferaufwendungen zu erreichen, sind weitere konkrete Steuerungsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steigen landesweit die Aufwendungen und Fallzahlen deutlich an. Sollte sich der Trend in Hürth weiter durchsetzen und die Fallzahlen, wie vom Jugendamt in den Gesprächen beschrieben und im Zeitreihenvergleich bestätigt (vgl. dazu Teilbericht Hilfe zur Erziehung), tatsächlich weiter ansteigen, ist auch mit einem zusätzlichen Risiko zu rechnen.

Der Ansatz der allgemeinen **Kreisumlage** 2021 leitet sich aus den Umlagegrundlagen der Modellrechnung sowie dem mitgeteilten Hebesatz des Kreises für 2021 ab. Für die Jahre 2022 bis 2024 hat Hürth anhand der eigenen Haushaltsdaten die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage nachvollziehbar berechnet. Der Rhein-Erft-Kreis hat zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung der Stadt Hürth lediglich die geplanten Umlagehebesätze für 2021 und 2022 bekannt gegeben. Die Stadt hat daher die Umlagesätze des Rhein-Erft-Kreises aus dem Doppelhaushalt 2019/2020 für 2023 und 2024 angesetzt. Aus dem Doppelhaushalt 2021/2022 des Rhein-Erft-Kreises ergaben sich jedoch später niedrigere Hebesätze (2022: - 6,95 Prozent und 2023: - 4,77 Prozent). Aus dieser Position ist also voraussichtlich eine deutliche Haushaltsverbesserung in 2023 und 2024 zu erwarten. Es besteht das allgemeine Risiko, dass der Fehlbetrag des Kreises zukünftig steigt bzw. die eigene Steuerkraft im Vergleich zu den anderen Kommunen steigt und somit eine höhere Kreisumlage zu leisten wäre.

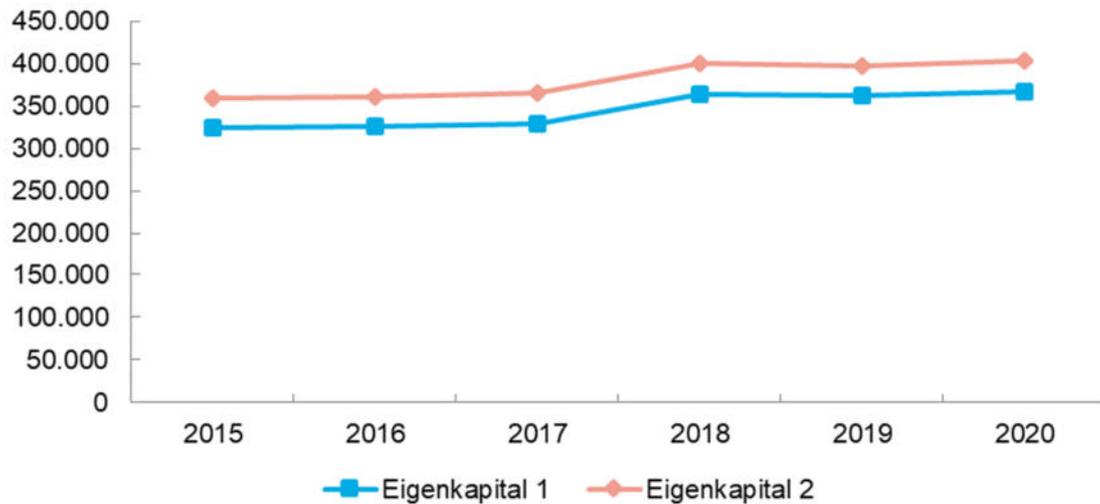
Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** führen durch die aktuellen Großbauprojekte mit zusätzlichen 1,5 Mio. Euro, ebenso wie die bilanziellen Abschreibungen, zu einer merklichen Haushaltsmehrbelastung in Zukunft. Die Stadt Hürth rechnet mit einem Zinssatz von einem Prozent für die Investitionskredite. Für die Liquiditätskredite, die sich nach Planungen der Stadt Hürth in 2024 auf 39 Mio. Euro belaufen sollen, sind aufgrund der aktuellen Zinssituation keine Zinsen eingeplant worden. Es besteht ein allgemeines Risiko in steigenden Zinsen.

1.3.4 Eigenkapital

- Seit 2015 hat die Stadt Hürth ihr Eigenkapital um 43 Mio. Euro erhöht. Ihre Eigenkapitalausstattung ist gut. Hürth gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit der höchsten Eigenkapitalquote 1. Bei der Eigenkapitalquote 2 positioniert sich die Stadt Hürth überdurchschnittlich. Von der gesetzlich verbotenen Überschuldung ist die Stadt, selbst bei den geplanten Jahresfehlbeträgen, weit entfernt. Die gute Eigenkapitalausstattung wird aus Konzernsicht abgeschwächt: die Gesamteigenkapitalquote 1 ist noch überdurchschnittlich, die Gesamteigenkapitalquote 2 durchschnittlich.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2020



* Eigenkapital 1= Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage, Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag

** Eigenkapital 2 = Eigenkapital 1 + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage dieses Teilberichtes in der Tabelle 4.

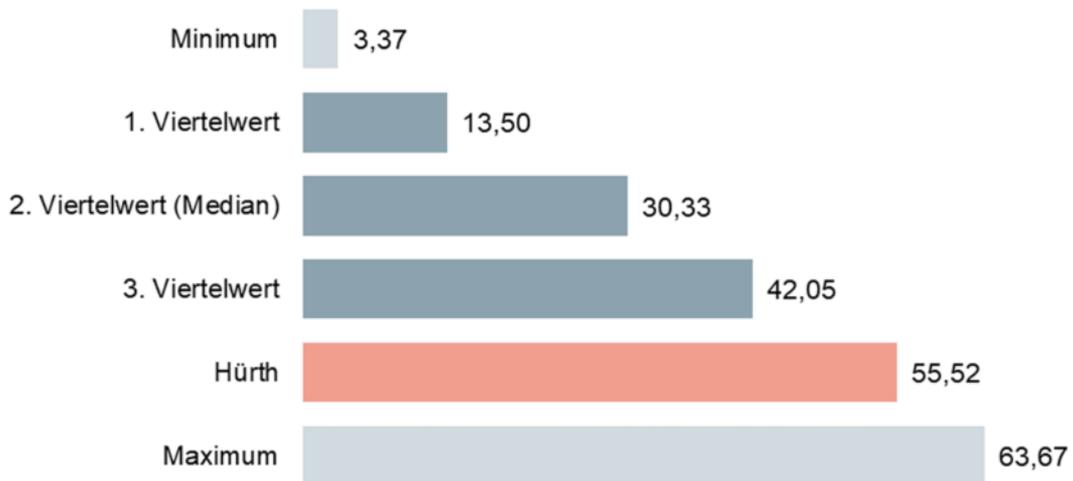
Das Eigenkapital 1 hat sich in den Jahren 2015 bis 2019 primär durch die Jahresüberschüsse in 2017, 2018 und 2020 erhöht. Durch die Jahresüberschüsse konnte auch wieder eine Ausgleichsrücklage von rund 34 Mio. Euro aufgebaut werden. Daneben stieg das Eigenkapital 1 in den Jahren 2015 bis 2019 auch durch Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO um rund 2,6 Mio. Euro. Die Eigenkapitalsituation im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2019 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Eigenkapital 1 seit der Eröffnungsbilanz bis 2020 um 10,5 Mio. Euro gesunken ist. Mit der Ausgleichsrücklage hat die Stadt Hürth vorerst wieder einen Puffer für negative Jahresergebnisse. Nach aktueller Haushaltsplanung 2020 bis 2024 reduziert sich die Ausgleichsrücklage im überschaubaren Rahmen um 2,5 Mio. Euro, sofern die geplanten Jahresergebnisse eintreten. Zu beachten ist, dass Hürth von 2021 bis 2024 rund 47 Mio. Euro außerordentliche Erträge nach dem NKF-CIG¹⁰ geplant hat, die früher oder später das Eigenkapital reduzieren werden, wenn sie in dieser Höhe eintreten. Sofern diese Erträge tatsächlich eintreten, wird der außerordentliche Ertrag in den jeweiligen Jahresabschlüssen als Bilanzierungshilfe aktiviert. Hürth hat dann die Möglichkeit die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Zudem steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss der Haushaltssatzung herbeizuführen.¹¹

¹⁰ Vgl. § 4 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

¹¹ Vgl. § 6 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

Im Vergleich zu den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen in unserem Vergleich gehört die Stadt Hürth zu den 25 Prozent der Kommunen mit der höchsten Eigenkapitalquote 1:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2019 (Kernhaushalt)



In den interkommunalen Vergleich sind 72 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bezieht man auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Berechnung mit ein, bezeichnet man dies als Eigenkapital 2. Durch Einbeziehung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital ist das Eigenkapital 2 in der Regel deutlich höher. Sonderposten aus Beiträgen hat die Stadt Hürth nicht zu verzeichnen, da das teilweise beitragsfinanzierte Infrastrukturvermögen bei den Stadtwerken Hürth AöR bilanziert ist. Die Sonderposten für Zuwendungen sind um 1,4 Mio. Euro seit 2015 gestiegen. Hier positioniert sich die Stadt Hürth am Median:

Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2019 (Kernhaushalt)

Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
61,07	17,20	41,37	54,95	67,05	86,86	72

Da das wesentliche Infrastrukturvermögen in Hürth in die Stadtwerke Hürth ausgegliedert ist und die Stadtwerke Hürth das einzige vollkonsolidierte Unternehmen ist, sind für einen Vergleich die Gesamteigenkapitalquoten 1 und 2 aus dem letzten Gesamtabschluss wesentlich interessanter:

Gesamteigenkapitalquote 1 und 2 in Prozent 2018 (Gesamtabschluss)

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Gesamteigenkapitalquote 1	37,83	-4,12	10,89	29,55	40,15	62,57	32
Gesamteigenkapitalquote 2	49,27	13,03	40,72	52,12	66,83	84,70	32

Hier zeigt sich, dass die sehr gute Eigenkapitalquote 1 des Kernhaushaltes relativiert wird. Die Gesamteigenkapitalquote 1 ist zwar noch überdurchschnittlich, die Gesamteigenkapitalquote 2 ist jedoch leicht unterdurchschnittlich.

Eine unterdurchschnittliche Gesamteigenkapitalquote 2 hat ein überdurchschnittliches Fremdkapital zur Folge. Daher beleuchten für das Fremdkapital im nächsten Abschnitt genauer.

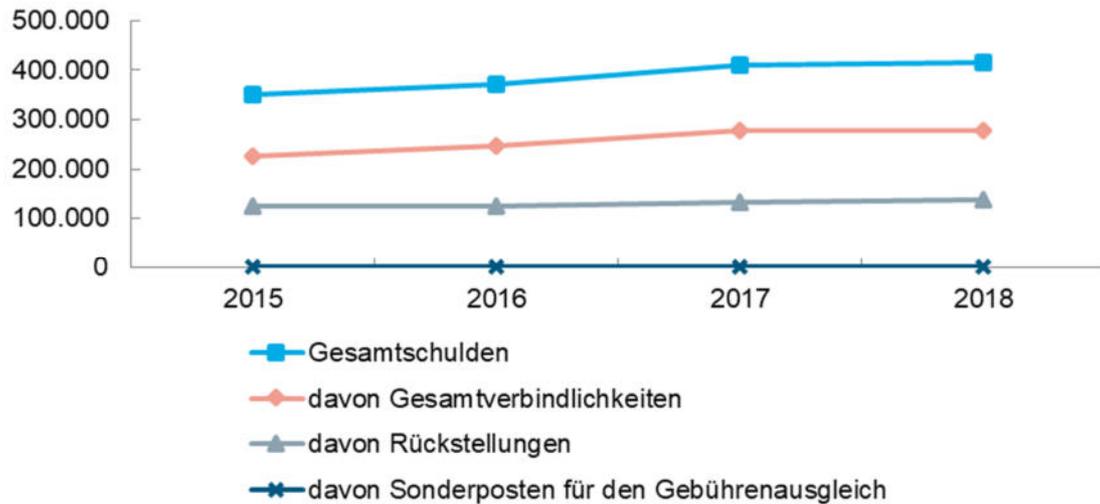
1.3.5 Schulden und Vermögen

- Die Stadt Hürth gehört aus Konzernsicht zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Schulden und Verbindlichkeiten je Einwohner. Im Kernhaushalt sind die Schulden und Verbindlichkeiten durchschnittlich. Die Kredite sollen jedoch im Planungszeitraum sowohl bei der Stadt Hürth selber als auch bei den Stadtwerken deutlich steigen.
- Ein schlechter Zustand der Gebäude und Kanäle insgesamt sowie ein daraus abzuleitender erhöhter Reinvestitionsbedarf konnte nicht festgestellt werden. Bei den Straßen zeichnet sich jedoch aus bilanzieller Sicht zukünftiger Reinvestitionsbedarf ab. Zukünftige Investitionen leiten sich bei den Gebäuden überwiegend nicht aus der Altersstruktur ab, sondern aus Erweiterungsmaßnahmen an Schulen bzw. dem Neubau/Umbau der Feuerwache Hermülheim.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

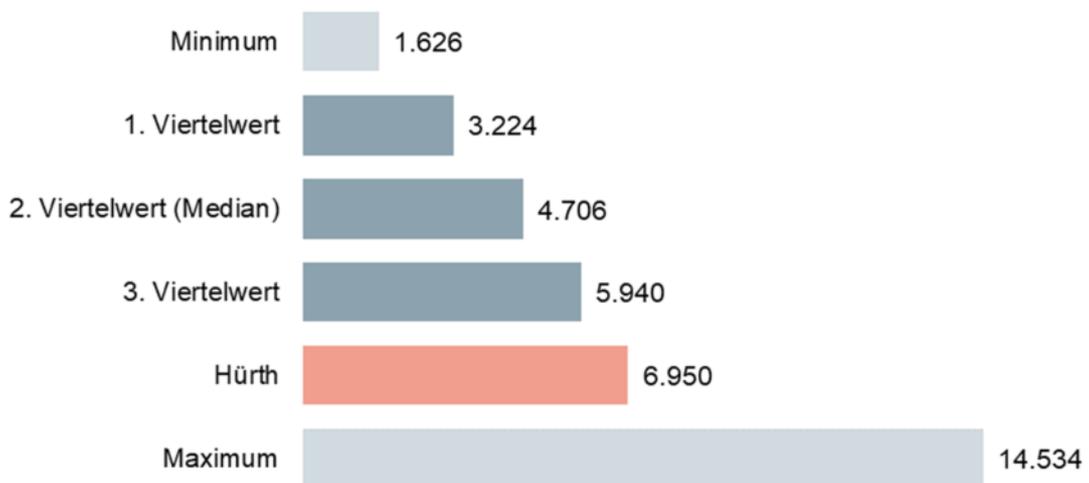
Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

Gesamtschulden Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2018 (Gesamtabschluss)



Die Gesamtschulden sind geprägt durch die Rückstellungen, die rund 33 Prozent der Schulden ausmachen und der Kreditverbindlichkeiten, die 61 Prozent der Schulden ausmachen. Die Verbindlichkeiten betrachten wir daher im nächsten Kapitel noch einmal detaillierter. Die Stadt Hürth gehört in unserem Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen zu den 25 Prozent der Städte mit den höchsten Gesamtschulden je Einwohner:

Gesamtschulden je Einwohner in Euro 2018 (Gesamtabschluss)



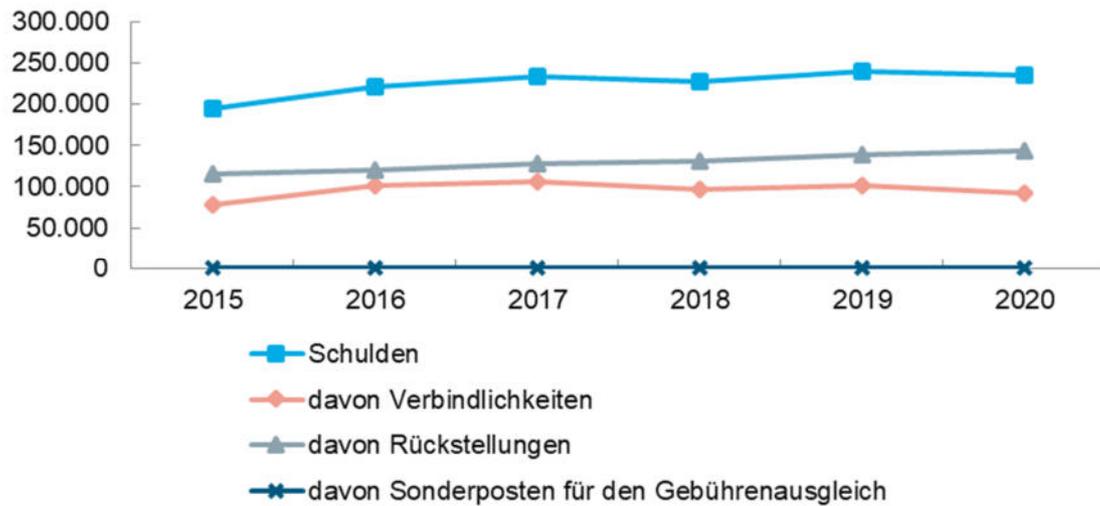
In den interkommunalen Vergleich sind 32 Werte eingeflossen.

Effektive Gesamtschulden* je Einwohner Stadt Hürth 2018 (Gesamtabschluss)

Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
5.789	-851	1.878	3.756	5.486	14.030	32

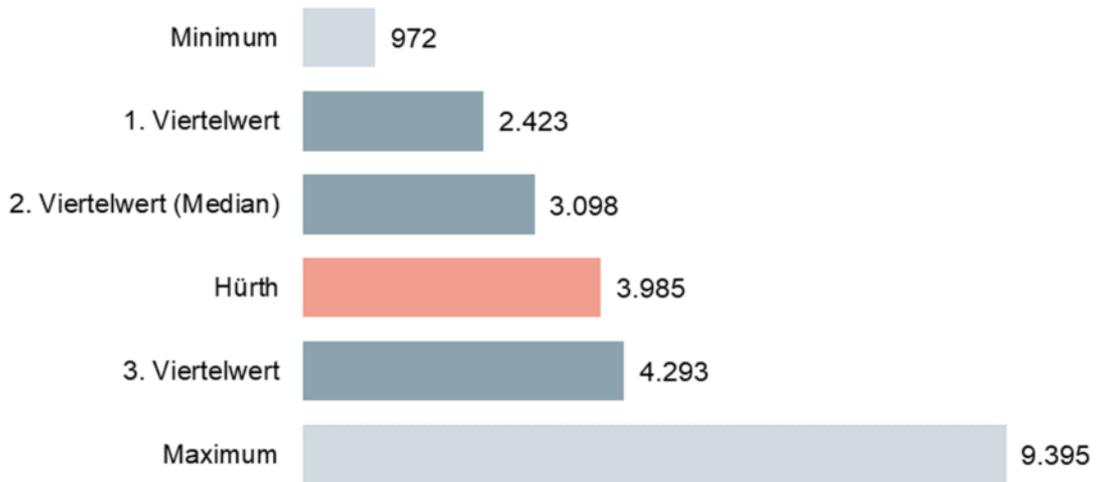
* (Verbindlichkeiten + Rückstellungen + Sonderposten für den Gebührenaussgleich - liquide Mittel - Forderungen) / Einwohner

Schulden Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2020 (Kernhaushalt)



Während bei den Gesamtschulden des Konzerns die Kreditverbindlichkeiten den größten Anteil an den Schulden ausgemacht haben, sind es im Einzelabschluss die Rückstellungen mit 58 Prozent. Die Kreditverbindlichkeiten machen einen Anteil von 34 Prozent an den Schulden aus. Die Rückstellungen bestehen in Hürth untypischerweise zu gleichen Teilen aus Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen. Üblicherweise stellen die Pensionsrückstellungen den wesentlichen Anteil bei den Rückstellungen dar. In Hürth mussten über die sonstigen Rückstellungen Prozesskostenrisiken aus Gewerbesteuererträgen abgebildet werden, was zu höheren sonstigen Rückstellungen führt und u.a. auch ein Grund für die vergleichsweise hohen Schulden ist:

Schulden je Einwohner in Euro 2019 (Kernhaushalt)



In den interkommunalen Vergleich sind 72 Werte eingeflossen.

In den öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Hürth ist eine Forderung aus einem Gewerbesteuerfall enthalten für die eine Rückstellung gebildet wurde. Die Forderung beläuft sich auf rund 45,6 Mio. Euro, um diese bei der Kennzahlen-Analyse zu berücksichtigen, hat die gpaNRW ergänzend die effektiven Schulden je Einwohner errechnet:

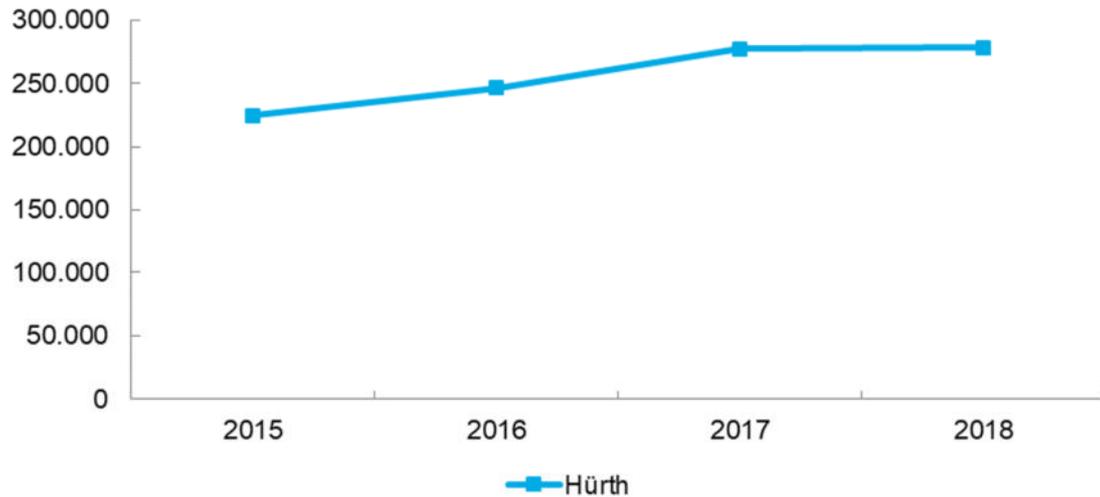
Effektive Schulden* je Einwohner Stadt Hürth 2019 (Kernhaushalt)

Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2.971	-1.210	1.713	2.709	3.932	8.762	71

* (Verbindlichkeiten + Rückstellungen + Sonderposten für den Gebührenaussgleich - liquide Mittel - Forderungen) / Einwohner

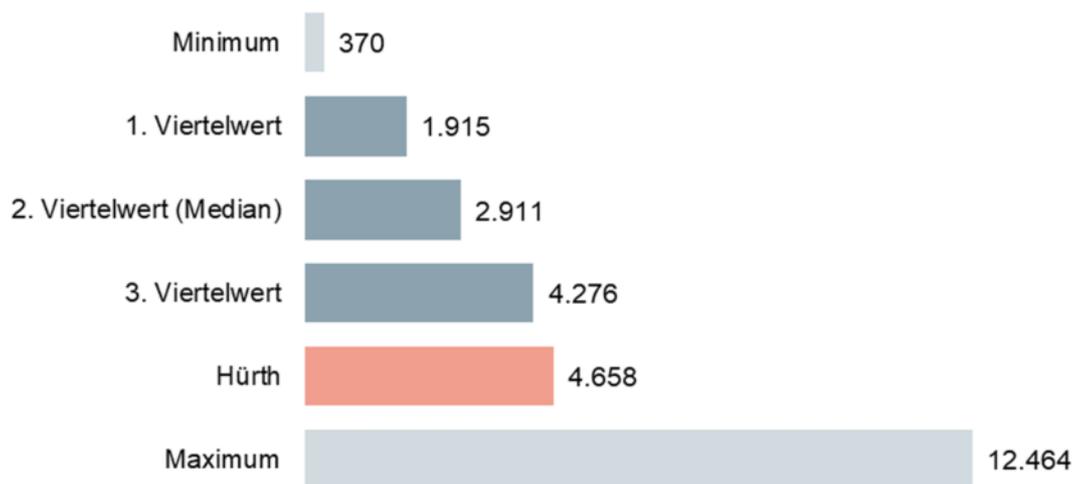
1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2018



Wie bereits herausgestellt machen die Gesamtverbindlichkeiten den wesentlichen Anteil der Gesamtschulden aus. Auch hier gehört die Stadt Hürth zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 114 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In 2019 wird der Wert der Gesamtverbindlichkeiten noch einmal deutlich ansteigen, da die Stadtwerke noch einmal neue Kredite von rund 24 Mio. Euro aufnehmen, was rund 400 Euro je Einwohner wären. Auch in den Jahren 2020 bis 2024 planen die Stadtwerke weitere Darlehensaufnahmen von rund 116 Mio. Euro. Auch die Stadt Hürth selber rechnet mit steigenden Krediten von 2021 bis 2024 in Höhe von weiteren 63 Mio. Euro. Darin enthalten sind noch nicht die Ermächtigungsübertragungen aus Investitionskrediten, die die Stadt Hürth für 2021 auf 106 Mio. Euro beziffert (vgl. Kapitel 1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung – künftiger Finanzierungsbedarf).

Anlagevermögen je Einwohner in Tausend Euro 2018 (Gesamtabschluss)

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anlagevermögen je Einwohner	12.758	6.982	8.317	9.287	10.561	17.638	30
Sachanlagevermögen je Einwohner	12.211	6.922	8.120	8.958	10.389	15.059	30
Finanzanlagevermögen je Einwohner	527	32	72	303	649	3.296	30

Den überdurchschnittlichen Gesamtverbindlichkeiten steht ein überdurchschnittliches Anlagevermögen gegenüber.

Im Kernhaushalt sieht die Positionierung der Verbindlichkeiten je Einwohner in 2019 jedoch noch unauffällig aus:

Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro 2019 (Kernhaushalt)

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verbindlichkeiten je Einwohner	1.677	226	1.140	1.839	2.734	7.389	72
Investitionskredite je Einwohner	1.356	22,20	500	1.079	1.486	4.888	72
Liquiditätskredite je Einwohner	116	0,00	21,22	266	1.003	2.294	72

Anlagevermögen je Einwohner in Tausend Euro 2019 (Kernhaushalt)

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anlagevermögen je Einwohner	9.427	3.158	6.605	7.518	8.306	11.617	72
Sachanlagevermögen je Einwohner	4.699	48,47	5.103	6.275	7.232	10.828	72

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Finanzanlagevermögen je Einwohner	4.722	94,81	614	1.080	1.830	6.108	72

Den überdurchschnittlichen Investitionskrediten steht ein überdurchschnittliches Anlagevermögen gegenüber.

1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Salden der Finanzrechnung Stadt Hürth in Tausend Euro 2021 bis 2024 (Kernhaushalt)

Kennzahl	2021	2022	2023	2024
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	133	-2.140	-1.424	-387
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-21.457	-15.161	-17.350	-4.862
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-21.324	-17.301	-18.774	-5.250
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14.402	6.942	7.602	-5.523
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-6.922	-10.359	-11.172	-10.773
= Liquide Mittel	-6.922	-17.281	-28.403	-39.225

Die **Stadt Hürth** plant trotz Corona-Krise 2021 noch einen knapp positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Erst ab 2022 wird mit negativen Salden gerechnet. Die negative Entwicklung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln stellt die Entwicklung der Liquiditätskredite dar, die sich bis auf rund 39 Mio. Euro in 2024 erhöhen.

Mit Einführung der KomHVO ist seit 2019 auch die Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung im Finanzplan vorgeschrieben. Die Pflicht zur Veranschlagung erhöht die Transparenz. Die Ein- und Auszahlungen, die sich voraussichtlich aus der Aufnahme und Tilgung von Krediten ergeben werden, sind den Konten 693 und 792 zuzuordnen und werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 27 und 29 KomHVO erfasst.¹² Die Veranschlagung beschränkt sich auf eine Abbildung der erwarteten saldierten Änderung des Bestandes an Liquiditätskrediten. Es kann also nur eine der beiden vorgesehenen Zeilen (Aufnahme oder Tilgung) beplant werden. Die Stadt Hürth plant den Bedarf an Liquiditätskrediten als negative Liquide Mittel und nicht unter dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit.

→ Empfehlung

Die Stadt Hürth sollte die Liquiditätskredite beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigen.

Die Kredite werden also gemäß dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit um rund 23,4 Mio. Euro ansteigen zzgl. der 39,2 Mio. Euro aus dem negativen Bestand aus eigenen Finanzmitteln. Das sind in Summe rund 63 Mio. Euro. Der Kreditbestand zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 80 Mio. Euro. In Summe erwartet Hürth also einen Anstieg der Kredite auf 143 Mio. Euro bis

¹² Vgl. Anlage 5 VV Muster zur GO und KomHVO

2024. Darin enthalten sind noch nicht die Ermächtigungsübertragungen aus Investitionskrediten, die die Stadt Hürth für 2021 auf 106 Mio. Euro beziffert.

1.3.5.3 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Kommune die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnet sie aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Anlagenabnutzungsgrade der Stadt Hürth zum 31. Dezember 2019

Vermögensgegenstand	Zulässige Gesamtnutzungsdauer in Jahren* (von – bis)		Gesamtnutzungsdauer in Jahren	Restnutzungsdauer in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert in Tausend Euro
Schulen	40	80	80	46	43	101.288
Verwaltungsgebäude	40	80	80	47	42	17.103
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	72**	56	22	13.817
Hallenbäder	40	70	52**	25	52	7.243
Schulsporthallen	40	60	50	15	70	6.363
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins- u. Jugendheime	40	80	72**	24	67	5.820
Wohngebäude	50	80	80	21	74	3.679
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	54**	35	36	2.251
Straßen und Wirtschaftswege	30	60	45	16	64	100.568
Kanäle	56	23	58**	23	58	94.865

* NKF – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)

** bei unterschiedlichen Gesamtnutzungsdauern einer Vermögensgruppe wurde der Mittelwert angesetzt

Die Stadt Hürth hat für ihre Gebäude überwiegend lange Gesamtnutzungsdauern festgelegt. Hierdurch hat sie niedrigere jährliche Abschreibungsaufwendungen als bei kürzeren Gesamtnutzungsdauern. Auch werden eher niedrigere Anlagenabnutzungsgrade erreicht. Gleichzeitig steigt jedoch das Risiko vorzeitiger Abschreibungen aufgrund von überaltertem Vermögen. Die Stadtwerke Hürth AöR sind von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Hürth (vgl. Teilbericht Beteiligungen). Das gesamte städtische Infrastrukturvermögen wird von der Stadtwerke Hürth AöR gehalten, welches in hohem Umfang durch Kredite finanziert ist. Die Gesamtnutzungsdauer der Straßen liegt im Mittel und die der Kanäle ist kurz.

Die gpaNRW nimmt eine bilanzielle Betrachtung vor. Somit kann der tatsächliche Zustand der Vermögensgegenstände vom errechneten Anlagenabnutzungsgrad abweichen. Ein Jahresabschluss soll jedoch u.a. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln. Daher ist ein hoher Anlagenabnutzungsgrad ein erster Hinweis, dass zukünftig höhere Investitionen anstehen.

Das Gebäudevermögen weist überwiegend niedrige Anlagenabnutzungsgrade auf. Das Amt für Gebäudewirtschaft teilte uns mit, dass die Gebäude nach eigener technischer Einschätzung in einem guten Zustand sind. Die Anlagenabnutzungsgrade der Sporthallen, Gemeindehäuser, Bürgerhäuser usw. sowie der Wohngebäude lassen jedoch auf Handlungsbedarf schließen. Bei den Sporthallen wurde der Bedarf erkannt und ein umfassendes Sporthallensanierungskonzept aufgestellt, welches aktuell abgearbeitet wird. Bei den Gemeindehäusern, Bürgerhäusern gibt es bei kleineren Flächen Bedarf. Der überwiegende Teil ist jedoch auskunftsgemäß in einem guten Zustand. Die Stadt Hürth verfügt über Mietwohnungen, die von der GWG verwaltet werden. Viele dieser Immobilien sind bereits vollständig abgeschrieben.

Bereits eingeplante Investitionsschwerpunkte an Gebäuden sind:

- Friedrich-Ebert Realschule (Erweiterung)
- Ernst-Mach Gymnasium (Sanierung, Erneuerung, Neubau und Erweiterung)
- Sporthallensanierungskonzept
- Neu- und Umbau Feuerwache Hermülheim
- Erweiterung Bodelschwingh-Schule
- Martinusschule Anbau

Sowohl beim Straßenvermögen als auch beim Kanalvermögen wurde im Zeitraum 2015 bis 2019 auskunftsgemäß nicht werterhaltend investiert. Die durchschnittliche Restnutzungsdauer der Straßen beträgt 16 Jahre und ergibt einen Anlagenabnutzungsgrad von 64 Prozent. Der Anlagenabnutzungsgrad deutet darauf hin, dass die Stadtwerke AöR künftig mit Investitionsbedarf rechnen muss. Um den Bedarf vorausschauend und detailliert beurteilen und planen zu können, ist eine genaue Kenntnis über den aktuellen Zustand erforderlich. Die Stadtwerke Hürth haben in 2020 54 Prozent der Straßen befahren und in drei Klassen eingeteilt (Klasse 1: neuwertig mit leichten Gebrauchsspuren; Klasse 2: Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich; Klasse 3: grundlegende Erneuerung). Rund 72 Prozent der Straßen befinden sich in der Klasse 2. Die Informationen dieser Zustandserfassung haben die Stadtwerke nicht mit der Anlagenbuchhaltung im Sinne einer Inventur verknüpft. Auch beim Abwasservermögen hat die gpaNRW das bilanzielle Alter des Kanalnetzes näher betrachtet. Bei den Kanälen liegt nur noch eine geschätzte Restnutzungsdauer von 23 Jahren vor, bei einem Anlagenabnutzungsgrad von 58 Prozent. Dies deckt

sich mit der technischen Zustandseinschätzung der Stadtwerke. In den kommenden Jahren liegt der Fokus der Stadtwerke auf dem Erhalt des bestehenden Infrastrukturvermögens. Neben dem Kanalnetz sollen zukünftig verstärkt Investitionen in das Straßenvermögen erfolgen.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Hürth die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachtet sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Stadt Hürth verfügt über aktuelle wesentliche Informationen zur Haushaltssituation. Zusätzlich unterstützt ein aktives Controlling die Informationslage zur Haushaltssteuerung. Das Controlling bietet punktuell noch Optimierungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Anzeige der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde erfolgt in der Regel mit drei Monaten Verspätung. Die Verabschiedung des Haushaltes 2021 erfolgte am 09. Januar 2021. Die An-

zeige erfolgte fristgerecht am 22. Februar 2021. Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 01. März 2021 erfolgen.¹³

Die Jahresabschlüsse leitet die Verwaltung regelmäßig mit einer Fristverzögerung von etwa drei bis vier Monaten dem Rat zu. In den Jahren 2015 bis 2019 (mit Ausnahme des Jahres 2018) erfolgte die Feststellung der Jahresabschlüsse dann jedoch fristgerecht. Die Gesamtabchlüsse wurden in den letzten Jahren verspätet bestätigt. Auch der letzte Gesamtabschluss 2018 wurde verspätet im November 2020 dem Rat zugeleitet und am 23. März 2021 bestätigt. Ab 2019 nimmt Hürth die Befreiungsregelung in Anspruch.

Unterjährig überwacht die Stadt Hürth die Haushaltsausführung mit einem Finanzcontrolling. Dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung wird in der Regel alle zwei Monate über die wichtigsten Ertrags- auf Aufwandspositionen berichtet. Dazu werden alle Abweichungen der Haushaltsansätze, die voraussichtlich zum Jahresende größer als 50 Tausend Euro sind, analysiert. Die Kämmerei führt die Analyse durch und hält Rücksprache mit den Fachbereichen zu den Gründen für die Abweichungen. Die Gründe werden schriftlich erläutert und der Berichterstattung beigelegt. Der Berichterstattung werden darüber hinaus immer gesonderte Auswertungen für die Personalkosten und die Produkte Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung nach § 29 ff. SGB VIII sowie Jugendsozialarbeit beigelegt. Gesondert ausgewiesen wird, ob die Abweichung durch die Corona Pandemie begründet ist. Mit dieser Berichterstattung ist die Stadt Hürth schon gut aufgestellt. Die Treffgenauigkeit der Prognose lässt sich optimieren. So wurde zum Beispiel am 05. Januar 2020 für 2019 noch ein Jahresergebnis von -5,2 Mio. Euro prognostiziert. Das endgültige Jahresergebnis belief sich auf -1,87 Mio. Euro. In 2018 lag die Schätzung Ende September noch bei einem Jahresergebnis von +13,79 Mio. Euro. Der Jahresüberschuss belief sich dann letztendlich auf +20,4 Mio. Euro. Die Abweichungen resultieren im Wesentlichen durch:

- Summe der Abweichungen der Konten, die kleiner 50 Tausend Euro sind (zirka 1 bis 1,5 Mio. Euro Abweichung in Summe)
- Ergebnis des Heubeck Gutachten zur Zuführung und Auflösung der Pensionsrückstellungen
- Höhe der Drohverlustrückstellungen
- Höhe der Gewerbesteuererträge

Naturgemäß stellt eine Prognose ein voraussichtliches Ergebnis dar. Dennoch könnte ein Summenposten für die Abweichungen kleiner 50 Tausend Euro dargestellt werden, die Drohverlustrückstellungen könnten aufgrund ihrer Wesentlichkeit nicht erst zum Jahresabschluss von den Fachbereichen kommuniziert werden und für die Pensionsrückstellungen und Gewerbesteuern könnte aufgrund von Schätzwerten ein Wort-Case und Best-Case Szenario aufgegriffen werden.

Jeden Monat werden alle Haushaltsdaten in Excel überspielt und an die Ratsmitglieder, dem Verwaltungsvorstand und die Amtsleitungen gesendet. Auf diese Weise stehen den Entschei-

¹³ § 4 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften

dungsträgern detaillierte Informationen auf monatlicher Basis zur Verfügung. Die Kämmererei meldet Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und der aktuellen Prognose über 50 Tausend Euro monatlich dem Bürgermeister.

Im Haushalt der Stadt Hürth sind Ziele verbal formuliert. Es finden sich auch Kennzahlen zu einzelnen Zielen. Eine Ableitung von Maßnahmen, wenn Zielvorgaben nicht erreicht werden, erfolgt jedoch nicht.

Insgesamt ist die Stadt Hürth mit dieser engmaschigen Überprüfung und der zweimonatigen Berichterstattung über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung gut aufgestellt. Die Entscheidungsträger in der Verwaltung werden so in die Lage versetzt unterjährig zu steuern.

→ **Empfehlung**

Die unterjährige Berichterstattung sollte um den Stand wichtiger Investitionsprogramme (ggf. ergänzt um Fördermittel) sowie den Stand der Investitions- und Liquiditätskredite ergänzt werden. Bei Abweichungen sollten Lösungsvorschläge und Maßnahmen entwickelt und in die Berichterstattung aufgenommen werden.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Die Stadt Hürth benötigt die künftig geplanten Gewerbesteuererträge sowie Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich, um positive Jahresergebnisse erzielen zu können. Die Abhängigkeit von konjunkturassoziierten Positionen steigt im Planungszeitraum.

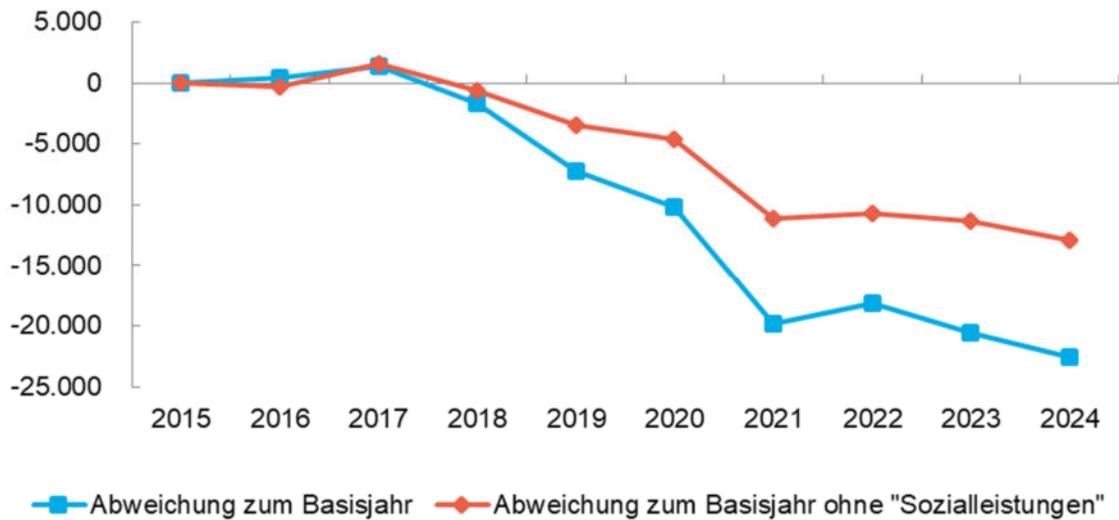
Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2015 entwickeln. Die Tabellen 8 und 9 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2024



* Ist-Ergebnisse: 2015 bis 2020; Plan-Ergebnisse: 2021 bis 2025

Die Stadt Hürth hat zwischen 2015 und 2017 Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen durch eigene Maßnahmen kompensieren können. In dieser Entwicklung spiegelt sich der Handlungsdruck aus den, teilweise sehr hohen, Jahresfehlbeträgen der Jahre 2009 bis 2014 (in Summe -35 Mio. Euro) wider, die zum Teil noch auf die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind. Mit den Jahresüberschüssen der Jahre 2016 und 2017 ändert sich der Kurs. Die positive Entwicklung der Jahresergebnisse ab 2016 (Ausnahme 2019) ist vor allem auf die hier bereinigte konjunkuranfällige Position der Gewerbesteuer zurückzuführen. Im Vergleich der Jahre 2015 und 2024 machen sich durch die Investitionstätigkeit deutlich höhere Abschreibungen (+5,5 Mio. Euro) und Sach- und Dienstleistungsaufwendungen bemerkbar (+9,3 Mio. Euro). Die Zinsen steigen aufgrund des aktuell günstigen Zinsniveaus voraussichtlich „nur“ um 0,4 Mio. Euro. Zudem zeigen sich seit 2019 steigende Defizite in dem Produktbereich Soziale Leistungen und vor allem Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Abweichung zwischen den beiden Graphen ab 2019).

Die Stadt Hürth benötigt vor allem die Gewerbesteuer, die Anteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen, um positive Jahresergebnisse erzielen zu können. Diese Erträge hängen stark von der konjunkturellen Entwicklung ab und sind entsprechend risikobehaftet. Hürth kennzeichnet ein Bevölkerungswachstum (siehe Vorbericht), was nachvollziehbarerweise mit Investitionen verknüpft ist. Gerade in solchen dynamischen Entwicklungsstadien ist Augenmaß gefragt: die Erträge müssen nachhaltig mit den Aufwendungen wachsen, ansonsten müssen Konsolidierungsmaßnahmen die zusätzlichen Aufwendungen auffangen. Ein vergleichsweise geringer Grundsteuer B Hebesatz wäre, sofern keine anderen Konsolidierungsmöglichkeiten vorausschauend vorbereitet wurden, eine Option höhere Erträge zu generieren.

1.4.2.1 Auswirkungen der Realsteuern

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die Hebesätze der Stadt Hürth haben sich wie folgt entwickelt:

- Grundsteuer A seit 2010 mit 228 v.H. konstant
- Grundsteuer B in 2016 von 420 auf 480 v.H. erhöht
- Gewerbesteuer seit 2013 mit 480 v.H. konstant

Eine Änderung der Hebesätze ist im Haushaltsplan 2021 nicht geplant.

Hürth ist von den zehn Kommunen im Rhein-Erft-Kreises die Kommune mit der drittgrößten Einwohnerzahl nach Bergheim und Kerpen. Der Grundsteuer B-Hebesatz ist der niedrigste im Kreisgebiet. Der Grundsteuer A-Hebesatz ist der zweitniedrigste und der Gewerbesteuer Hebesatz der viertniedrigste. Im Vergleich positioniert sich die Stadt Hürth mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze im Vergleich 1. Halbjahr 2020 (Angabe in von Hundert)

	Stadt Hürth	Rhein-Erft-Kreis*	Regierungsbezirk Köln	gleiche Größenklasse**	fiktive Hebesätze GFG
Grundsteuer A	228	339	359	298	223
Grundsteuer B	480	575	582	548	443
Gewerbesteuer	480	486	462	413	418

* gewogener Mittelwert

** Kreisangehörige Gemeinden mit 25.000 bis unter 60.000 Einwohnern

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Die Stadt Hürth überträgt aufgrund zweier aktueller Großprojekte investive Ermächtigungsübertragungen in hohem Umfang. Der Haushalt verliert aufgrund der Veranschlagungspraxis an Übersichtlichkeit. Zudem besteht das Risiko, dass die veranschlagte Kreditermächtigung für Investitionskredite nicht ausreichend ist. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahren hat die Stadt Hürth angemerkt, dass die Veranschlagungspraxis für den Haushalt 2022 bereits geändert wurde.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Der Rat der Stadt **Hürth** hat am 19. November 2019 Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung beschlossen. Die Dienstanweisung

über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen regelt, dass konsumtive Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden sollen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die in § 22 Absatz 3 KomHVO geregelten Sachverhalte (zweckgebundene Mittel). Bei investiven Ermächtigungsübertragungen sieht die Dienstanweisung einen großzügigeren Handlungsspielraum vor. Für bereits begonnene oder beauftragte investive Maßnahmen können bis zur Beendigung der Baumaßnahme bzw. der Beschaffungsmaßnahme noch bestehende Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich übertragen werden. Sie bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen noch nicht begonnener oder nicht beauftragter investiven Maßnahmen können ebenfalls durch eine Einzelfallentscheidung des Kämmers vorgenommen werden.

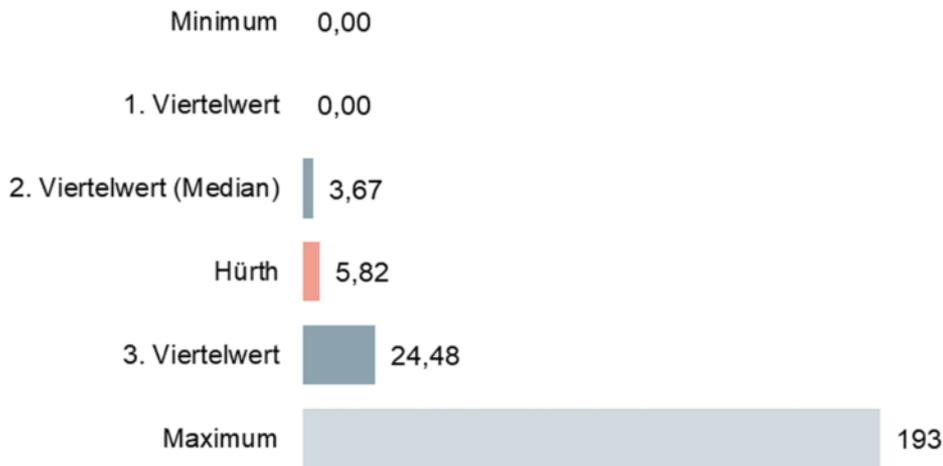
Im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sollten die übertragenen Haushaltsermächtigungen bereits zeitnah nach Beginn des neuen Jahres in Anspruch genommen werden können. Das Vertretungsorgan ist umgehend über die getätigten Übertragungen zu informieren und ihm ist gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 KomHVO NRW eine Übersicht mit der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan vorzulegen. In den Jahren 2015 bis 2019 ist, trotz der hohen investiven Ermächtigungsübertragungen keine Information an den Rat erfolgt. Am 12. Mai 2020 ist erstmals eine Information an den Hauptausschuss für die Übertragungen von 2019 nach 2020 erfolgt.

Ordentliche Aufwendungen Stadt Hürth 2015 bis 2020

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushaltsansatz in Tausend Euro	142.606	173.107	167.590	172.912	182.277	180.518
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	1.022	184	106	377	350	305
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	0,72	0,11	0,06	0,22	0,19	0,17
Fortgeschriebener Ansatz* in Tausend Euro	143.628	173.290	167.696	173.289	182.627	180.822
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,71	0,11	0,06	0,22	0,19	0,17
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	159.809	158.567	162.833	160.986	174.530	176.455
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	111	91,50	97,10	92,90	95,57	97,58

* fortgeschriebener Ansatz = Haushaltsansatz + Ermächtigungsübertragungen. Fortschreibungen nach § 21 KomHVO NRW und § 83 GO NRW bleiben außen vor.

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 66 Werte eingeflossen.

Ordentliche Aufwendungen Stadt Hürth 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,19	0,00	0,00	0,17	0,93	6,55	63
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,19	0,00	0,00	0,17	0,92	6,15	63
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	95,57	85,19	98,29	99,48	102	109	62

Die Stadt Hürth überträgt im Vergleich zu den anderen Kommunen mehr konsumtive Ermächtigungen, trotz restriktiver Regelung in der Dienstausschweisung. Auskunftsgemäß beziehen sich alle konsumtiven Ermächtigungsübertragungen auf Sachverhalte nach § 22 Abs. 3 KomHVO (zweckgebundene Mittel).

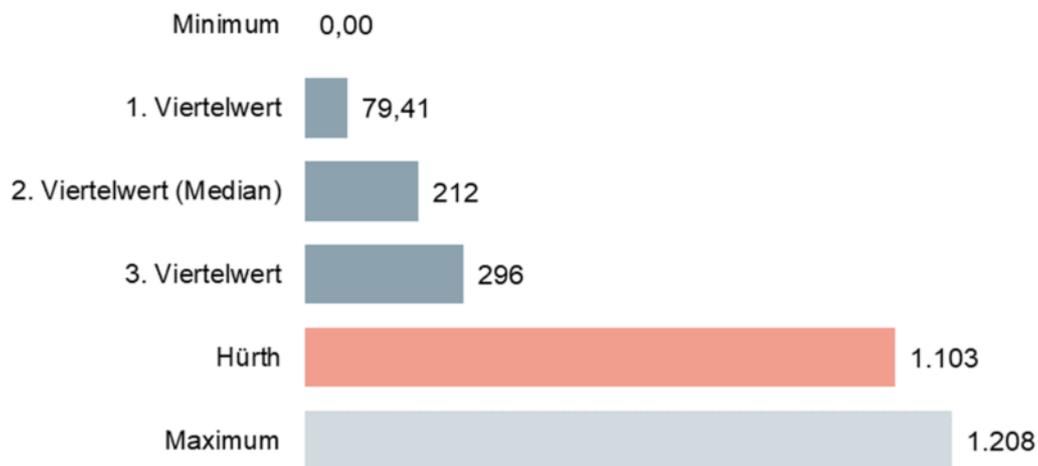
Investive Auszahlungen Stadt Hürth 2015 bis 2020

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushaltsansatz in Tausend Euro	25.120	41.016	30.759	58.316	29.506	49.287
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	11.445	21.156	26.694	31.144	66.384	66.538
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	45,56	51,58	86,79	53,40	225	135
Fortgeschriebener Ansatz* in Tausend Euro	36.565	62.173	57.453	89.460	95.889	115.825
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	31,30	34,03	46,46	34,81	69,23	57,45
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	12.689	31.386	22.849	15.656	14.865	10.682

Kennzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	34,70	50,48	39,77	17,50	15,50	9,22

* fortgeschriebener Ansatz = Haushaltsansatz + Ermächtigungsübertragungen. Fortschreibungen nach § 21 KomHVO NRW und § 83 GO NRW bleiben außen vor.

Ermächtigungsübertragungen (Investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 66 Werte eingeflossen.

Investive Auszahlungen Stadt Hürth 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	225	0,00	22,10	44,92	66,44	272	66
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	69,23	0,00	18,10	31,00	39,92	73,11	66
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	15,50	15,50	33,88	42,52	52,73	95,29	65

In den Jahren 2015 bis 2017 hat die Stadt Hürth im Durchschnitt 42 Prozent der Auszahlungsermächtigungen ausgeschöpft. Zwei Großprojekte¹⁴ führten dazu, dass Hürth in 2018, 2019 und 2020 nur noch 17,5 Prozent, 15,5 Prozent und 9,22 Prozent ausgeschöpft hat. Bei der Umsetzung der Maßnahmen kam es zu Verzögerungen und damit zu immer höheren Ermächtigungsübertragungen. Die Stadt gibt an, dass es z.B. bei der Feuerwache Schwierigkeiten bei der Vergabe gab und der Auftrag lange (erstmalig 2017 teilweise veranschlagt) nicht vergeben werden konnte. Die Stadt Hürth wollte die Maßnahmen nicht neu veranschlagen, da sie das Risiko

¹⁴ Ernst-Mach Gymnasium und die Feuerwache Hermülheim

sah, in der Phase zwischen dem 01. Januar des Haushaltsjahres und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung keine Ermächtigung zur eventuellen Fortführung der Maßnahme zu haben. Zunächst könnte die Stadt Hürth das Risiko künftig minimieren, indem sie die Haushaltssatzung fristgerecht anzeigt. Aktuell erfolgt dies noch mit einer Verspätung von drei Monaten (vgl. Kapitel Information zur Haushaltssituation). Dann regelt § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW zur vorläufigen Haushaltsführung ausdrücklich, dass die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen durchgeführt werden dürfen, sofern im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit, denn ein Baustillstand würde ansonsten z. B. zu erheblichen Kostensteigerungen führen.

Die Stadt Hürth beobachtet auskunftsgemäß regelmäßig deutliche Verzögerungen bei der Abarbeitung der investiven Maßnahmen. Hier gibt die Stadt Hürth im Wesentlichen personelle Probleme bei der Umsetzung der Maßnahmen als Grund an. Einzug in die Finanzplanung erhalten gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW nur die Investitionen, bei denen unter anderem die Gesamtkosten sowie die Zeitplanung vorliegt. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Finanzplan die realistische Umsetzung widerspiegelt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.

Es besteht das Risiko für die Stadt Hürth, dass die erforderliche Kreditermächtigung in 2021 nicht ausreichend ist, da nach § 86 Abs. 2 GO NRW die Kreditermächtigung nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung) gilt. Ein Beispiel zur Vorgehensweise der Stadt Hürth:

Kreditermächtigungen Stadt Hürth 2018 bis 2020 in Tausend Euro

	2018	2019	2020
Kreditermächtigung laut Haushaltssatzung	51.037	22.424	40.080
Kreditaufnahme ohne Umschuldung	624	624	624
Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr der Stadt Hürth	31.000	66.000	66.000
zulässige Ermächtigungsübertragung (entspricht der im Vorjahr nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung)*	23.637	51.037	22.424

*Annahme: die jeweilige Ermächtigungsübertragung wird voll ausgeschöpft

Die maximal zulässige Ermächtigungsübertragung aus der Aufnahme von Krediten in 2019 wären beispielsweise 51 Mio. Euro, wenn die 0,6 Mio. Euro aus der Ermächtigungsübertragung (31 Mio. Euro) aufgenommen wurde und unter der Annahme, dass die nach 2018 übertragene Ermächtigung korrekt wäre. Hürth geht jedoch von 66 Mio. Euro in 2019 aus. Unter vorgenannten Prämissen könnten in 2020 dann maximal 22 Mio. Euro übertragen werden und nicht 66 Mio. Euro. Die gesamte Kreditermächtigung beläuft sich in 2020 somit auf maximal 62,5 Mio. Euro und nicht auf 106,1 Mio. Euro, wie von der Stadt Hürth angenommen. In den vorliegenden Ist-

Jahren 2015 bis 2020 lag die tatsächliche Kreditaufnahme innerhalb der Ermächtigung. Die Ausführungen beziehen sich auf die Plan-Werte.

Die Stadt Hürth knüpft ihre Ermächtigungsübertragungen aus Krediten an die nicht durchgeführten Auszahlungen für Investitionstätigkeiten. Dies ist der Grund für die zu hohen Ermächtigungsübertragungen aus Krediten. Eine Neuveranschlagung der notwendigen Kredite in der Haushaltssatzung wäre daher die Lösung.

→ **Feststellung**

Das Planungsvorgehen der Stadt Hürth verstößt gegen § 86 Abs. 2 GO NRW. Im Stimmverfahren teilt die Stadt Hürth mit, dass sie die Veranschlagungspraxis im Haushalt 2022 bereits korrigiert hat.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltssituation realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

Am 01. Februar 2019 hat der Bürgermeister der Stadt Hürth das Amt für Vergabe, Fördermittel und Mobilitätsmanagement (im Folgenden ZFM) ins Leben gerufen. Am 01. April 2019 konnte die vakante Stelle für das Fördermittelmanagement besetzt werden und mit der Arbeit operativ begonnen werden. Das Amt ist dem Dezernat I des Bürgermeisters zugeordnet. Zwei Mitarbeiterinnen kümmern sich hier ausschließlich um das Thema Fördermittelmanagement. Durch die aktuelle Organisationsform können die Synergien zwischen den Themenbereichen optimal genutzt werden.

Folgende Aufgaben des ZFM sollen in der geplanten Dienstanweisung für das Zentrale Fördermittelmanagement definiert werden:

- Betrieb und Weiterentwicklung des Zentralen Fördermittelmanagements:
 - Informationsbeschaffung, Bündelung, Weitergabe neuer Förderprogramme und Vorschriften an Fachdienststellen
 - Abstimmung von internen Geschäftsprozessen in Arbeitsgruppen
 - Erstellung und Betrieb von Förderdatenbanken
- Abwicklung und Steuerung des operativen Fördermanagementprozesses:
 - Recherche, Beratung und Planung von Förderprojekten
 - Förderrechtliche Prüfung und Bearbeitung im Antragverfahren
 - Kommunikation mit Fördergebern
 - Mittelbewirtschaftung und Controlling

- Kommunikation mit Entscheidungsträgern und politischen Gremien:
 - Vorbereitung und Vorstellung von Vorlagen für Entscheidungsträger
 - Führung des förderbezogenen Berichtswesens

Die Dienstanweisung soll im September 2021 in Kraft treten. Aktuell werden noch abschließende Abstimmungsarbeiten an der Dienstanweisung durchgeführt.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Die Stadt Hürth ist mit dem ZFM bereits gut aufgestellt. Punktuell zeigen sich allerdings noch Optimierungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Das ZFM der **Stadt Hürth** ist zentral für die Recherche von Fördermöglichkeiten zuständig. Die Informationen werden gebündelt und an die Fachbereiche weitergeleitet. Bezüglich möglicher Förderprogramme fühlt sich die Stadt Hürth gut informiert. Sie greift bei der Fördermittelrecherche auf unterschiedliche Quellen zurück, wie Newsletter, Webseiten der Fördergeber oder Förderdatenbanken. Daneben nimmt sie zum Austausch an verschiedenen themenbezogenen Arbeitskreisen teil.

Bislang fehlt der Stadt Hürth ein zentraler Überblick über ihre möglichen potenziellen Förderprojekte und bereits geplanten Förderprojekte (konsumtiv und investiv). Erst dieser ermöglicht es, Fördermaßnahmen bei Bedarf zu kombinieren, um eine Förderfähigkeit zu erzielen. Doppelförderungen können vermieden werden. Zudem wird es einfacher, das wirtschaftlichste Förderprogramm zu identifizieren und Maßnahmen zu priorisieren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte einen umfassenden Überblick über ihre möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral dokumentieren.

Geplant ist, dass das ZFM für alle investiven und investitionsvorbereitenden Maßnahmen, ab einer noch zu bestimmenden Wertgrenze, zuständig ist. Unter der Wertgrenze und bei konsumtiven Maßnahmen ist das ZFM nicht zuständig.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte das ZFM auch für größere (Wertgrenze muss individuell festgelegt werden), konsumtive nicht standardisierte Förderprojekte beteiligen.

Strategische Vorgaben, zum Beispiel in Form von Zielvorgaben, räumen der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit. Auf operativer Ebene ist bereits angedacht ein Prüffeld bei der Mittelanforderung zu implementieren. In diesem Prüffeld muss bestätigt werden, dass Fördermöglichkeiten überprüft wurden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind. Diese Vorgabe sollte auch in die Dienstanweisung mit aufgenommen werden.

In der Vergangenheit gab es Fälle in denen Förderanträge gescheitert sind, weil die Antragsunterlagen nicht vollständig waren bzw. die notwendigen Planungsunterlagen aus dem Bereich Gebäudewirtschaft auskunftsgemäß nicht vollständig vorlagen. Abgelehnte Anträge waren nach Auskunft des ZFM ansonsten auf überzeichnete Förderprogramme zurückzuführen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die Schnittstelle zur Gebäudewirtschaft optimieren, um rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen/Informationen für einen Förderantrag und die weitere Abwicklung von Förderprojekten bereitzustellen. Es sollte eine Beschreibung der Abläufe und Aufgaben zwischen dem ZFM und dem Fachbereich Gebäudewirtschaft in der Dienstanweisung aufgenommen werden.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Das in der Dienstanweisung beschriebene Vorgehen des ZFM bei der investiven Fördermittelbewirtschaftung eignet sich, um Rückforderungen zu reduzieren. In anderen Bereichen gibt es noch Regelungslücken und Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

In **Hürth** ist das ZFM nach erfolgter Akquise inklusive Antragstellung auch für die Fördermittelbewirtschaftung zuständig, sofern die noch zu definierenden Wertgrenzen überschritten werden. Die eigentliche Durchführung der Fördermaßnahme erfolgt durch die zuständigen Fachdienststellen in Abstimmung mit dem ZFM. Dabei unterliegen die Fachdienststellen einer Auskunftspflicht und Berichtspflicht gegenüber dem ZFM.

Eine Rückzahlung von Fördermitteln, die durch das ZFM betreut werden, ist bis jetzt auskunftsgemäß nicht vorgekommen. Bei Fördermitteln für eine Maßnahme, die vor Gründung des ZFM beantragt und durchgeführt wurde, der Verwendungsnachweis aber nach Gründung des ZFM durch das ZFM erstellt wurde, wurden Fördermittel gestrichen. Grund hierfür waren nicht eingehaltene Nebenbestimmungen. Daraufhin hat das ZFM folgenden Ablauf installiert: nach erfolgter Prüfung des Zuwendungsbescheides durch das ZFM wird den Fachämtern für jedes Förderprojekt individuell eine Checkliste mit entsprechenden Fristen, zu beachtenden Auflagen sowie zu erstellenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird das Fachamt über Outlook an alle relevanten Fristen erinnert. Die Projektdokumentation obliegt den Fachämtern und erfolgt seit Sommer 2020 in Anlehnung an die Checkliste des ZFM.

→ **Empfehlung**

Das ZFM sollte in regelmäßigen Abständen eine Ursachenanalyse bei allen Rückforderungen durchführen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Zudem sollten auch für Förderprojekte, die nicht in Zuständigkeit des ZFM fallen, Vorgaben zur Vermeidung von Rückforderungen

implementiert werden. Auf diese Weise können systemimmanente Fehler einfacher aufgedeckt und vermieden werden.

Ein zentraler Überblick über alle laufenden Förderprojekte und deren Stand, unabhängig von der Wertgrenze für die Beteiligung des ZFM, fehlt der Stadt Hürth noch. Das ZFM hat allerdings begonnen die Daten zusammenzutragen. Aktuell ist aber eine Datenbanklösung über einen externen Anbieter in der Versuchsphase.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte zeitnah sicherstellen, dass ein umfassender verwaltungsweiter Überblick über alle Förderprojekte besteht.

Ein förderbezogenes Controlling in Form eines Berichtswesens hat die Stadt Hürth bislang nicht etabliert.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und den Rat über den Stand wichtiger Förderprojekte informieren. Die Berichte sollten sich anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Stadt Hürth verfügt über aktuelle wesentliche Informationen zur Haushalts-situation. Zusätzlich unterstützt ein aktives Controlling die Informationslage zur Haushaltssteuerung. Das Controlling bietet punktuell noch Optimierungsmög-lichkeiten.	61	E1	Die unterjährige Berichterstattung sollte um den Stand wichtiger Investiti-onsprogramme (ggf. ergänzt um Fördermittel) sowie den Stand der Investitions- und Liquiditätskredite ergänzt werden. Bei Abweichungen sollten Lösungsvorschläge und Maßnahmen entwickelt und in die Berichterstat-tung aufgenommen werden.	63
F2	Die Stadt Hürth überträgt aufgrund zweier aktueller Großprojekte investive Ermächtigungsübertragungen in hohem Umfang. Der Haushalt verliert aufgrund der Veranschlagungspraxis an Übersichtlichkeit. Zudem besteht das Risiko, dass die veranschlagte Kreditermächtigung für Investitionskredite nicht ausrei-chend ist. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahren hat die Stadt Hürth ange-merkt, dass die Veranschlagungspraxis für den Haushalt 2022 bereits geän-dert wurde.	65	E2	Die Stadt Hürth sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Aus-zahlungen überprüfen. Es sollte möglichst realistisch bzw. möglichst kor-respondierend zur späteren Umsetzung geplant werden.	69
F3	Das Planungsvorgehen der Stadt Hürth verstößt gegen § 86 Abs. 2 GO NRW. Im Stellungnahmeverfahren teilt die Stadt Hürth mit, dass sie die Veranschla-gungspraxis im Haushalt 2022 bereits korrigiert hat.	70			
F4	Die Stadt Hürth ist mit dem ZFM bereits gut aufgestellt. Punktuell zeigen sich allerdings noch Optimierungsmöglichkeiten.	71	E4.1	Die Stadt Hürth sollte einen umfassenden Überblick über ihre möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral dokumentieren.	71
			E4.2	Die Stadt Hürth sollte das ZFM auch für größere (Wertgrenze muss indivi-duell festgelegt werden), konsumtive nicht standardisierte Förderprojekte beteiligen.	71

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E4.3	Die Stadt Hürth sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind. Diese Vorgabe sollte auch in die Dienstanweisung mit aufgenommen werden.	72
			E4.4	Die Stadt Hürth sollte die Schnittstelle zur Gebäudewirtschaft optimieren, um rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen/Informationen für einen Förderantrag und die weitere Abwicklung von Förderprojekten bereitzustellen. Es sollte eine Beschreibung der Abläufe und Aufgaben zwischen dem ZFM und dem Fachbereich Gebäudewirtschaft in der Dienstanweisung aufgenommen werden.	72
F5	Das in der Dienstanweisung beschriebene Vorgehen des ZFM bei der investiven Fördermittelbewirtschaftung eignet sich, um Rückforderungen zu reduzieren. In anderen Bereichen gibt es noch Regelungslücken und Verbesserungsmöglichkeiten.	72	E5.1	Das ZFM sollte in regelmäßigen Abständen eine Ursachenanalyse bei allen Rückforderungen durchführen und Lösungsvorschläge erarbeiten. Zudem sollten auch für Förderprojekte, die nicht in Zuständigkeit des ZFM fallen, Vorgaben zur Vermeidung von Rückforderungen implementiert werden. Auf diese Weise können systemimmanente Fehler einfacher aufgedeckt und vermieden werden.	72
			E5.2	Die Stadt Hürth sollte zeitnah sicherstellen, dass ein umfassender verwaltungsweiter Überblick über alle Förderprojekte besteht.	72
			E5.3	Die Stadt Hürth sollte Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und den Rat über den Stand wichtiger Förderprojekte informieren. Die Berichte sollten sich anlassbezogen am Projektfortschritt orientieren.	73

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	99,84	90,57	97,78	101	103	122	73
Eigenkapitalquote 1	55,52	3,37	13,50	30,33	42,05	63,67	72

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2	61,07	17,20	41,37	54,95	67,05	86,86	72
Fehlbetragsquote	0,51	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	0,34	0,00	27,91	33,74	39,80	51,29	72
Abschreibungsintensität	4,25	0,37	5,94	7,45	8,31	12,78	71
Drittfinanzierungsquote	35,82	12,32	46,75	54,92	67,64	106	71
Investitionsquote	50,94	29,41	79,19	118	161	477	71
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	96,75	51,33	79,17	88,84	97,16	132	71
Liquidität 2. Grades	315	8,64	27,98	71,68	168	1.228	71
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	30,54	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	2,97	1,59	3,44	7,00	11,80	32,00	71
Zinslastquote	0,95	0,00	0,60	1,26	1,84	7,32	73
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	60,61	32,39	46,97	53,12	58,52	72,86	73
Zuwendungsquote	18,10	0,01	15,36	22,37	26,38	39,29	73
Personalintensität	21,09	12,74	17,63	20,87	23,53	31,24	73
Sach- und Dienstleistungsintensität	15,76	8,48	12,90	16,48	18,65	31,64	73
Transferaufwandsquote	49,26	37,05	41,40	45,77	49,26	59,46	73

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Stadt Hürth in Tausend Euro 2016 bis 2020

Ergebnisse der Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnittswerte
Gewerbesteuern (4013)	54.110	53.670	62.416	49.111	40.157	51.893
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	31.247	33.275	35.139	36.297	34.676	34.127
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	4.134	5.147	6.519	7.227	7.927	6.191
Ausgleichsleistungen (405)	3.114	3.271	3.328	3.450	3.041	3.241
Schlüsselzuweisungen (4111)	0	0	0	0	2.393	479
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	1.264	2.581	4.162	3.596	4.217	3.164
Erstattung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz (4131)	0	0	0	0	10.938	2.188
Summe der Erträge	93.869	97.944	111.564	99.682	103.349	101.282
Steuerbeteiligungen (534)	7.524	7.520	8.855	6.619	2.913	6.686
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	36.335	31.752	30.966	38.023	36.112	34.637
Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz (5351)	736	239	0	0	0	./. ¹⁵
Summe der Aufwendungen	44.594	39.511	39.821	44.642	39.025	41.324

¹⁵ Die gpaNRW bereinigt die Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz. Bei den Hinzurechnungen (Durchschnittswerte Gewerbesteuer und Finanzausgleich) bleiben diese Erträge außen vor. Daher enthält die Tabelle für diese Position keinen Durchschnittswert

Ergebnisse der Vorjahre	2016	2017	2018	2019	2020	Durchschnittswerte
Saldo	49.275	58.433	71.743	55.040	64.324	59.958

Tabelle 4: Eigenkapital Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2020

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Eigenkapital	324.144	325.605	329.500	363.745	361.794	367.379
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	324.144	325.605	329.500	363.745	361.794	367.379
Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge	35.011	35.115	35.577	36.125	36.177	36.168
Eigenkapital 2	359.155	360.720	365.077	399.869	397.971	403.547
Bilanzsumme	565.837	593.834	611.390	641.108	651.619	651.599

Tabelle 5: Schulden Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2019

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anleihen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	58.924	89.837	87.503	86.375	81.591	78.916
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.000	0	5.000	0	7.000	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18	12	5	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.715	8.657	9.572	7.407	6.462	5.295
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.019	2.727	3.283	2.891	5.899	3.405

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0	0	4.002
Verbindlichkeiten gesamt	78.676	101.233	105.363	96.673	100.952	91.618
Rückstellungen	115.852	119.406	128.160	131.316	138.873	143.010
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	32	0	0	0	0	0
Schulden gesamt	194.559	220.639	233.522	227.990	239.825	234.628

Tabelle 6: Gesamtschulden Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2018

Grundzahlen	2015	2015	2017	2018
Verbindlichkeiten	224.925	246.434	277.626	278.355
Rückstellungen	126.078	125.446	133.947	136.966
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	32	0	0	0
Gesamtschulden	351.035	371.880	411.573	415.321

Tabelle 7: Gesamtverbindlichkeiten Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2018

	2015	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	201.590	226.055	247.199	252.372
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.000	0	5.000	0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18	12	5	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.960	11.466	16.528	14.442
Sonstige Verbindlichkeiten	5.358	8.900	8.895	11.542
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0

	2015	2016	2017	2018
Summe Gesamtverbindlichkeiten	224.925	246.434	277.626	278.355

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2024

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresergebnis	-16.281	37	10.149	20.402	-1.871	5.629	-1.167	-830	2.707	-2.138
Gewerbesteuer	48.383	54.110	53.670	62.416	49.111	40.157	40.000	41.644	43.392	45.384
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	30.468	31.247	33.275	35.139	36.297	34.676	35.000	36.200	38.400	40.800
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.011	4.134	5.147	6.519	7.227	7.927	8.000	7.100	7.300	7.400
Ausgleichsleistungen	3.060	3.114	3.271	3.328	3.450	3.041	3.500	4.300	4.500	4.600
Schlüsselzuweisungen vom Land	0	0	0	0	0	2.393	0	0	7.755	6.875
Gewerbesteuerausgleichsgesetz	0	0	0	0	0	10.938	0	0	0	0
Allgemeine Umlagen vom Land	1.016	1.264	2.581	4.162	3.596	4.217	3.700	0	0	0
Summe der Erträge	86.938	93.869	97.944	111.564	99.682	103.349	90.200	89.244	101.347	105.059
Steuerbeteiligungen	6.864	7.524	7.520	8.855	6.619	2.913	2.917	3.136	3.355	3.573
Allgemeine Kreisumlage	31.680	36.335	31.752	30.966	38.023	36.112	32.490	30.550	36.165	38.190
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	325	736	239	0	0	0	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	38.869	44.594	39.511	39.821	44.642	39.025	35.407	33.686	39.520	41.763
Saldo der Bereinigungen	48.069	49.275	58.433	71.743	55.040	64.324	54.793	55.558	61.827	63.296
Saldo der Sondereffekte	-14.658	0	0	0	0	1.147	13.548	11.502	11.180	6.788
Bereinigtes Jahresergebnis	-49.692	-49.238	-48.284	-51.341	-56.911	-59.843	-69.508	-67.890	-70.299	-72.222

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abweichung vom Basisjahr	0	453	1.408	-1.649	-7.219	-10.151	-19.817	-18.198	-20.608	-22.530

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Hürth in Tausend Euro 2015 bis 2024

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bereinigtes Jahresergebnis	-49.692	-49.238	-48.284	-51.341	-56.911	-59.843	-69.508	-67.890	-70.299	-72.222
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.644	-423	-1.785	-2.502	-2.149	-1.815	-3.068	-2.796	-2.827	-2.899
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-19.396	-19.845	-19.412	-19.589	-22.650	-24.788	-26.641	-25.723	-27.496	-27.763
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-28.652	-28.970	-27.087	-29.250	-32.112	-33.240	-39.799	-39.371	-39.977	-41.559
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	-318	1.566	-598	-3.459	-4.588	-11.147	-10.719	-11.325	-12.907

2. Beteiligungen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth im Prüfgebiet Beteiligungen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Beteiligungen

Die Stadt Hürth ist in 2019 an insgesamt 22 Unternehmungen beteiligt. Auf sechs dieser Beteiligungen kann die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausüben. Ein Großteil der städtischen Beteiligungen wird mittelbar über die Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR (kurz: Stadtwerke Hürth AöR) gehalten. Infolgedessen ist die Komplexität der Beteiligungsstruktur als mittel einzustufen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen sowie die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt liegen jeweils auf einem hohen Niveau. Beide werden ganz wesentlich durch die Stadtwerke Hürth AöR bestimmt. Im Vergleich zur Stadt verfügt diese sowohl über ein hohes Vermögen als auch über hohe Kreditverbindlichkeiten. Auch die Aufwendungen der Stadt aus Beteiligungen von 17,7 Mio. Euro in 2019 sind überwiegend auf die Stadtwerke Hürth AöR zurückzuführen. Demgegenüber stehen Erträge aus Beteiligungen von 4,8 Mio. Euro. Insgesamt ergibt sich in den Jahren 2017 bis 2019 eine durchschnittliche Haushaltsbelastung aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den städtischen Beteiligungen von 13,5 Mio. Euro pro Jahr.

Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich daraus insgesamt hohe Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Diese Anforderungen erfüllt die Stadt Hürth zu überwiegenden Teilen. In folgenden Bereichen bestehen noch Verbesserungsmöglichkeiten:

Aufgrund der komplexen Beteiligungsstruktur und der Auswirkungen der Beteiligungen auf den kommunalen Haushalt sollte die Stadt Hürth dem Rat unterjährig standardisierte Informationen über den wirtschaftlichen Verlauf der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen.

Die Stadt Hürth hat den Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der Beteiligungen in der Vergangenheit keine Schulungen angeboten. Üblicherweise verfügen die Gremienvertreter jedoch über ein sehr unterschiedliches Vorwissen. Daher sollte die Stadt mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung zu den Rechten und Pflichten eines Gremienmitglieds anbieten. So können insbesondere neue Gremienmitglieder bei der Vorbereitung auf ihre Mandatstätigkeit aktiv unterstützt werden.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kommunen regelmäßig einen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert. Diese Ausgliederungen verfügen einerseits über einen nicht unerheblichen Teil des kommunalen Vermögens. Andererseits weisen sie nicht selten eine hohe Verschuldung aus. Darüber hinaus ergeben sich teils umfangreiche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, die sich direkt auf den kommunalen Haushalt auswirken.

Vor diesem Hintergrund kommt dem kommunalen Beteiligungsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges und dem Beteiligungsportfolio angemessenes Beteiligungsmanagement ist notwendig, um auf Grundlage steuerungsrelevanter Informationen die öffentlichen Aufgaben effektiv, wirtschaftlich und nachhaltig steuern zu können.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen ihr Beteiligungsmanagement ausgestaltet haben und in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement ausgewählte Aufgaben wahrnimmt.

Ziel der Prüfung der gpaNRW ist es, den aktuellen Stand im Bereich des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und Anhaltspunkte für Optimierungen zu liefern.

Dazu analysiert die gpaNRW zunächst das Beteiligungsportfolio der Kommune. Ausgehend von den daraus abgeleiteten Anforderungen an das Beteiligungsmanagement untersucht die gpaNRW mithilfe einer standardisierten Checkliste bzw. eines Interviews, wie die Kommune das Beteiligungsmanagement organisiert hat. Neben der organisatorischen Ausgestaltung liegt der Fokus der Prüfung darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Kommune die Aufgaben der Datenerhebung und -vorhaltung, des Berichtswesens sowie der Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien wahrnimmt. Wir stellen bei der Prüfung auf den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2019 ab. Ausgehend von diesem Stichtag liegen der Analyse – je nach Datenlage – Daten von mindestens drei Jahren zugrunde. Wesentliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach 2019 haben sich nicht ergeben.

2.3 Beteiligungsportfolio

- Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW hohe Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Die gpaNRW beurteilt die Anforderungen an das kommunale Beteiligungsmanagement und differenziert dabei zwischen niedrigen, mittleren und hohen Anforderungen. Dazu prüft sie

- die Beteiligungsstruktur,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt und
- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Die einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Parameter werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Neben diesen Parametern fließen stets die Gesamtsituation und individuelle Besonderheiten bei der Stadt in die Beurteilung ein.

2.3.1 Beteiligungsstruktur

- Die Beteiligungsstruktur umfasst insgesamt 22 Beteiligungen auf zwei Beteiligungsebenen. Auf eine Anzahl von sechs Beteiligungen kann die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausüben. Demzufolge hat die Beteiligungsstruktur eine mittlere Komplexität.

Die Beteiligungsstruktur ist durch die Anzahl der Beteiligungen, die Rechtsformen der Beteiligungen und durch die Anzahl der Beteiligungsebenen gekennzeichnet. Mit zunehmender Anzahl an Beteiligungen steigen auch die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Je weiter eine Beteiligung von der Stadt entfernt ist, desto schwieriger werden die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligung durch die Stadt.

Die Stadt Hürth ist zum Stichtag 31. Dezember 2019 an insgesamt 22 Unternehmungen beteiligt. Diese verteilen sich auf zwei Beteiligungsebenen. Dabei werden insgesamt vier Beteiligungen unmittelbar auf der ersten Beteiligungsebene gehalten. Die übrigen Beteiligungen werden mittelbar über die Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR gehalten (kurz: Stadtwerke Hürth AöR). Bei der Planung, Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen sind die Entwicklungen der mittelbaren Beteiligungen somit bis in die zweite Beteiligungsebene zu berücksichtigen. Dies ist unabhängig davon, ob eine direkte Einflussnahme auf diese Beteiligungen möglich ist.

Anhand der durchgerechneten Beteiligungsquote teilen sich die Beteiligungen der Stadt Hürth wie folgt auf:

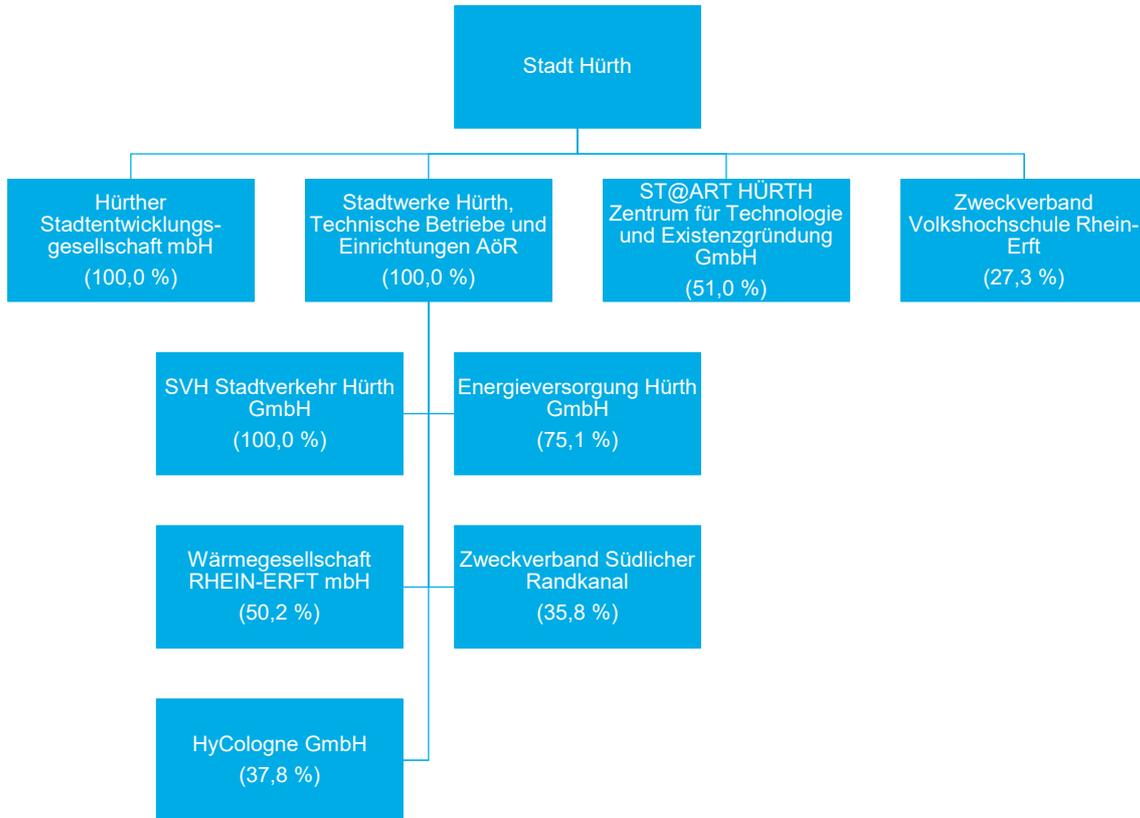
Anzahl der Beteiligungen nach Beteiligungsquote zum 31. Dezember 2019



Grundsätzlich sollte die Stadt bei der Beteiligungssteuerung alle Beteiligungen in den Blick nehmen. Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent kann die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss ausüben. Dadurch hat sie bei diesen Beteiligungen höhere Einflussmöglichkeiten, um die städtischen Interessen zu vertreten. Ebenso sind diese Beteiligungen regelmäßig ausschlaggebend im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Daher betrachten wir nachfolgend die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 20,0 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Hürth handelt es sich zum 31. Dezember 2019 um folgende Beteiligungen:

Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote¹⁶ von mindestens 20,0 Prozent zum 31. Dezember 2019



Über die Stadtwerke Hürth AöR werden zum 31. Dezember 2019 insgesamt zehn Beteiligungen gehalten. Auf fünf dieser Beteiligungen kann die Stadt mindestens einen maßgeblichen Einfluss ausüben. In ihrem Kerngeschäft betreibt die Stadtwerke Hürth AöR insgesamt zehn verschiedene Betriebssparten. Diese umfassen sowohl hoheitliche als auch wirtschaftliche Aufgaben.

Zu den hoheitlichen Aufgaben zählen die Betriebssparten Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Gärtnerei und Grünanlagen, Straßenbau sowie allgemeines Leistungswesen. Die wirtschaftlichen Aufgaben erstrecken sich auf die Betriebssparten Fernwärmeversorgung, Stromversorgung, Wasserversorgung und Öffentlicher Personennahverkehr.

2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung

- Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen ist ganz wesentlich durch die Stadtwerke Hürth AöR geprägt. Insbesondere wird das gesamte städtische Infrastrukturvermögen von der Stadtwerke Hürth AöR gehalten, welches in hohem Umfang durch Kredite finanziert ist. Damit liegt die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen auf einem hohen Niveau.

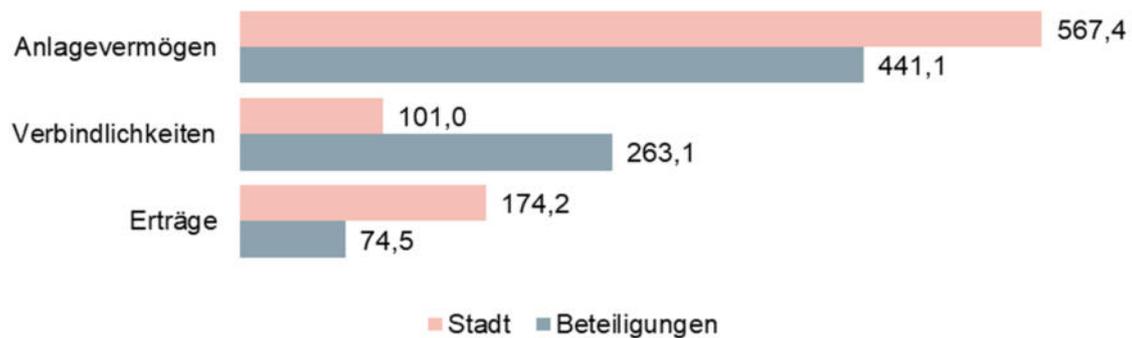
Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen beurteilt die gpaNRW durch eine Gegenüberstellung wesentlicher Daten der Beteiligungen und des Kernhaushalts. Im Einzelnen handelt es

¹⁶ Bei den mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die effektive Beteiligungsquote angegeben. Diese wurde, ausgehend von der Stadt, multiplikativ nach unten durchgerechnet.

sich bei den Daten um das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge. Dabei ist davon auszugehen, dass mit einer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung tendenziell auch das Steuerungserfordernis der Beteiligungen zunimmt. Je höher beispielsweise das Anlagevermögen der Beteiligungen ist, desto höhere Vermögenswerte sind in die Beteiligungen ausgelagert. Dadurch steigen üblicherweise die Chancen und Risiken für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben abgebildeten Beteiligungen der **Stadt Hürth** wird nachfolgend dargestellt. Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019.

Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen 2019 in Mio. Euro¹⁷



Die Beteiligungen halten in 2019 nur etwas weniger Anlagevermögen als die Stadt Hürth in ihrem Kernhaushalt. Dabei entfällt mit 378,8 Mio. Euro der Großteil auf die Stadtwerke Hürth AöR. Diese führt neben den Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen auch das gesamte Straßen- und Kanalvermögen der Stadt. Daneben verfügt auch der Zweckverband Südlicher Randkanal über hohe Vermögenswerte.

Die Verbindlichkeiten der Beteiligungen sind mehr als doppelt so hoch wie die Verbindlichkeiten der Stadt. Die Verbindlichkeiten entfallen mit 230,1 Mio. Euro vorrangig auf Kreditverbindlichkeiten. Analog zum Anlagevermögen entfällt der überwiegende Teil auf die Stadtwerke Hürth AöR und den Zweckverband Südlicher Randkanal. Während der Zweckverband Südlicher Randkanal seine Kredite seit 2016 um 2,9 Mio. Euro abbauen konnte, sind die Kredite der Stadtwerke Hürth AöR durch Neuaufnahmen seitdem um 44,7 Mio. Euro gestiegen.

Eine Gegenüberstellung der Erträge zeigt, dass die Beteiligungen etwa halb so viele Erträge erwirtschaften wie die Stadt Hürth. Dabei entfallen die Erträge ganz überwiegend auf die Stadtwerke Hürth AöR und die darunterliegenden Gesellschaften.

¹⁷ Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019 der benannten Beteiligungen sowie der Stadt.

2.3.3 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Der Haushalt der Stadt Hürth wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen im Jahr 2019 mit rund 12,9 Mio. Euro belastet. Die Aufwendungen entfallen fast vollständig auf für die Stadt erbrachte Leistungen sowie die Verlustübernahmen der Stadtwerke Hürth AöR. Insgesamt ergeben sich daraus hohe Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind auch die unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt wichtig zur Beurteilung der Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb betrachten wir die Erträge und Aufwendungen, die bei der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit ihren Beteiligungen anfallen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gewinnabführungen, Verlustausgleiche, Betriebskostenzuschüsse oder Leistungsentgelte handeln. Je höher die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind, desto höher sind die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement im Hinblick auf die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligungen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können. Vielmehr können auch Beteiligungen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, an denen die Stadt nur einen geringfügigen Einfluss hat. Daher werden nachfolgend auch die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der **Stadt Hürth** stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Erträge	2017	2018	2019
Erträge aus Leistungsbeziehungen	655	878	823
Steuererträge	1.041	1.775	1.249
Konzessionsabgaben	714	2.686	2.691
Gewinnausschüttungen und Dividenden	4	6	5
Sonstige Erträge	0	0	0
Gesamtsumme	2.414	5.345	4.768

Die Erträge aus Beteiligungen verteilen sich insbesondere auf die Steuererträge und die Konzessionsabgaben. Dabei ist die Stromkonzession für die Stadt Hürth erst in 2018 auf die Energieversorgung Hürth GmbH übergegangen, worin sich der niedrigere Wert in 2017 begründet. Daneben erzielt die Stadt Hürth insbesondere Erträge aus Leistungsbeziehungen, die vollständig auf die Stadtwerke Hürth AöR entfallen. Diese resultieren vorwiegend aus Personal- und Verwaltungskostenerstattungen.

Insgesamt generiert die Stadt Hürth 2,7 Prozent ihrer Erträge¹⁸ aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Dies entspricht einem vergleichsweise niedrigen Anteil an den Erträgen der Stadt.

Aufwendungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Aufwendungen	2017	2018	2019
Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen	6.884	6.546	6.721
Zuschüsse und Umlagen (konsumtiv)	748	1.013	1.039
Verlustübernahmen und -abdeckungen	8.023	12.028	9.956
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Gesamtsumme	15.655	19.587	17.716

Die Aufwendungen aus Beteiligungen in 2019 entfallen zu 94,1 Prozent auf die Stadtwerke Hürth AöR. Mit ihren insgesamt zehn verschiedenen Betriebssparten erbringt die Stadtwerke Hürth AöR umfangreiche Leistungen für die Stadt. Die daraus resultierenden Aufwendungen aus Leistungsbeziehungen entfallen insbesondere auf die Lieferung von Strom, Gas und Wasser sowie die Abwasserbeseitigungsgebühren für die städtischen Grundstücke und Gebäude. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Hürth den jährlichen Verlust aus den hoheitlichen Betriebssparten. Dieser wird unterjährig durch pauschale Liquiditätssicherungszahlungen geleistet und nach Abschluss des Geschäftsjahres spitz abgerechnet.

Das Ergebnis der hoheitlichen Betriebssparten ist jedoch differenziert zu betrachten, da vor Verlustübernahme die defizitären und die profitablen Betriebssparten miteinander verrechnet werden. So erwirtschaften die gebührenfinanzierten Betriebssparten Entwässerung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung in 2019 einen Überschuss von insgesamt 4,7 Mio. Euro. Demgegenüber stehen in den Betriebssparten Gärtnerei und Grünanlagen, Straßenbau sowie allgemeines Leistungswesen Verluste von 13,9 Mio. Euro zu Buche.

Das Ergebnis der wirtschaftlichen Betriebssparten wird dagegen jährlich auf neue Rechnung vorgetragen. Somit ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der Stadt Hürth. In 2019 betrug das saldierte Ergebnis der wirtschaftlichen Betriebssparten -4,2 Mio. Euro. Insbesondere der Bereich Öffentlicher Personennahverkehr ist strukturell defizitär und trug in 2019 mit einem Verlust von 3,9 Mio. Euro dazu bei.

Neben den Aufwendungen an die Stadtwerke Hürth AöR ergeben sich jährlich Aufwendungen aus Zuschüssen und Umlagen. Dabei handelt es sich um die Zweckverbandsumlagen an die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur und die Volkshochschule Rhein-Erft.

Bezogen auf das Jahr 2019 sind insgesamt 10,2 Prozent der ordentlichen Aufwendungen der Stadt Hürth auf Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen zurückzuführen. Es handelt sich dabei um einen hohen Anteil an den Aufwendungen der Stadt. Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich in 2019 eine Belastung des kommunalen Haushalts von 12,9 Mio. Euro.

¹⁸ Berücksichtigt wurden hier die ordentlichen Erträge und die Beteiligungserträge.

Neben den oben genannten Finanz- und Leistungsbeziehungen ergeben sich weitere Auswirkungen aus Bürgschaften. Mit der Übernahme von Bürgschaften übernimmt die Stadt Risiken Dritter bzw. tritt für diese ein. Hieraus können sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben. Bürgschaften hat die Stadt Hürth in der Vergangenheit für die Stadtwerke Hürth AöR, die SVH Stadtverkehr Hürth GmbH und die GWG Wohnungsgesellschaft mbH Rhein-Erft übernommen. Diese haben sich in den Jahren 2016 bis 2019 kontinuierlich reduziert und wiesen zum 31. Dezember 2019 einen Restwert von 1,7 Mio. Euro aus. Durch die planmäßige Reduzierung in den Folgejahren wird das städtische Risiko für einen möglichen Ausfall künftig weiter minimiert.

2.4 Beteiligungsmanagement

Die Funktion des Beteiligungsmanagements besteht darin, die wirtschaftlichen Ziele und den öffentlichen Zweck der städtischen Beteiligungen zueinander in Beziehung zu setzen, Transparenz zu schaffen und die politische Steuerung durch den Rat als gewähltes Organ wirksam werden zu lassen. Das Beteiligungsmanagement ist dabei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedert sich in die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsträgerbetreuung und das Beteiligungscontrolling. Darüber hinaus wird als Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit bezeichnet, die die damit verbundenen Aufgaben operativ wahrnimmt. Die Prüfung der gpaNRW nimmt dabei ausgewählte Teilbereiche des Beteiligungsmanagements in den Blick.

2.4.1 Datenerhebung und -vorhaltung

- Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.

Ein effektives Beteiligungsmanagement betreibt ein umfassendes Management der relevanten Daten. Aus Sicht der gpaNRW sollten die nachfolgenden Daten zentral vorgehalten werden, um steuerungsrelevante Informationen für die Verwaltungsführung oder die politischen Vertreterinnen und Vertreter kurzfristig bereitstellen zu können:

- *Grundlegende Unternehmensdaten der Beteiligungen,*
- *persönliche Daten der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und*
- *Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.*

Das Beteiligungsmanagement der **Stadt Hürth** ist zentral im Steuer- und Finanzverwaltungsamt, innerhalb des Dezernats II angesiedelt. Die Stadt bewahrt dort alle grundlegenden Unternehmensdaten der Beteiligungen auf. Dazu zählen sowohl die Gesellschaftsverträge und Satzungen der Beteiligungen als auch besondere bzw. langfristige Verträge mit der Stadt. Exemplarisch sind hier die Konzessionen und die Ausfallbürgschaften hervorzuheben. Darüber hinaus gehen dem Beteiligungsmanagement sämtliche Einladungen und Niederschriften zu den Gremiensitzungen der Beteiligungen zu.

Die Gremienbesetzungen und die Daten der Gremienvertreterinnen und -vertreter werden zentral im Ratsbüro geführt. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und kann dem Beteiligungsmanagement jederzeit auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Jahresabschlüsse liegen dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hürth für alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen vor. Die Wirtschaftspläne werden dem Beteiligungsmanagement für alle unmittelbaren Beteiligungen über die Einladungen zu den jeweiligen Gremiensitzungen zugeleitet. Für die mittelbar über die Stadtwerke Hürth gehaltenen Beteiligungen wurde über die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hürth eine abweichende Regelung getroffen. Danach gehen die Wirtschaftspläne dieser Beteiligungen dem Vorstand der Stadtwerke Hürth AöR zu. Diese werden von der Stadtwerke Hürth AöR ausgewertet und in ihrer Wirtschaftsplanung entsprechend berücksichtigt.

Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden dem Beteiligungsmanagement teilweise digital und teilweise in Papierform zur Verfügung gestellt. Derzeit erfolgt die digitale Datenvorhaltung noch über eine Ordnerstruktur auf dem Laufwerk. Ein verwaltungsweites Dokumentenmanagementsystem befindet sich jedoch aktuell in der Einführungsphase. Perspektivisch soll auch das Beteiligungsmanagement darin einbezogen werden. Dies begrüßt die gpaNRW ausdrücklich. Neben den Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sollten darin ebenfalls die grundlegenden Unternehmensdaten sowie die Gremienkorrespondenz hinterlegt werden. So wird sichergestellt, dass das Beteiligungsmanagement jederzeit kurzfristig auf alle notwendigen Informationen der Beteiligungen zugreifen kann.

2.4.2 Berichtswesen

→ Feststellung

Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen zu informieren. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Berichtswesen insbesondere Planabweichungen und bestehende Risiken beinhalten. Zu diesem Zweck sollten Berichte in einem dem Beteiligungsportfolio angemessenen Turnus bereitgestellt werden.

Die **Stadt Hürth** hat Beteiligungsberichte bis einschließlich des Jahres 2019 erstellt. Dabei wurden die Beteiligungsberichte bis einschließlich 2018 den jeweiligen Gesamtabschlüssen beigelegt. Am 25. August 2020 hat der Rat der Stadt Hürth beschlossen von der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW Gebrauch zu machen. Nach § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Beteiligungsbericht ab dem Berichtsjahr 2019 somit als eigenständiger Bericht zu erstellen und vom Rat gesondert darüber zu beschließen. Dieser wurde dem Rat in der Sitzung vom 24. November 2020 vorgelegt. Der Beschluss steht noch aus.

Künftig sieht die Stadt Hürth vor, dass die Beteiligungsberichte dem Rat im November des Folgejahres gemeinsam mit dem Haushaltsplan vorgelegt werden. Die gpaNRW begrüßt dieses zeitliche Vorgehen. Somit wird den kommunalen Entscheidungsträgern zeitnah ein Überblick über das kommunale Beteiligungsportfolio und die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Beteiligungen gegeben.

Neben dem Beteiligungsbericht erstellt die Stadtwerke Hürth AöR quartalsweise Berichte über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes. Darin werden getrennt nach Betriebssparten die Werte des aktuellen Jahres den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt. Wesentliche Ab-

weichungen werden erläutert. Die Berichte werden dem Verwaltungsrat vorgelegt, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Hürth AöR über die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hürth dazu verpflichtet, dem Beteiligungsmanagement sämtliche Einladungen, Niederschriften und Beschlussvorlagen unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst somit auch die Quartalsberichte.

Darüber hinaus werden dem Beteiligungsmanagement keine weiteren standardisierten Berichte zur Verfügung gestellt. Stattdessen sind die mittelbar über die Stadtwerke Hürth AöR gehaltenen Beteiligungen per Beteiligungsrichtlinie dazu verpflichtet, der Stadtwerke Hürth AöR sämtliche Einladungen, Niederschriften und Beschlussvorlagen zu ihren Gremiensitzungen zuzuleiten. Dies umfasst somit auch die unterjährige nicht normierte Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung an die jeweiligen Gremien. Diese Entwicklungen werden im Falle bedeutender Sachverhalte von der Stadtwerke Hürth AöR mit dem Beteiligungsmanagement kommuniziert.

Weiterhin verpflichtet die Beteiligungsrichtlinie die städtischen Gremienvertreter dazu, nach einer jeden Gremiensitzung einen Ergebnisbericht zu fertigen und diesen dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen. Somit ist sichergestellt, dass das Beteiligungsmanagement unterjährig ausreichend über die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen informiert ist. Darüber hinaus werden die Ergebnisberichte für die unmittelbaren Beteiligungen im städtischen Finanzausschuss und für die mittelbaren Beteiligungen im Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth AöR behandelt.

Ein standardisiertes unterjähriges Berichtswesen in schriftlicher oder mündlicher Form an den Rat existiert dagegen nicht. Im Falle der bedeutenden – unmittelbaren und mittelbaren – Beteiligungen sollte der Rat jedoch auch unterjährig über deren wirtschaftliche Entwicklung informiert werden. Dazu sollten beispielsweise Plan/Ist-Vergleiche dargestellt, Prognosen zur finanziellen Lage und Entwicklung sowie zur Zielerreichung zusammengestellt und erläutert werden. Dies verschafft dem Rat eine ausreichende Informationsgrundlage, um eventuell notwendige strategische Entscheidungen treffen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte dem Rat unterjährig standardisierte Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen.

2.4.3 Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien

→ **Feststellung**

Die Unterstützung der Vertreterinnen und -vertreter entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.

Das Beteiligungsmanagement sollte sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung und Politik in den Gremien der Beteiligungen über ein ausreichendes Wissen zur Ausübung ihrer Aufgabe verfügen. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien sollen bei ihrer Entscheidungsfindung die Interessen der Kommune berücksichtigen. Hierfür ist es notwendig, dass das Beteiligungsmanagement die Vertreterinnen und Vertreter inhaltlich auf die Gremiensitzungen vorbereitet. Zum einen sollte dies durch regelmäßige Schulungen der Vertreterinnen und Vertreter erfolgen. Zum anderen sollte das Beteiligungsmanagement zu den einzel-

nen Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen Kommentierungen und gegebenenfalls Beschlussempfehlungen verfassen. So kann sichergestellt werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien die Sichtweise der Kommune kennen und es kann auf Beschlüsse und strategische Ziele verwiesen werden.

Die **Stadt Hürth** ist in den überwiegenden Gremien ihrer Beteiligungen direkt durch den Bürgermeister vertreten. Darüber hinaus sind die Gremien regelmäßig durch Mitglieder des Rates besetzt. In wichtigen Angelegenheiten bereitet das Beteiligungsmanagement die Gremienvertreter durch Stellungnahmen inhaltlich auf die Gremiensitzungen vor. Dazu werden die Tagesordnungen zunächst vom Bürgermeister, dem Kämmerer und dem Beteiligungsmanagement überwacht. In Abhängigkeit der Auswirkungen der Tagesordnungspunkte auf die Stadt wird das Beteiligungsmanagement anschließend unterstützend tätig.

Um die Gremienvertreterinnen und -vertreter aus dem Rat auf ihre Mandatsaufgaben vorzubereiten, sollte die Stadt diese darüber hinaus durch Schulungen unterstützen. Die Stadt Hürth hat für ihre Gremienvertreter in der Vergangenheit keine eigenen Schulungen angeboten. Nach Auskunft der Verwaltung erhalten die Fraktionen stattdessen finanzielle Mittel zur Fortbildung ihrer Mitglieder. Darüber hinaus sind in der Beteiligungsrichtlinie Hinweise zu den Rechten und Pflichten der Vertreterinnen und -vertreter in Gesellschafts- und Aufsichtsgremien der Beteiligungen enthalten.

Aufgrund des unterschiedlichen Vorwissens der Gremienvertreter erscheint es jedoch sinnvoll, mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung zum Thema Rechte und Pflichten von Gremienvertretern anzubieten. Ebenso kann es im Falle komplexer Themenfelder geboten sein, Schulungen zu verschiedenen Einzelthemen anzubieten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte ihren Gremienvertreterinnen und -vertretern mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden.

2.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Beteiligungen

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Beteiligungsmanagement				
F1	Das Berichtswesen entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.	90	E1 Die Stadt Hürth sollte dem Rat unterjährig standardisierte Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen.	91
F2	Die Unterstützung der Vertreterinnen und -vertreter entspricht in Teilen den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Hürth ergeben.	91	E2 Die Stadt Hürth sollte ihren Gremienvertreterinnen und -vertretern mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden.	92

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Einschätzungen und Erfahrungen der Jugendämter zum Umgang und zu den Auswirkungen der Pandemie sind unterschiedlich. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Das zeigen auch verschiedene Untersuchungen und Befragungen.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. Sie können daher nicht in die Analyse der Kennzahlen der geprüften Jahre 2018 und 2019 und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in der Hilfe zur Erziehung einfließen.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Hürth ist durch die soziostrukturellen Rahmenbedingungen weniger belastet als die Mehrheit der anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen. Durch die vergleichsweise positiven Rahmenbedingungen, eine gelungene Präventionsarbeit und eine gute Zugangs- und Fallsteuerung erreicht die Stadt Hürth im gesamten Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 eine unterdurchschnittliche Falldichte bei den Hilfen zur Erziehung. Das führt zu einem durchschnittlichen Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Mit einer zeitnahen Erstattung der Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer wäre dieser noch geringer ausgefallen.

Die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung, die im Wesentlichen aus den Transferleistungen für die Träger und Leistungsanbieter bestehen, wirken sich maßgeblich auf den Fehlbetrag aus. Aus diesem Grund ist neben dem Einwohnerbezug auch die Beurteilung der Aufwendungen pro Fall von großer Bedeutung.

Hier hat sich gezeigt, dass die Stadt Hürth weniger Fälle hat als die Mehrzahl der Vergleichskommunen. Diese Hilfeplanfälle weisen jedoch höhere fallbezogene Aufwendungen auf und

sind somit deutlich kostenintensiver. Obwohl die Stadt Hürth einen hohen Anteil ambulanter Hilfefälle hat, die sich in der Regel begünstigend auf die fallbezogenen Aufwendungen auswirken, ist das hier nur bedingt der Fall. Die kostenintensiven stationären Fallaufwendungen, aber auch die erhöhten Fallaufwendungen im ambulanten Bereich, relativieren den hohen Anteil.

Die Stadt Hürth hat es geschafft, den Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen von 2016 bis 2019 zu erhöhen. Dennoch ist der Anteil der vergleichsweise günstigen stationären Hilfeart im interkommunalen Vergleich wesentlich geringer. Das wirkt sich zusätzlich nachteilig auf die stationären Fallaufwendungen insgesamt aus.

Die Stadt Hürth hat in ihren Verfahrensstandards bereits viele Wirtschaftlichkeitsaspekte hinterlegt. Vor dem Hintergrund der hohen Kosten könnte sie jedoch noch weitere Aspekte einführen, wie beispielsweise die Begrenzung von Fachleistungsstunden oder auch die Einführung einer weiteren Kostenhierarchie bei auffälligen Hilfen, wie z.B. der Auslandunterbringung.

Das vorhandene Finanzcontrolling ist optimal ausgestaltet. Nach Einschätzung der gpaNRW kann das Fachcontrolling jedoch verbessert werden. Zwar prüft die Stadt Hürth regelmäßig auf Einzelfallebene die Zielerreichung sowie die Verfahrens- und Qualitätsstandards, aber für ein umfassendes Fachcontrolling ist das noch nicht ausreichend. Der Ausbau des Fachcontrollings und eine etwaige Verknüpfung mit dem Finanzcontrolling würde die bereits vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten erweitern und noch einmal deutlich verbessern.

Die Stadt Hürth hat keine eigenen Personalrichtwerte im Bereich der ASD und der WiJu. Vor dem Hintergrund des hohen Zeitaufwandes im Bereich des Finanzcontrollings und der Fallsteuerung sollte die Stadt Hürth einen eigenen Personalrichtwert ermitteln, der vor allem auf die örtlichen und individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der Stadt abgestimmt ist. Das erleichtert die objektive Einschätzung zum Personalbedarf und auch den sachgerechten Einsatz von Personalressourcen.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik¹⁹ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

¹⁹ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVP)

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

3.3 Strukturen

- Die Stadt Hürth ist im Vergleich zu den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen durch eine geringe Kinderarmut und eine vergleichsweise niedrige Jugendarbeitslosenquote soziostrukturell begünstigt. Der überdurchschnittliche Anteil Alleinerziehender im SGB II-Bezug kann sich belastend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.

Die gpaNRW konnte bei ihren Jugendprüfungen bisher keine Korrelation zwischen den Strukturen der Kommunen und dem Fehlbetrag je Jugendeinwohner feststellen; vielmehr wirken sich Organisation und Steuerung der Jugendämter auf die Aufwendungen und Fallzahlen aus. Dennoch können die soziostrukturellen Rahmenbedingungen die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Um Hilfen zur Erziehung bedarfsgenau zu planen, sind Erkenntnisse über die sozialen Strukturen im Stadtgebiet unabdingbar.

Die **Stadt Hürth** ist dem Jugendamtstyp neun und der Belastungsklasse drei nach der Statistik der AKJ TU Dortmund²⁰ zugeordnet. Dem Jugendamtstyp neun gehören Jugendämter kreisangehöriger Kommunen mit über 50.000 Einwohner an. Die Belastungsklasse drei weist auf eine geringe Kinderarmut. Das kann eine Entlastung für den Bedarf an Hilfen zur Erziehung bedeuten.

Für eine weitere Betrachtung der Strukturen der Stadt Hürth stellt die gpaNRW nachfolgend weitere strukturelle Rahmenbedingungen im interkommunalen Vergleich dar.

²⁰ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Hürth im Jahr 2019

Kennzahlen	Hürth	Mini- mum	1. Vier- telwert	2. Vier- telwert (Median)	3. Vier- telwert	Maxi- mum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	20,24	17,39	19,17	20,00	20,81	24,63	129
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	3,3	1,7	3,1	3,8	5,0	7,8	92
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	19,5	12,1	17,4	18,8	20,1	25,3	129

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Die gpaNRW bildet im Rahmen dieser Prüfung verschiedene Kennzahlen mit Bezug auf die Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren ab. Vor diesem Hintergrund wird daher zunächst der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung dargestellt. Der Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung liegt mit rund 20 Prozent oberhalb des Median. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen einen geringeren Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen haben als die Stadt Hürth. Die Prognosen von IT.NRW weisen eine steigende Tendenz auf. Auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen wirkt sich der hohe Anteil begünstigend aus.

Jugendarbeitslosenquote

Die Jugendarbeitslosenquote in Hürth von rund drei Prozent ist vergleichsweise gering. Das kann sich auf die Hilfen zur Erziehung ebenfalls begünstigend auswirken. Allerdings betrifft die Jugendarbeitslosenquote lediglich die über 15-Jährigen und somit nur einen geringen Anteil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist.

Anteil Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Laut dem Bericht „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ der AKJ wirkt sich neben dem Transferleistungsbezug auch der Familienstatus auf die Hilfen zur Erziehung aus. Sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen werden vermehrt von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen verstärkt sich der Anteil deutlich. Wirtschaftliche Einschränkungen mit eventuell hieraus resultierenden Defiziten an der sozialen Teilhabe können somit zu erhöhten Eskalationsstufen im familiären Umfeld führen. Der Anteil Alleinerziehender ist in Hürth erhöht. Dies kann sich belastend auf die Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung auswirken.

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

- Die sozialraumscharfen Auswertungen der Strukturdaten stellen eine große Transparenz über die einzelnen Stadtteile, aber auch gesamtstädtisch dar. Diese werden bei den Planungen und Entwicklungen von Maßnahmen einbezogen.

Eine Kommune sollte Transparenz und Erkenntnisse über die sozialen Strukturdaten haben, um Hilfen bedarfsgenau planen zu können. Hierbei sollte eine kleinteilige Aufgliederung des Stadtgebietes vorliegen. Die Arbeit sollte nach Sozialräumen ausgerichtet sein. Stadtteilbezogene Belastungen oder soziale Brennpunkte sollten bekannt sein.

Der **Stadt Hürth** sind die sozialen Strukturen grundsätzlich bekannt. Erst 2020 wurde ein kleinräumiges Sozialmonitoring²¹ durchgeführt. Die Sozialraumanalyse zeigt eine Vielzahl von Indikatoren auf und ermittelt in welchen Sozialräumen Lebenslagen vorzufinden sind, die beispielsweise eine erhöhte soziale Benachteiligung aufweisen.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung werden auch Inanspruchnahmequoten, die Anzahl der Inobhutnahmen und die Art der Hilfen je Sozialraum aufgeschlüsselt. Somit hat die Stadt Hürth eine große Transparenz über die sozialen Strukturen. Das Jugendamt nennt zudem zwei Quartiere mit größeren Besonderheiten, die eine Verdichtung von günstigen Mieten (sozialer Wohnungsraum) für kinderreiche Familien und Bedarfe für Hilfen für Erziehung deutlich aufzeigen. Hier bietet die Stadt verstärkt präventive Maßnahmen an, wie z.B. Familienbüros. Nach Einschätzung des Jugendamtes konnte durch diese Maßnahmen das HzE-Aufkommen deutlich reduziert werden.

Differenzierte Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung der Einwohner nach Altersklassen in der Stadt Hürth stellt die gpaNRW in der Tabelle 2 im Anhang dieses Teilberichtes dar.

3.3.3 Präventive Angebote

- Die Stadt Hürth hält durch ein breit aufgestelltes Netzwerk vielfältige und bedarfsgerechte Präventionsangebote vor. Das wirkt sich positiv auf die geringe Falldichte aus.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Prävention und Netzwerkarbeit haben in der **Stadt Hürth** eine große Bedeutung. Dies wird bereits in der Aufbauorganisation des Jugendamtes deutlich. In der Abteilung „51-2 Soziale Dienste“ ist im Sachgebiet „Speziale Dienste“ der „Kinderschutzdienst“, die „Prävention und Ba-

²¹ mit dem Institut „empirica ag“

bybegrüßung“ und die „Schulsozialarbeit“ verortet. Darüber hinaus gibt es die Stabsstelle „Koordination und Netzwerkarbeit, Prävention und frühe Hilfen“, die auch für die Jugendhilfeplanung zuständig und direkt der Amtsleitung unterstellt ist.

Gerade die „Frühen Hilfen“ und die Netzwerkarbeit sind im Jugendamt der Stadt Hürth seit mehr als 15 Jahren ein wichtiger Bestandteil. Sukzessive hat die Stadt ein breit gefächertes Angebot für die Förderung der Erziehung in der Familie aufgebaut und setzt dabei auf frühzeitige Unterstützung und Hilfe in den unterschiedlichen Lebenslagen und Familiensituationen. Analog dazu wird in Hürth, insbesondere durch den Babybesuchsdienst, bereits frühzeitig im direkten Kontakt zu den Familien auf niedrigschwellige Angebote hingewiesen.

Neben den Frühen Hilfen hält die Stadt Hürth aber auch Angebote und Einzelmaßnahmen für sämtliche Altersstufen bis hin zum Übergang in den Beruf vor. Alle Angebote und wichtige Adressen in Hürth für Betreuung und Bildung, sowie Unterstützung und Hilfen sind im „Familienkompass Hürth“ hinterlegt und lassen sich online abrufen. Zudem gibt es dort weiterführende Links zu Internetseiten mit überörtlichen Unterstützungsangeboten und weitere Informationen für Eltern und Familien in Nordrhein-Westfalen.

Um mit den Präventionsmaßnahmen auch ältere Kinder und Jugendliche zu erreichen, hat die Stadt Hürth die mobile „aufsuchende“ Jugendarbeit installiert, um im direkten Kontakt die passenden Angebote zu unterbreiten.

Zudem unterstützen an allen Schulen in Hürth Schulsozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen die Schülerinnen und Schüler, das Lehrpersonal und die Eltern. Auch diese Angebote sind niederschwellig und reichen von individueller Beratung in schwierigen, alterstypischen Lebensphasen bis hin zur Unterstützung bei Lernschwierigkeiten. Die ausgebildeten Fachkräfte sind gut mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes vernetzt und können bereits vor Ort frühzeitig intervenieren. Das wirkt sich wiederum positiv auf die Falldichte²² aus.

Zusätzlich unterhält die Stadt Hürth noch zwei Familienbüros, ein Jugendzentrum und das Port@I. Unterstützt werden die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zudem von drei weiteren Einrichtung, die von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden:

- Parlippo,
- FischOthek und
- Underground.

Hier werden vielfältige, niederschwellige Freizeitangebote für die unterschiedlichsten Altersgruppen angeboten. Auch diese Angebote wirken sich positiv auf die unterdurchschnittliche Falldichte aus.

Die Jugendhilfeplanung steuert und koordiniert die zahlreichen Maßnahmen, die als lernendes System aufgebaut sind und jederzeit an die Bedürfnisse und auch Lebensperspektiven angepasst werden können. Mit den umfassenden Präventionsangeboten schafft die Stadt Hürth gute

²² vgl. Kapitel „3.7.1.4 Falldichte“

Voraussetzungen für einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung der originären Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

- Die Ansiedlung der Ämter „Schule, Bildung und Sport“ und „Jugendamt“ in einem Dezernat ermöglichen in Hürth Synergieeffekte für die gleiche Zielgruppe. Die Organisation und die Aufgaben des Jugendamtes sind klar gegliedert.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Arbeitsabläufe aus.

Das „Amt für Schule, Bildung und Sport“ und das „Jugendamt“ sind bei der **Stadt Hürth** als eigenständige Verwaltungseinheiten im gleichen Dezernat (Dezernat III) eingerichtet. Beide Ämter haben viele Berührungspunkte beispielsweise durch die Aufgaben der Schulsozialarbeit, Integrationskräfte, Offene Ganztagschule, Übergänge von Schule ins Berufsleben usw. Da beide Ämter teilweise dieselbe Zielgruppe ansprechen, sind gemeinsame Maßnahmen und Vernetzungen sowie Synergien möglich.

Die Hilfen der Erziehung werden in Hürth durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) erbracht. Dieser ist als eigenständiges Sachgebiet in der Abteilung „Soziale Dienste“ angesiedelt und sozialräumlich organisiert. Zusätzlich sind in diesem Sachgebiet die Spezialdienste „§ 35a Eingliederungshilfe“, „Pflegekinderdienst (PKD)“ und „Fachdienst unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)“ verortet, um das für diese Gebiete erforderliche Fachwissen an einer Stelle zu bündeln. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist ein separates Sachgebiet in der Abteilung 51-4 „Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe/Finanzverwaltung“. Bis auf die Familien- und Erziehungsberatungsstelle sind alle Abteilungen des Jugendamtes im Rathaus „Friedrich-Ebert-Straße“ untergebracht. Neben- oder Außenstellen des Jugendamtes gibt es Hürth nicht.

Die ASD-Leitung hat die uneingeschränkte Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Sachgebietes ASD. Regelmäßige Rücksprachen zwischen den Sachgebietsleitungen und einzelnen Mitarbeitenden, wöchentliche Teamsitzungen innerhalb des ASD, aber auch die monatlichen Besprechungen zwischen der Jugendamtsleitung, den Abteilungsleitungen und der Jugendhilfeplanung gewährleisten einen umfassenden Informationsaustausch innerhalb des Jugendamtes.

Um sicherzustellen, dass alle Fachkräfte schnell und umfänglich über aktuelle Sachverhalte und Themen informiert werden, werden allgemeine Informationen direkt per Mail versendet und in den regelmäßigen Besprechungen bekannt gegeben. Wichtige Sachverhalte, wie beispielsweise neue Dienstanweisungen werden mit Unterschriftsleistung zur Kenntnis gegeben.

Nach § 78 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

Das Jugendamt der Stadt Hürth ist über eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sehr gut mit anderen Trägern der Jugendhilfe vernetzt.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

→ Feststellung

Eine Gesamtstrategie von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt mit Zielen und Maßnahmen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es in Hürth aktuell nicht. Gute Grundlagen für das strategische Handeln sind im Jugendamt jedoch vorhanden und werden für die interne Steuerung genutzt.

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Die **Stadt Hürth** hat bisher keine mit der Politik und der Verwaltungsführung abgestimmte Gesamtstrategie und darauf ausgerichtete Ziele und Maßnahmen für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung und weitere angrenzenden Aufgabenbereiche entwickelt.

Aber auch ohne eine Gesamtstrategie hat das Jugendamt für das interne Handeln in Grundzügen Ziele und Steuerungsansätze formuliert, die auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit abzielen. Unterstützt werden diese Ansätze durch das Konzept zur Einführung des Finanz- und Fachcontrollings, welches im Rahmen einer Zielvereinbarung 2018 zur Entwicklung eines Strategiepapieres mit der Abteilungsleitung erarbeitet wurde. Als konkretes Ziel wurde seitens des Jugendamtes beispielsweise genannt, die Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung stabil zu halten.

Zudem sind im Haushaltsplan, aber auch in den jährlichen Controllingberichten²³ für das Produkt „06304 Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII“ strategische Ziele formuliert, die exemplarisch aufgezählt werden:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen,
- Mobilisierung von familiären Ressourcen und Förderung der Selbsthilfepotentiale in der Familie,
- Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Konflikte,

²³ vgl. Kapitel „3.4.3 Finanzcontrolling“

- Kinder/Jugendliche leben bei ihren Eltern,
- Teilhabebeeinträchtigungen werden nachhaltig gemildert, bzw. beseitigt und
- Junge Volljährige leben selbstständig und eigenverantwortlich.

Die beschriebenen Ansätze sind grundsätzlich positiv zu bewerten und die dargestellten Sachverhalte könnten entsprechend in eine Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung mit konkreten Zielen einfließen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte für eine Gesamtsteuerung der Hilfen zur Erziehung eine mit Politik und Verwaltungsführung abgestimmte Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen verschriftlichen. Die Zielerreichung sollte regelmäßig überprüft und Maßnahmen ggf. angepasst werden.

3.4.3 Finanzcontrolling

- Das Finanzcontrolling mit dem installierten Berichtswesen ist optimal ausgestaltet. Das Jugendamt kann die Effizienz auf Basis von aussagekräftigen und steuerungsrelevanten Zielen und Kennzahlen messen und jederzeit transparent darstellen.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das Finanzcontrolling im Jugendamt der **Stadt Hürth** obliegt der Abteilungsleitung der Abteilung „51/4 Wirtschaftliche Jugendhilfe/Finanzverwaltung“. Hier erfolgen die Auswertungen für das produktorientierte Finanzcontrolling mit aussagefähigen und steuerungsrelevanten Kennzahlen, die eine Steuerung -auch unter wirtschaftlichen Aspekten- optimal ermöglichen.

Mit Hilfe einer Auswertungssoftware kann das Jugendamt eine Vielzahl von unterschiedlichen Auswertungsmöglichkeiten nutzen. Das Jugendamt kann jederzeit tagesaktuelle Auswertungen zu beliebigen Themenbereichen darstellen. Grundvoraussetzung für die optimale Nutzung der Datenbank ist die einheitliche und korrekte Datenverarbeitung in der Fachsoftware „Prosoz“. Um das zu gewährleisten hat das Jugendamt diverse Kontrollmechanismen eingeführt²⁴ und

²⁴ vgl. Kapitel „3.5.2 Prozesskontrollen“

setzt hierfür zudem verstärkt Personalressourcen ein. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen im Kapitel „3.6 Personaleinsatz“ verwiesen.

Für den Steuerungskreis HzE, der in der Regel einmal im Quartal tagt, werden über die Software themen- und anlassbezogene Einzelauswertungen erstellt. Insbesondere kostenintensive Fälle, Laufzeiten, aber auch Hilfegründe werden regelmäßig ausgewertet, um im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten Ansätze für die einzelnen Handlungsfelder zu diskutieren. Anlassbezogen werden aber auch Auswertungen und Berichte für die Politik zu Ausschusssitzungen erstellt. Die Stadt Hürth hat zudem ein standardisiertes Berichtswesen installiert.

Im Rahmen der umfassenden Controllingtätigkeiten wird beispielsweise jährlich ein Bericht erstellt, in dem die Produkte „36303 - Förderung der Erziehung in der Familie“, „36304 - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII“ und „36307 - Jugendsozialarbeit“ vertiefend analysiert werden. Neben den wesentlichen Fakten und Entwicklungen werden auch diverse Auswertungen (Fallzahlen in den Hilfearten, Aufwendungen je Fall, Budgetentwicklung) übersichtlich dargestellt. Steuerungsrelevante Kennzahlen mit Zielformulierungen sind ebenfalls etabliert. Abweichungen von den gesetzten Zielen werden mittels Soll-Ist-Vergleichen erkannt und zeitnah intern analysiert.

Darüber hinaus ergeht einmal im Quartal ein Bericht für die Finanzabteilung. Ab Oktober werden diese Berichte monatlich erstellt, um zu verhindern, dass größere Mittelbereitstellungen zum Jahresende erforderlich werden. Bestandteil dieser Prognosen sind die aktuellen Fallzahlen, die Übersicht über die noch zu Verfügung stehenden Mittel und der durch Hochrechnung zu erwartende Mittelbedarf. Abweichungen werden durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe begründet.

Für interne Kontrollzwecke, insbesondere vor dem Hintergrund der Liquidität, wird zudem bei jeder Zahllaufüberstellung (mind. einmal wöchentlich) an die Kassen eine aktualisierte Übersicht für die anordnungsberechtigten Vorgesetzten erstellt. Diese ist als Voraussetzung für die Freigabe der Auszahlungsanordnungen verpflichtend vorgesehen. Aus der Übersicht geht der aktuelle Mittelansatz, die noch zur Verfügung stehenden Mittel und der Restmittelbestand nach Buchung der Anordnungsbeträge hervor.

Aus Sicht der gpaNRW ist das Finanzcontrolling optimal aufgestellt. Die beschriebenen Sachverhalte schaffen die nötige Transparenz sowohl über den Ressourceneinsatz und -verbrauch, als auch über die Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen.

3.4.4 Fachcontrolling

→ Feststellung

Die Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Hilfen findet in Hürth lediglich anhand der Hilfeplanziele im Einzelfall statt. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenzial.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Ein Konzept für die Einführung eines Fachcontrollings für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung hat das Jugendamt der **Stadt Hürth** im Mai 2018 entwickelt. Nach den Aussagen des Jugendamtes befindet es sich aufgrund von Personalvakanz - insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 - immer noch im Aufbau. Aktuell wird das Konzept fortgeschrieben.

Dennoch werden die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards regelmäßig auf Einzel-fallebene überprüft. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens sind bei jedem Neufall, bei jeder Fall-konferenz und auch bei der Beendigung die Beteiligung verschiedenster Leitungsebenen vorge-sehen. Hierbei werden die Fallakten der einzelnen Hilfefälle entsprechend kontrolliert. Die Kon-trollen dienen insbesondere der Qualitätssicherung und der einheitlichen Fallbearbeitung. Ver-tiefende Informationen zu weiteren Prozesskontrollen finden sich im Kapitel „3.5.2 Prozesskon-trollen“.

Zudem arbeitet der ASD in der Hilfeplanung mit festgelegten Zielen und Vereinbarungen. Fall-bezogen werden die Wirksamkeit und auch die qualitative Zielerreichung mit allen Beteiligten bei der Hilfeplanfortschreibung und auch bei der Beendigung der Hilfen bewertet. Bei drohen-den Abbrüchen, Komplikationen oder Krisensituationen während des Hilfeverlaufes werden die Gründe in zeitnah erfolgenden Gesprächen erörtert. Dabei wird ermittelt, wie die Akzeptanz der Hilfen gefördert werden könnte. Aus Sicht der gpaNRW stellt dieses Vorgehen ein gutes Mittel zur Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit dar. Gleichzeitig beugt es Abbrüchen der Hilfen durch den Leistungsempfänger vor.

Ein umfassendes und transparentes Fachcontrolling dient aber nicht nur der Bewertung der Wirksamkeit in Einzelfällen oder der Überprüfung von Verfahrens- und Qualitätsstandards. Es sollte zusätzlich die qualitative Zielerreichung - fallübergreifend und trägerbezogen - überprüfen.

Hierzu sollten regelmäßig Auswertungen zum Grad der Zielerreichung - analog zum Finanzcon-trolling-, der Verweil- und Betreuungsdauern, der Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden oder auch der Abbruchquoten, differenziert nach Trägern und Hilfearten, fallübergreifend ermit-telt werden. Die unterschiedlichen Auswertungsmöglichkeiten könnten mit Zielerreichungsgra-den von Kennzahlen zusammengeführt werden. Dadurch werden Ergebnisse und auch Wirkun-gen transparent und nachvollziehbar. Die Möglichkeiten für diese Auswertungen sind über die bereits vorhandene Software gegeben und könnten analog zum Finanzcontrolling entsprechend umgesetzt werden. Bei Bedarf und für Einzelhilfen, wie z. B. für die sozialpädagogische Famili-enhilfe, werden auch bereits trägerbezogene Auswertungen für den Finanzcontrollingbericht aufbereitet. Das könnte das Jugendamt auf alle auffälligen oder kostenintensiven Hilfen erwei-tern.

Die Erkenntnisse könnte das Jugendamt entsprechend regelmäßig analysieren und in Form von Fachcontrolling-Berichten, die mit dem Finanzcontrolling verknüpft werden sollten, verschriftli-chen. Entsprechend könnten genauere Vorgaben, beispielsweise für Präventionsmaßnahmen oder (angepasste) Leistungsangebote der Träger, konzipiert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Aufwendungen pro Hilfefall²⁵ ermöglicht eine Verknüpfung von Fach- und Finanzcontrolling die Auswirkungen von getroffenen Maßnahmen, auch in finanzieller Hin-sicht, zu bewerten.

²⁵ vgl. Kapitel „3.7.1 - Fehlbetrag und Einflussfaktoren“

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte ein umfassendes Fachcontrolling installieren und mit dem Finanzcontrolling verknüpfen. Für eine transparente Steuerungsgrundlage sollten die Auswertungen zur Wirksamkeit und Zielerreichung fallübergreifend zusammengeführt werden. Auswertungen, beispielsweise nach Laufzeiten, Anzahl der Fachleistungsstunden und Abbrüchen sollten - auch trägerbezogen oder nach Sozialraum - regelmäßig vorgenommen werden.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

- Die Stadt Hürth hat verbindliche Verfahrensstandards in Dienstanweisungen verschriftlicht. Das etablierte Qualitätsmanagement ist sehr gut ausgearbeitet und ermöglicht eine einheitliche Fallbearbeitung.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Die **Stadt Hürth** hat die Standards und Abläufe der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII in einer Dienstanweisung verbindlich für alle Mitarbeitenden verschriftlicht. In der Dienstanweisung sind die Prozesse der Hilfeplanung und Hilfestellung, die Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortlichkeiten klar geregelt. Das sichert einheitliche Standards bei der Fallbearbeitung und gewährleistet ein rechtssicheres Verfahren.

Darüber hinaus hat die Stadt Hürth zudem Dienstanweisungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII.

Die Dienstanweisungen stehen allen Fachkräften digital zur Verfügung und müssen zudem zwecks Kenntnisnahme von allen Mitarbeitenden gegengezeichnet werden.

Im Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung arbeitet das Jugendamt mit der Fachsoftware „Prosoz“. Alle Arbeitsschritte des ASD wie Antragsbearbeitung, Hilfeplanverfahren und auch die Bewilligungen durch die WiJu werden durch das Fachverfahren abgedeckt. Die Dokumente werden in der sogenannten „kleinen Akte“ elektronisch gespeichert und dokumentieren grob den Fallverlauf. Eine durchgängige elektronische Bearbeitung der Fälle ist noch nicht möglich. Aus diesem Grund werden weiterhin klassische Papierakten für jeden Fall geführt. Für die Aktenführung im ASD und auch in der WiJu gibt es separate Arbeitsanweisungen, die verbindlich für alle Mitarbeitenden gelten und auch regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden.

Die elektronische Akte ist bereits in diversen Ämtern in Hürth umgesetzt. Ein Dokumentenmanagement wird derzeit sukzessive realisiert. Für das Jugendamt, insbesondere für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung, ist die Umsetzung für die Jahre 2021/2022 geplant.

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

- Die Verfahrensstandards gewährleisten einen transparenten und nachvollziehbaren Hilfeprozess. Die Abläufe zum Hilfeplanverfahren beinhalten die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards und schaffen die Voraussetzungen für eine gute fachliche Hilfeplanung, auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Die **Stadt Hürth** hat in der Dienstanweisung Nr. 11.01 „Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII“ schriftliche, standardisierte und verbindliche Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren

festgelegt. Die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards werden umgesetzt. Darüber hinaus gibt es für die Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII gesonderte Arbeitsanweisungen.

Mit dem hierzu ergänzend geführten Interview wird ein schlüssiges Verfahren aufgezeigt, welchen den vorstehenden Anforderungen gerecht wird und den Ablauf des Hilfeplanverfahrens transparent darstellt.

Der Gesamtprozess der Hilfeplanung und seine verschiedenen Phasen werden detailliert beschrieben und erläutert. Dazu werden auch die einzelnen Arbeitsschritte der Phasen benannt und dargestellt. Ergänzt werden die textlichen Ausführungen mit einer schematischen Darstellung der einzelnen Prozesse.

Mit der Meldung, also mit dem Erstkontakt des Hilfesuchenden, beginnt die „Beratungsphase“. Hier wird zunächst durch die fallzuständige Fachkraft die örtliche und sachliche Zuständigkeit geprüft. In Zweifelsfällen wird die Abteilungsleitung der Sozialen Dienste und die Abteilungsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hinzugezogen.

Wird während der Beratungsphase festgestellt, dass weitergehende Hilfeleistungen - also über die örtliche Beratungsstelle hinaus - erforderlich sind, startet die „Kennenlernphase“²⁶. Hier wird eine umfangreiche sozialpädagogische Diagnostik erstellt. Diese umfasst mindestens zwei persönlichen Kontakte mit einem Hausbesuch. Zudem sind verschiedene sozialpädagogische Instrumente verpflichtend darzustellen:

- Genogramm mit mindestens drei Generationen und eine
- Ressourcenkarte mit sozialräumlichen, materiellen, persönlichen und familiären Ressourcen.

Alle Beratungsgespräche werden in der Papierakte und in der Fach-Software dokumentiert. Die Ergebnisse aus der sozialpädagogischen Diagnostik und die vorab mit den Beteiligten erarbeiteten Ziele werden im Dokument „Vorlage Fallkonferenz“ erfasst. Die Ergebnisse der sozialpädagogischen Instrumente werden ebenfalls angehängt. Bereits während dieser Phase werden die Sorgeberechtigten über eine mögliche Kostenersatzpflicht informiert.

Spätestens vor der Fallkonferenz muss auch der schriftliche Antrag auf Hilfen zur Erziehung vorliegen. Zur endgültigen Entscheidung über die Zuständigkeit wird dieser Antrag sofort an die WiJu weitergeleitet.

Nach Abschluss der Beratungsphase beginnt die Entscheidungsphase mit der Fallvorstellung in der Fallkonferenz. Die schriftliche Vorlage „Fallkonferenz“ für ambulante Fälle ist der Abteilungsleitung Soziale Dienste und der Abteilungsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zwei Tage vor der Fallkonferenz vorzulegen. Bei möglichen (teil-)stationären Hilfen ist die Vorlage auch der Amtsleitung des Jugendamtes vorzulegen.

²⁶ Sollte es während der Beratungsphase zu Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen geben, müssen die Mitarbeitenden diesen unverzüglich nachgehen. Es greift die Dienstanweisung „Nr. 11.02 – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII“

An der Fallkonferenz nehmen die fallführende Fachkraft, mind. zwei weitere Fachkräfte aus dem ASD, die Abteilungsleitung Soziale Dienste, die Sachgebietsleitung ASD und die Abteilungsleitung der WiJu teil. Bei möglichen (teil-)stationären Hilfen muss zudem die Amtsleitung hinzugezogen werden²⁷. Die Fallberatung erfolgt nach einem festen Schema und im Zusammenwirken der genannten Personen wird eine bestimmte Hilfeart als erforderlich und geeignet bestimmt. Die Auswahl der Leistungserbringer hängt dabei von unterschiedlichen Kriterien ab:

- fachliche Eignung (nötige Qualifikation, spezielle pädagogische Ausrichtung),
- Angemessenheit der Kosten (Fachleistungsstundensatz, Tagessatz) und
- ein möglich geäußelter Wunsch des Hilfeempfängers.

Das Ergebnis der Fallkonferenz wird auf der Vorlage handschriftlich vermerkt. Im Anschluss daran nimmt die fallführende Fachkraft Kontakt zu den Hilfesuchenden auf und teilt das Ergebnis bzgl. des Hilfevorschlages mit. Stimmen diese dann dem Hilfevorschlag zu und es ist ein Jugendhilfeträger gefunden, wird dieses ebenfalls auf der Vorlage handschriftlich vermerkt. Anschließend erfolgt durch die Abteilungsleitung Soziale Dienst die abschließende Genehmigung und Bewilligung. Bei stationären und teilstationären Hilfen trifft die endgültige Entscheidung die Amtsleitung.

Nun beginnt die Leistungsphase mit dem ersten Hilfeplangespräch unter Leitung der fallführenden Fachkraft. Hier werden mit allen Beteiligten Absprachen zur Ausgestaltung der Hilfe getroffen und gemeinsame Ziele entwickelt. Die Überprüfung der Hilfepläne erfolgt in der Regel spätestens alle sechs Monate im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung²⁸. Auch die Beendigung des Hilfeplanverfahrens ist im Rahmen der „Einstellungsphase“ beschrieben.

Ein separates Rückkehr- oder Verselbstständigungskonzept gibt es in Hürth nicht. Nach Aussage des Jugendamtes wird grundsätzlich im Rahmen der Hilfephase das Ziel der Rückführung thematisiert und geprüft. Ist die Rückkehr in die Familie und/oder die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie das Ziel der Hilfe, werden mögliche Rückkehroptionen bei der Hilfeplanung erörtert und fließen in die Trägerauswahl ein. Bei älteren Jugendlichen, die nach Einschätzung des Jugendamtes bereits die nötige Reife haben, wird die Verselbstständigung im Rahmen von stationären Hilfen ab dem 16. Lebensjahr forciert. An dieser Stelle wird auf die Empfehlung aus Kapitel „3.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII“ verwiesen.

3.5.1.2 Fallsteuerung

→ Feststellung

Die Stadt Hürth hat die Arbeitsabläufe zur Steuerung und Betreuung der Hilfefälle gut strukturiert. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW im Bereich der Begrenzung von Fachleistungsstunden.

²⁷ Je nach Fallkonstellation nehmen auch weitere Beteiligte teil, wie z. B. Amtsvormund, Schulsozialarbeit etc.

²⁸ vgl. Kapitel „3.5.1.2 Fallsteuerung“

Jeder Hilfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*
- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Anhand standardisierter und verbindlicher Prozesse erfolgt in **Hürth** die Fallsteuerung. Sowohl die Diagnostik als auch das Hilfeplanverfahren sind verbindlich geregelt und standardisiert.

Die fachliche Zugangssteuerung ist in der Dienstanweisung Nr. 11.01 „Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII“ mit der dort beschriebenen „Beratungsphase“ sehr gut strukturiert. Hier wird durch eine intensive Betreuung der Hilfesuchenden geklärt, welche Unterstützung die Familie benötigt. Vertiefende Informationen zur Beratungsphase sind im Kapitel „3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren“ beschrieben.

Bei Fragen zur Zuständigkeit wird bei schwierigen Fallkonstellationen direkt mit Bekanntwerden des Falles die Wirtschaftliche Jugendhilfe eingebunden. Nach Auskunft des Jugendamtes ist das aber eher selten der Fall. In der Regel können die fallführenden Fachkräfte des ASD die Zuständigkeit der üblichen Anträge rechtssicher alleine überprüfen. Spätestens mit Vorliegen des kompletten schriftlichen Antrages für die Hilfen zur Erziehung wird die WiJu aber in das Verfahren eingebunden. Sie überprüft abschließend die Zuständigkeit und nimmt auch an den Fallkonferenzen statt. Entsprechend wird die WiJu frühzeitig und vollumfänglich in das Hilfeplanverfahren eingebunden.

Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers findet im Rahmen der Fallkonferenz unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte statt. Ein Anbieterverzeichnis ist in der Fachsoftware hinterlegt und wird durch die WiJu tagesaktuell (Leistungsangebot, Tagessätze) gehalten. Das Anbieterverzeichnis enthält zudem Erfahrungen und Beschreibungen zur Zusammenarbeit oder zur Qualifikation einzelner Mitarbeitenden. Entsprechend passgenau kann mit dieser Unterstützung, auch unter wirtschaftlichen Aspekten, ein Anbieter ausgewählt werden.

In diesem Zusammenhang verweist das Jugendamt auf die Platzknappheit im stationären Bereich. Obwohl im Vorfeld werden mehrere Heime angefragt werden, lassen sich häufig durch die Platzknappheit die wirtschaftlichen Vorgaben nicht umsetzen.

Nach Einschätzung des Jugendamtes gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Trägern gut und vertrauensvoll. Es ist verbindlich geregelt, dass die Träger vor jedem Hilfeplangespräch einen Sachstandsbericht vorlegen müssen. Bei Schwierigkeiten wird das Jugendamt zeitnah, ggf. auch telefonisch kontaktiert. Darüber hinaus sind dem Jugendamt diesbezüglich Zwischenberichte einzureichen.

Zusätzlich müssen die monatlichen Abrechnungen der Träger mit einer Leistungsübersicht versehen werden, die sowohl von der WiJu als auch vom ASD kontrolliert werden. Die Abrechnungen müssen das Datum, den Inhalt und auch die Dauer der stattgefundenen Kontakte beinhalten. Auch Fehlbesuche müssen dort hinterlegt werden.

Wird bei der monatlichen Überprüfung der Rechnungen durch den ASD festgestellt, dass die festgelegten Fachleistungsstunden unterschritten werden, werden die Gründe hierfür zeitnah eruiert und ggf., soweit fachlich vertretbar, entsprechend angepasst. Generelle Obergrenzen für zu bewilligende Fachleistungsstunden gibt es in Hürth nicht. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsmöglichkeiten.

Die Laufzeiten der Hilfen sind grundsätzlich begrenzt. Ambulante Hilfen werden zunächst für ein Jahr befristet bewilligt. Eine mögliche Weiterbewilligung über diesen Zeitraum hinaus, ist zur abschließenden (schriftlichen) Genehmigung spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abteilungsleitung Soziale Dienste vorzulegen. Nach einem weiteren Jahr muss der Fall aber erneut in der Fallkonferenz vorgestellt werden.

Der Bewilligungszeitraum von (teil)stationären Hilfen beträgt maximal zwei Jahre, bzw. bis zur Volljährigkeit²⁹. Analog zu den ambulanten Hilfen muss auch hier eine Weiterbewilligung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die entsprechende Vorlage ist aber bereits vier Wochen vor Ablauf der Hilfe der Amtsleitung und der Abteilungsleitung Soziale Dienste vorzulegen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte Obergrenzen für die Vergabe von Fachleistungsstunden festlegen.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- Die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen ist standardisiert. Das erleichtert eine einheitliche Fallbearbeitung und gewährleistet eine umfassende Geltendmachung.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

²⁹ Ausnahmen sind die auf Dauer angelegten Hilfen, wie z.B. die Vollzeitpflege.

Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt im Jugendamt der **Stadt Hürth** ausschließlich durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Darüber hinaus ist sie auch für die finale Überprüfung der bereits vorab durch den ASD erfolgten Zuständigkeitsprüfung verantwortlich. Lediglich bei schwierigen Fallkonstellationen wird die WiJu direkt mit dem Erstkontakt informiert und eingebunden, um die örtliche Zuständigkeit zu klären.

Für die Prüfung von Kostenerstattungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Kostenbescheide gibt es verbindliche Verfahrensstandards. Diese sehen vor, dass nach Abschluss der Fallkonferenz die unterschriebene Vorlage sowie der zuständigkeitsgeprüfte Antrag auf Hilfen zur Erziehung durch die fallführende Fachkraft des ASD in Kopie an die WiJu geleitet wird. Zusätzlich wird das Ergebnis in die Fachsoftware eingetragen und digital an die WiJu übergeben.

Die WiJu fertigt nach Erhalt der vollständigen Unterlagen den Hilfebescheid und leitet diesen den Leistungsberechtigten und dem ASD in Kopie zu. Danach erstellt die WiJu die Kostenanerkennung für den beauftragten Träger. Bei stationären oder teilstationären Hilfen werden gleichzeitig etwaige Bescheide über die Heranziehung zu den Kosten für die Kostenbeitragspflichtigen angefertigt.

Die Prüfung der Kostenerstattungen erfolgt grundsätzlich für alle Hilfeplanfälle. In der Vergangenheit konnten in Hürth nach Einschätzung des Jugendamtes Kostenerstattungsansprüche grundsätzlich zeitnah bearbeitet werden. Finanzielle Verluste konnten demnach bisher vermieden werden. Eine Ausnahme wird hier bei der Erstattung der Aufwendungen für die UMA beschrieben. Vertiefende Informationen finden sich im Kapitel „3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer“

Um sicherzustellen, dass die Forderungen letztendlich auch tatsächlich vereinnahmt werden, werden diese mit Bescheiderstellung in die Finanzsoftware gebucht. Das entspricht den Vorschriften gem. § 23 Abs. 1 Kommunale Haushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) und gewährleistet gleichzeitig, dass der Zahlungseingang automatisiert kontrolliert und ggf. das Mahnverfahren ausgelöst wird.

3.5.2 Prozesskontrollen

- Die vielfältigen Prozesskontrollen sind sehr gut ausgestaltet. Sie stellen die Einhaltung der Verfahrensstandards sicher und unterstützen die rechtmäßige und pünktliche Aufgabenerledigung. Dies beugt insbesondere fachlichen und finanziellen Risiken vor. Das bewertet die gpaNRW positiv.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Die strukturierten Verfahrensstandards der **Stadt Hürth** beinhalten prozessintegrierte Kontrollen. Alle Hilfen zur Erziehung werden durch die verbindlich vorgegebenen Hilfeplanprozesse und durch die zu verwendenden Formulare und Vordrucke strukturiert und einheitlich bearbeitet. Im Rahmen der Mitwirkung und Zustimmung ist zusätzlich mindestens eine Leitungskraft

beteiligt. Ohne diese ist eine abschließende Bearbeitung der Hilfen nicht möglich. Der Prozessablauf garantiert, dass das 4-Augen-Prinzip bei jeder Hilfebewilligung eingehalten wird.

Neben den prozessintegrierten Kontrollen bestehen im Jugendamt auch prozessunabhängige Kontrollen. Die Vorgesetzten kontrollieren beispielsweise stichprobenartig die geführten Fallakten. Dabei wird geprüft, ob die in Hürth definierten Standards eingehalten werden. Nach Auskunft des Jugendamtes wird in der Regel jede Akte einmal jährlich überprüft.

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, ist das Finanzcontrolling in Hürth sehr gut ausgestaltet. Die optimale Nutzung der Auswertungssoftware ist hierbei allerdings abhängig von der einheitlich und ordentlich geführten Fachsoftware. Aus diesem Grund gibt es feste Vorgaben im Workflow, zu welchem Zeitpunkt und welche Pflichtfelder zwingend in der Fachsoftware auszufüllen sind. Da die Fallakten in Hürth zudem auch in Papierform geführt werden, gibt es zusätzlich für alle Mitarbeitenden die Arbeitsanweisung Aktenführung, die die Struktur der Akte vorgibt. Um einen deckungsgleichen Fallbestand im ASD und in der WiJu gewährleisten zu können, gibt es jährlich zwei sogenannte „Prosoz-Tage“. In denen wird ein Abgleich der Daten mittels handschriftlicher Aktenlisten der WiJu durchgeführt. Etwaige Abweichungen werden hier sofort erkannt, analysiert und bei Bedarf direkt behoben.

Im Fachverfahren werden neben den technischen Plausibilitätskontrollen durch die Vorgabe von Pflichtfeldern auch die prozessintegrierten Kontrollmöglichkeiten genutzt. Das Fachverfahren enthält eine Wiedervorlagefunktion, die von allen Mitarbeitenden einheitlich verwendet wird. Diese erstellt beispielsweise automatisiert Meldungen bei der Erreichung von Altersgrenzen und auch Erinnerungen an Hilfeplangespräche. Darüber hinaus gibt es in der Auswertungsdatei Warnlisten, die in der WiJu automatisierte Meldungen auslöst. Auch für die Kinderschutzfälle gibt es eine Kontrollliste, die von den Vorgesetzten regelmäßig überprüft wird. Somit ist auch im Bereich der Wiedervorlagen das 4-Augen-Prinzip durchgehend gewährleistet.

Im ASD und in der WiJu gibt es jeweils einen IT-Koordinator. Diese vergeben oder löschen Berechtigungen im Fachverfahren, sobald es die entsprechenden Mitteilungen der Vorgesetzten gibt.

Insgesamt betrachtet sichern die dargestellten prozessabhängigen und prozessunabhängigen Kontrollen die Beachtung und Einhaltung der festgelegten und standardisierten Vorgaben für den Workflow. Das unterstützt eine rechtmäßige und fristgerechte Aufgabenerledigung. Darüber hinaus schaffen die vielfältigen Kontrollen eine wichtige und valide Datengrundlage für die Auswertungen und Steuerungsmöglichkeiten und können somit Korruption und finanzielle Risiken vorbeugen.

3.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

→ **Feststellung**

Das Jugendamt der Stadt Hürth hat keine eigenen Personalrichtwerte für das Aufgabengebiet der Hilfe zur Erziehung festgelegt. Das erschwert eine objektive Beurteilung, ob die notwendigen Personalressourcen vorhanden sind.

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Die **Stadt Hürth** hat mit Unterstützung des Institutes für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) 2016 eine Personalbemessung für das Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung durchgeführt. Auf Basis der Verfahrensstandards und der einzelnen Kernprozesse wurde mittels Jahresarbeitsminuten umfangreich ermittelt, ob das Jugendamt die notwendigen Personalressourcen vorhält, um die Aufgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Demnach benötigt das Jugendamt mehr Personal, welches aber bisher noch nicht im vollen Umfang zur Verfügung gestellt worden ist. In den Folgejahren wurden keine eigenen, detaillierten Stellenbemessungen mehr durchgeführt. Bei der Personalplanung wurde der Personalrichtwert der gpaNRW dem Fallaufkommen gegenübergestellt und ein möglicher Personalbedarf entsprechend gemeldet. Einen eigenen Personalrichtwert, der insbesondere die örtlichen und individuellen Besonderheiten berücksichtigt, hat das Jugendamt nicht. Vertiefende Informationen sind in den Unterkapiteln „3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst“ und „3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe“ dargestellt.

Nach Einschätzung des Jugendamtes stimmen Soll- und Ist-Ausstattung, sowohl im ASD als auch in der WiJu, aktuell immer noch nicht überein. Insbesondere im Spezialdienst Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII fehlen Stellen. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen im Kapitel „3.7.2.4 - Eingliederungshilfe“ verwiesen.

Eine Personalbedarfsplanung mit geplanten Fluktuationen, z.B. durch Renten- oder Pensionsbeginn, findet im Rahmen der Stellenplanfortschreibung intern statt. Ungeplante Fluktuationen werden hier jedoch nicht berücksichtigt. Grundsätzlich hat das Jugendamt nach eigenen Aussagen in den letzten Jahren kaum ungeplante Fluktuationen zu verzeichnen. Eine Ausnahme bildete das Jahr 2020. Nach Aussage des Jugendamtes gab es vermehrt krankheitsbedingte Langzeitausfälle, die von einzelnen Fachkräften durch Stundenerhöhungen aufgefangen wurden.

Im Jugendamt der Stadt Hürth gibt es keine Wiederbesetzungssperren. Offene Stelle konnten nach Auskunft des Jugendamtes bisher zügig und qualitativ adäquat wiederbesetzt werden. In der Regel gibt es eine Vielzahl von guten Bewerbern aus denen die Stadt wählen kann. Allerdings hat das Jugendamt auch die Erfahrung gemacht, dass der Markt übersichtlicher und somit die Auswahl von potenziell geeigneten Fachkräften knapper wird.

Das Jugendamt Hürth bietet den Fachkräften gute Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten. Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen wird der individuelle Förderbedarf erörtert und entsprechend der bereitgestellten Finanzmittel auch durchgeführt. Gleichzeitig gibt es nach Einschätzung des Jugendamtes gute Rahmenbedingungen, die das Jugendamt als Arbeitgeber attraktiv machen. Hierzu zählen beispielsweise:

- gutes Arbeitsklima,
- klare, verschriftliche Strukturen und Arbeitsabläufe und
- transparente Entscheidungen der Leitungsebene.

Das Jugendamt Hürth legt außerdem bei neuen Fachkräften großen Wert auf eine gute Einarbeitung. Um die neuen Mitarbeitenden schrittweise in die verwaltungs- und sozialpädagogischen Aufgaben im ASD einzuführen, gibt es ein strukturiertes Einarbeitungskonzept. In diesem werden die verschiedenen Einarbeitungsphasen erläutert. In Form eines Mentoring-Programmes bekommt die neue Fachkraft zudem zwei erfahrene Mentoren als feste Ansprechpartner zur Seite. Eine Checkliste zur Einarbeitung beginnend mit den allgemeinen Vorbereitungen bis hin zur letzten Phase veranschaulicht in Tabellenform, wer zu welchem Zeitpunkt, was zu erledigen hat. So ist sichergestellt, dass alle neue Mitarbeitenden die gleiche Einarbeitung erfahren. Abgerundet wird das Einarbeitungskonzept mit einem Feedbackgespräch zur Evaluation nach der Einarbeitung.

Personaleinsatz 2019

Kennzahlen	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	22	11	25	29	35	53	32
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	117	53	114	136	160	429	32

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Im Vergleichsjahr 2019 waren 13,2 Vollzeit-Stellen im ASD der **Stadt Hürth** tatsächlich besetzt. Auch die Spezialdienste sind in diesen Stellen enthalten. Bezogen auf die rund 293 Hilfefälle im Jahresdurchschnitt bearbeitet eine Vollzeit-Stelle demnach 22 Hilfeplanfälle. Damit positioniert sich die Stadt Hürth unterhalb des ersten Viertelwertes.

Die gpaNRW hat für die Stellenausstattung des ASD einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen örtlichen Prüfungen. Er liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Richtwert unterstellt Arbeitszeitanteile von 30 Prozent für präventive Tätigkeiten, insbesondere Beratungsleistungen nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII, 50 Prozent für Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII einschließlich Aufgaben nach §§ 8a und 41, 42 SGB VIII. Für Verwaltungstätigkeiten (Dienstbesprechungen, Rüstarbeitszeiten) sollte der Anteil nicht über zehn Prozent liegen, weitere zehn Prozent entfallen auf einzel-fallübergreifende Tätigkeiten im Sozialraum. Der Richtwert bezieht sich ausschließlich auf die

Hilfeplanverfahren, weil diese von den Abläufen bei den Städten vergleichbar sind. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung, die insbesondere örtliche und individuelle Besonderheiten berücksichtigt, nicht ersetzen.

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln ausführlich dargestellt, betreibt das Jugendamt eine intensive Zugangs- und Einzelfallsteuerung. Insbesondere der verstärkte Fachkräfteeinsatz im Rahmen von Beratungen der Hilfesuchenden führt häufig dazu, dass niederschwellige Angebote ausreichend sind und Hilfeplanfälle vermieden werden. Darüber hinaus werden verstärkt Personalressourcen gebunden, um das Finanzcontrolling in dieser ausgeprägten Form zu ermöglichen. Diese örtlichen Besonderheiten fließen nicht in die Kennzahl „Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle“ ein und relativieren somit die Kennzahlenpositionierung.

Hier könnte die Stadt Hürth nachbessern, in dem sie eigene Richtwerte anhand der vorhandenen Verfahrensstandards und Kernprozesse entwickelt. Das ermöglicht eine eigene Festsetzung der Richtwerte, so dass die örtlichen Besonderheiten und fachliche Schwerpunkte beachtet werden können. Hierdurch kann die Stadt Hürth den Personalbedarf objektiv ermitteln und entsprechend aussteuern.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW ebenfalls einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Für die WiJu in **Hürth** waren 2019 2,5 Vollzeit-Stellen im Einsatz, die rund 293 Hilfeplanfälle bearbeitet haben. Auf eine Vollzeit-Stelle fielen demnach 117 Hilfeplanfälle. Damit liegt die Anzahl der Hilfefälle deutlich unterhalb des Richtwertes der gpaNRW. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Hürth in dem Viertel der Vergleichskommunen, die pro Vollzeit-Stelle deutlich weniger Fälle bearbeiten. Aber auch hier ist wieder relativierend zu beachten, dass in die Kennzahl die örtlichen Besonderheiten nicht einfließen.

Wie bereits in den Kapiteln „3.4.3 Finanzcontrolling“ und „3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche“ dargestellt, betreibt die WiJu einen zeitintensiven Aufwand, um den eigenen Datenbestand mit dem ASD-Fallbestand in der Fachsoftware auf gleichem Stand zu halten. Nur so kann das Finanzcontrolling mit Hilfe der Auswertungssoftware in der Intensität und verlässlichen Aktualität betrieben werden. Darüber hinaus investiert die WiJu hohe zeitliche Ressourcen in die Geltendmachung von Kostenerstattungen und Kostenersatzansprüchen. Gleichzeitig ist die WiJu in das Hilfeplanverfahren des ASD eingebunden, um dort die wirtschaftlichen Aspekte einzubringen und berät auch die Eltern bei stationären Hilfen bzgl. der Kostenbeiträge, die zudem jährlich überprüft werden. Diese Arbeit zahlt sich auch aus. Wie schon im Kapitel „3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche“ beschrieben, führte das in den vergangenen Jahren dazu, dass kaum Einnahmeverluste entstanden sind. Das wiederum wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung aus.

→ Empfehlung

Die Stadt Hürth sollte für den ASD und für die WiJu eigene Personalrichtwerte ermitteln, die auf die örtlichen und individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der Stadt abgestimmt

sind. Diese Werte sollten regelmäßig fortgeschrieben und mittels Fallaufkommen überprüft werden. Das verhilft zu einem sachgerechten Personaleinsatz, auch bei schwankendem Fallzahlen.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

→ **Feststellung**

Die hohen Aufwendungen je Helfefall, insbesondere im stationären Bereich, wirken sich belastend auf den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung der Stadt Hürth aus. Dennoch ist dieser in Relation zur Jugendeinwohnerzahl vor allem durch die geringe Falldichte durchschnittlich.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen³⁰, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind. Er bildet den Ressourcenverbrauch und die Intensität der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ab. Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert.

Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für die Hilfen zur Erziehung der **Stadt Hürth** ist folglich nicht mit dem ordentlichen Ergebnis des Produktbereiches „06304 Hilfen zur Erziehung nach § 29 ff. SGB VIII“ des Haushaltsplanes der Stadt Hürth gleichzusetzen. Das Jugendamt hat die Aufwendungen und Erträge entsprechend der Datenanforderung der gpaNRW zusammengestellt und aufbereitet.

Aus organisatorischen Gründen konnte die Stadt Hürth keine Gebäudeaufwendungen für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung ermitteln. Somit fließen sie nicht in den Fehlbetrag ein.

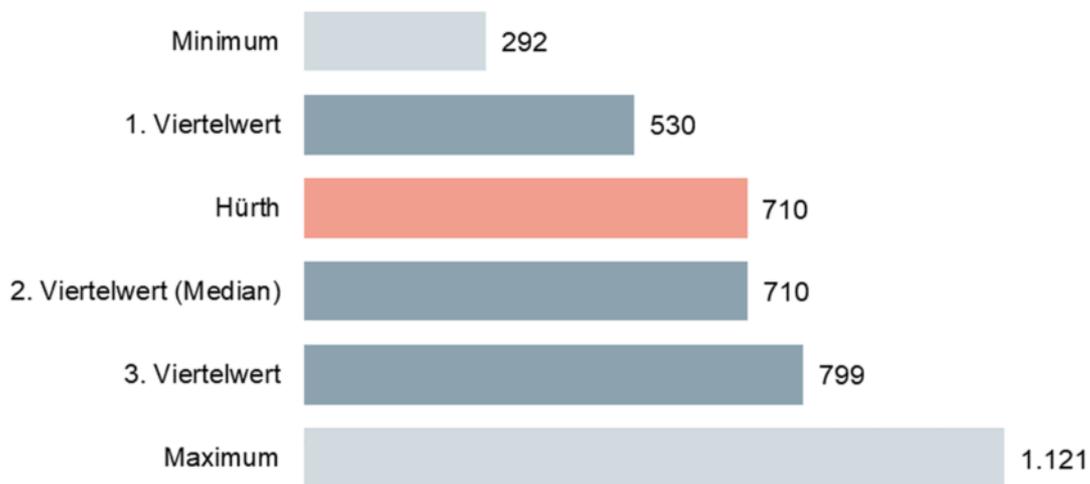
Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung liegt im Vergleichsjahr 2019 bei rund 8,6 Mio. Euro. Belastend auf den Fehlbetrag wirken sich vor allem die Transfer- und Personalaufwendungen aus. Die Transferaufwendungen von rund 8,4 Mio. Euro beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Leistungserbringung der Träger.

Positive Auswirkungen auf den Fehlbetrag haben die Erträge, die im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung in der Regel in Form von Kostenerstattungen generiert werden. Ertragsseitig sind 2019 die Kostenerstattungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) nach § 89d SGB VIII die Position mit dem größten Volumen. Hier konnten insgesamt rund 757.000 Euro vereinnahmt werden.

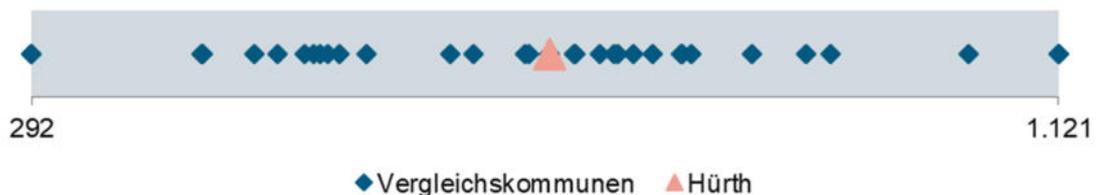
Einwohnerbezogen stellt sich der Fehlbetrag für 2019 im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

³⁰ Die Gebäudeaufwendungen konnte die Stadt Hürth nicht beziffern und wurden deshalb nicht berücksichtigt.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 32 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Zeitreihenvergleich von 2016 bis 2019 sinkt der Fehlbetrag bis 2018 zunächst ab, bis er 2019 auf 710 Euro je Jugendeinwohner ansteigt. Ursächlich hierfür sind insbesondere im Bereich der Erträge zu finden. 2019 konnten deutlich weniger Kostenerstattungen vereinnahmt werden als in 2018. Aufgrund der sinkenden Anzahl der zu betreuenden minderjährigen Ausländer (UMA) sind sowohl die Aufwendungen als auch die damit verbundene Erstattungsleistung weiterhin rückläufig. Hierzu hat das Jugendamt zudem ausgeführt, dass im Betrachtungszeitraum insgesamt noch rund 2,5 Mio. Erstattungsleistungen fehlen. Hintergrund für die Erstattungslücke lag in der Umstellung des Buchungssystems des Landschaftsverbandes. Mittlerweile konnten die Erstattungen fast vollständig vereinnahmt werden. Bei einer zeitnahen Erstattung wären die Fehlbeträge entsprechend niedriger ausgefallen.

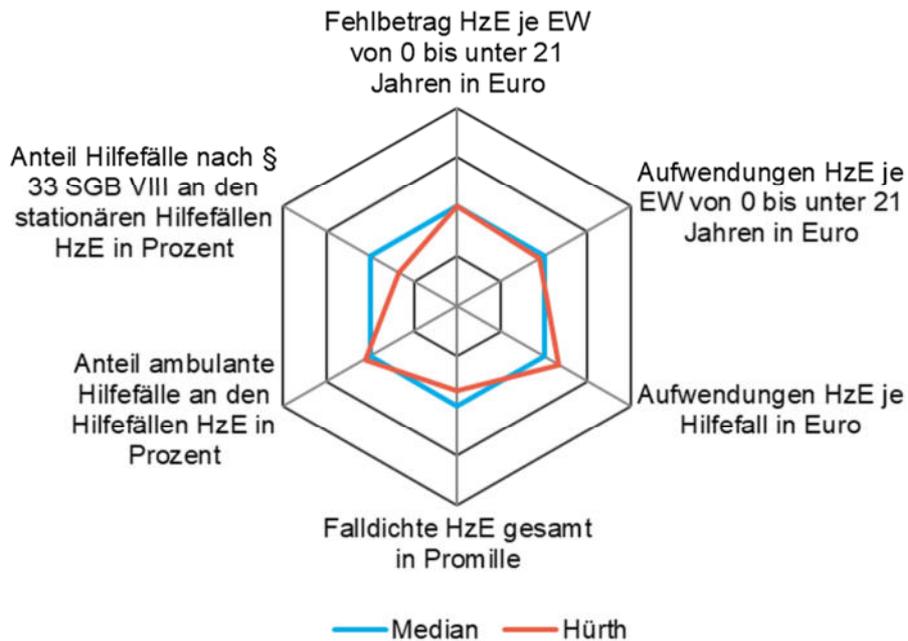
Im interkommunalen Vergleich konnte sich die Stadt Hürth mit den folgend dargestellten Fehlbeträgen in den Jahren 2016 bis 2019 im Bereich des Median positionieren.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro

2016	2017	2018	2019
701	664	657	710

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2019



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Die Entwicklung der Kennzahlen des Netzdiagrammes in der Zeitreihe der Jahre 2015 bis 2018 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

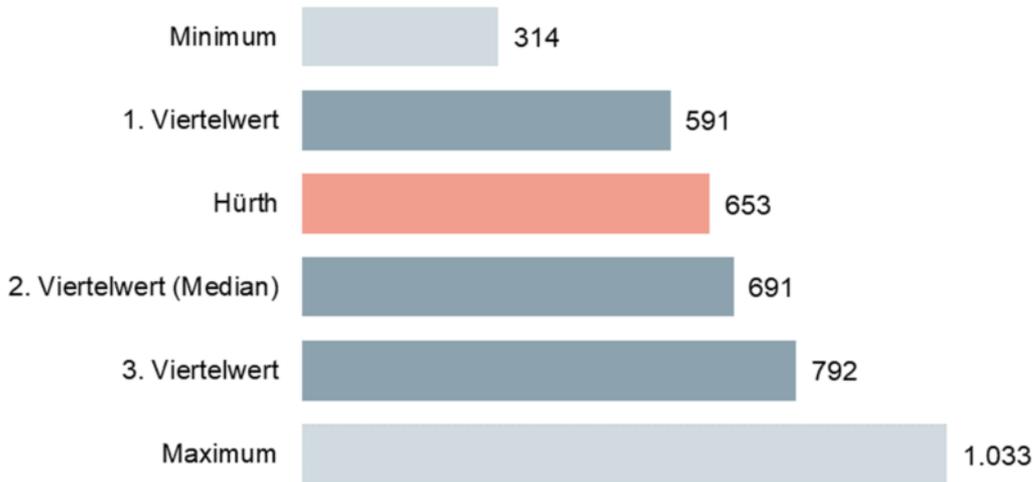
3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

- Die Stadt Hürth hat höhere fallbezogene Aufwendungen als dreiviertel der Vergleichskommunen. Insbesondere die deutlich kostenintensiveren Aufwendungen im stationären Bereich wirken sich hier belastend aus.

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII. Durch passgenaue effektive Hilfen mit kurzen Verweildauern sollten die Aufwendungen möglichst niedrig gehalten werden.

Die **Stadt Hürth** hat 2019 Transferaufwendungen für die Hilfen zur Erziehung von rund 8,0 Mio. Euro. Bezogen auf die 12.183 Einwohner der 0 bis unter 21-Jährigen hat die Stadt Hürth somit Aufwendungen von 653 Euro je Einwohner.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 33 Kommunen eingeflossen.

Die Stadt Hürth hat im Jahr 2019 niedrigere Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren als die Hälfte der Vergleichskommunen. Hier wirken sich insbesondere die gelungene Präventionsarbeit³¹, die gute Fallsteuerung³² und die niedrige Falldichte³³ begünstigend auf die einwohnerbezogenen Aufwendungen aus.

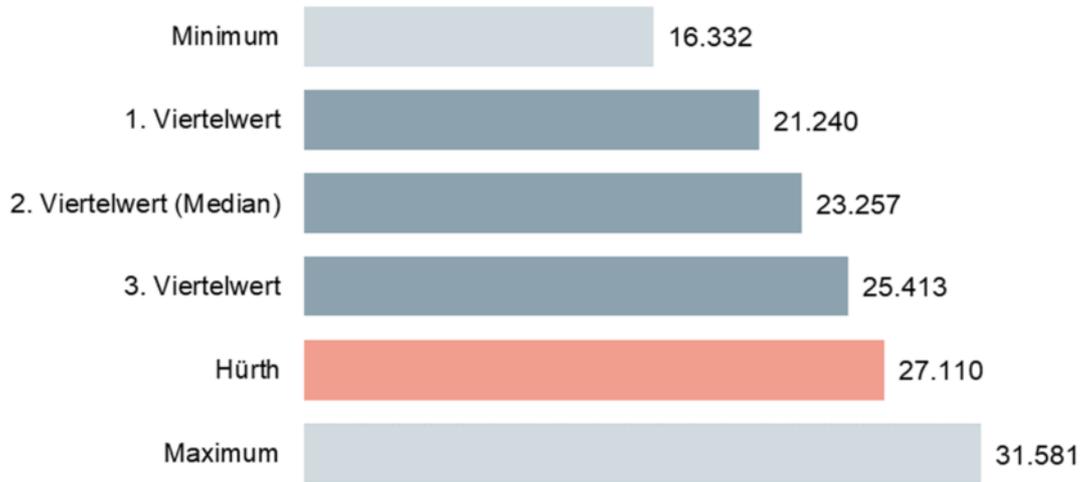
Entscheidend für die weitere Beurteilung der Aufwendungen HzE sind aber neben dem Einwohnerbezug auch die Aufwendungen je Hilfefall. In 2019 wurden in Hürth insgesamt 293 Hilfefälle bearbeitet, davon waren 177 Fälle ambulant und 116 stationär.

³¹ vgl. Kapitel „3.3.3 Präventive Angebote“

³² vgl. Kapitel „3.5.1.2 Fallsteuerung“

³³ vgl. Kapitel „3.7.1.4 Falldichte“

Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 33 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Hier positioniert sich die Stadt Hürth deutlich über dem dritten Viertelwert. Lediglich drei Vergleichskommunen haben 2019 höhere Aufwendungen je Helfefall. Im Zeitreihenvergleich ist zu erkennen, dass es die Stadt Hürth geschafft hat, die fallbezogenen Aufwendungen um rund acht Prozent zu senken. Sie verbleiben dennoch auf vergleichsweise hohem Niveau. Im gesamten Vergleichszeitraum gehört die Stadt Hürth zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Aufwendungen je Helfefall. 2016 bildete sie sogar den Maximalwert.

Zeitreihenvergleich 2016 bis 2019

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro	29.416	28.062	27.798	27.110

Entwicklung der ambulanten und stationären Aufwendungen je Helfefall in Euro

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Ambulante Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro	12.316	11.988	11.981	12.297
Stationäre Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro	49.812	49.063	48.069	49.717

Von 2016 bis 2019 sind die fallbezogenen Aufwendungen im ambulanten und stationären Bereich gesunken. Erst 2019 steigen diese wieder leicht an. Die Aufwendungen je Helfefall liegen dabei noch leicht unter den Höchstwerten von 2016.

Aufwendungen HzE je Hilfefall ambulant und stationär 2019

Kennzahlen	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	12.297	6.584	9.900	11.438	12.706	17.908	33
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	49.717	31.351	36.392	38.702	43.426	50.460	33

Für die ambulanten Aufwendungen hat die Stadt Hürth 2019 Transferaufwendungen von rund 2,2 Mio. Euro für insgesamt 177 Hilfefälle erbracht. Das entspricht einem Anteil von 27 Prozent an den gesamten Transferaufwendungen für rund 60 Prozent der Hilfefälle. Bezogen auf die Aufwendungen je Hilfefall von 12.297 Euro gehört die Stadt Hürth zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höheren ambulanten Aufwendungen.

Das Jugendamt hat hierzu ausgeführt, dass die Aufwendungen im ambulanten Bereich maßgeblich durch die vergleichsweise hohen Fachleistungsstunden beeinflusst werden. Nach Einschätzung des Jugendamtes sind diese im Umkreis von Hürth wesentlich teurer als in anderen Teilen NRWs.

Allerdings ist zu beachten, dass die Stadt Hürth für die ambulanten Hilfen einen Rahmenvertrag mit einem Träger abgeschlossen hat. Die Abrechnung erfolgt gegen Vergütung eines Personalkostenschlüssels sowie der Übernahme von Sachkosten. Die Kosten werden 1:1 übernommen und steigen entsprechend der tariflichen Lohnerhöhungen an. 2020 wurde der Vertrag aktualisiert, so dass nun Spitzabrechnungen für die Einzelfälle möglich sind.

Für den stationären Bereich hat die Stadt Hürth 2019 rund 5,8 Mio. Euro für 116 Hilfeplanfälle aufgewendet. Das entspricht einem Anteil von etwa 73 Prozent an den gesamten Transferaufwendungen. Mit rund 49.717 Euro je Hilfefall liegt die Stadt Hürth deutlich über dem dritten Viertelwert. Lediglich eine Vergleichskommune hat 2019 höhere Aufwendungen als die Stadt Hürth. Die Aufwendungen werden maßgeblich durch die kostenintensiven Heimunterbringungen, die teilweise im Ausland stattfinden, negativ beeinflusst.

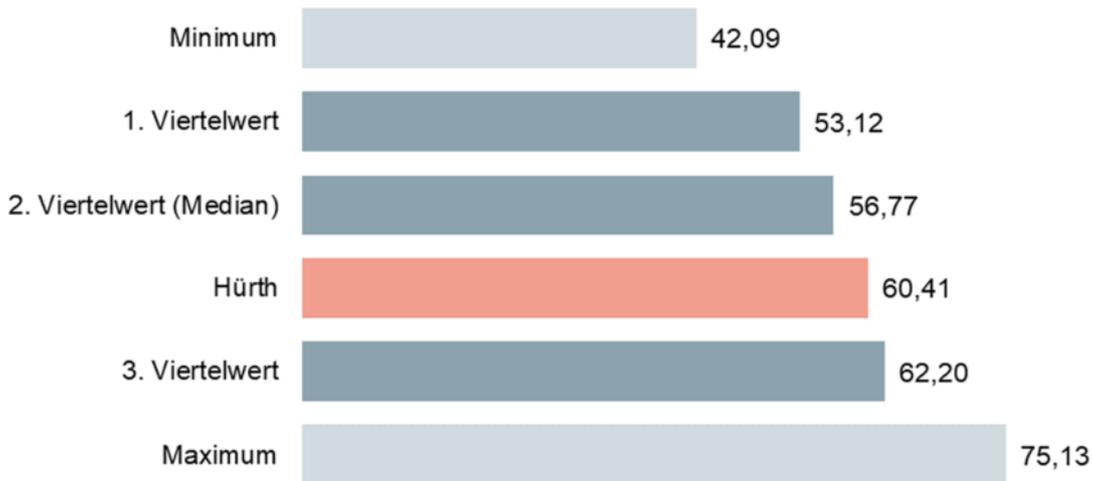
Zu den hohen stationären Aufwendungen hat die Stadt Hürth erklärt, dass die Fälle, die aktuell stationär untergebracht sind, teilweise eine spezielle pädagogische Betreuung benötigen. Für diese Bedürfnisse gibt es in der Regel nur wenige Anbieter, die zudem sehr kostenintensiv sind. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Auswahl aus wirtschaftlichen Aspekten kaum noch möglich ist. Letztendlich müssen die stationären Unterbringungen belegt werden, die dann auch Kapazitäten haben. Dennoch muss die Auswahl schriftlich durch die fallführende Fachkraft begründet werden.

An dieser Stelle wird auf die Empfehlungen im Kapitel 3.7.2 „Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII“ verwiesen. Die beeinflussenden Hilfen werden hier näher betrachtet.

3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- Der hohe Anteil der ambulanten Hilfefälle wirkt sich aufgrund der überdurchschnittlichen hohen fallbezogenen Aufwendungen, sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich, in Hürth nur bedingt begünstigend auf die Aufwendungen je Hilfefall aus.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 34 Kommunen eingeflossen.

Die **Stadt Hürth** hat einen überdurchschnittlichen Anteil ambulanter Hilfen an den Hilfefällen HzE insgesamt. Fast dreiviertel der Vergleichskommunen haben 2019 einen deutlich geringeren Anteil als Hürth. Von 2016 bis 2019 ist dieser Anteil um rund elf Prozent gestiegen.

Zeitreihenvergleich von 2016 bis 2019

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	54,39	56,64	56,17	60,41

In Hürth gilt der Grundsatz, dass ambulante Hilfen bei gegebener Passgenauigkeit vorrangig zu gewähren sind. Stationäre Maßnahmen gelten als die letzte mögliche Maßnahme, die das Jugendamt ergreifen kann. Es wird also zunächst immer umfassend geprüft, ob ambulante Maßnahmen ausreichend sein könnten. Im Regelfall ist vor einer stationären Maßnahme immer eine ambulante Hilfe installiert. So soll der Anteil der ambulanten Maßnahmen erhöht und kostenintensive stationäre Fälle vermieden werden. Die Verfahrensstandards sehen gleichzeitig genaue Fallprüfungen und Standards für die Ermittlung von geeigneten und passgenauen Hilfen vor. Darüber hinaus sind bereits bei (teil-)stationären Maßnahmen frühzeitig, d.h. zur Fallkonferenz, unterschiedliche Leitungsebenen eingeschaltet.

Im Allgemeinen ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Falldichte erstrebenswert, weil dadurch kostenintensive stationäre Hilfefälle vermieden werden.

Die Stadt Hürth hat bereits eine niedrige Falldichte³⁴, die im Vergleichszeitraum nahezu konstant geblieben ist. Insgesamt betrachtet wirkt sich das positiv auf den einwohnerbezogenen Fehlbetrag und auch auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen aus.

Die überdurchschnittlichen fallbezogenen Aufwendungen sowohl im ambulanten, aber vor allem im stationären Bereich relativieren den positiven Effekt des hohen Anteils der ambulanten Hilfefälle jedoch. Diese belasten die Aufwendungen je Hilfefall immens.

3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

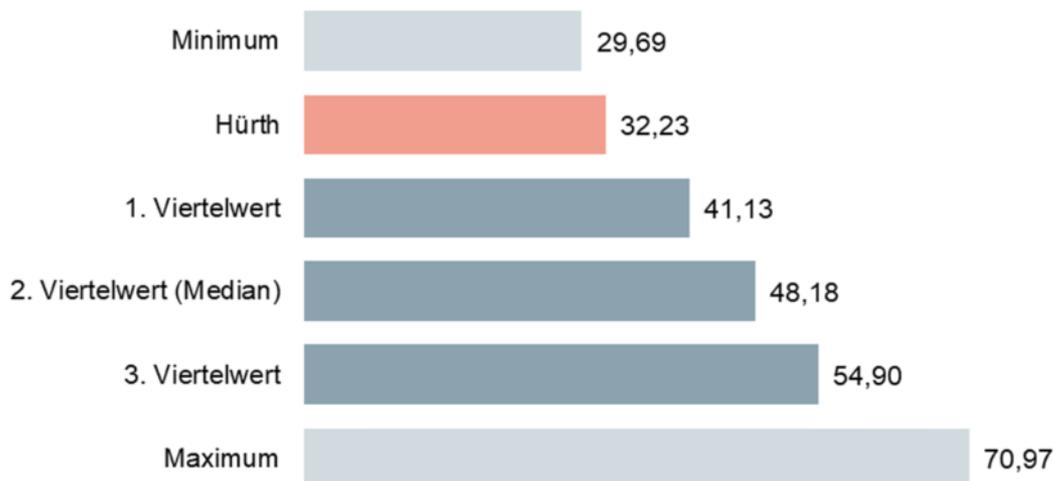
→ Feststellung

Der steigende Anteil der Vollzeitpflegefälle im Hürth ist auf die Steuerungsleistungen des Jugendamtes zurückzuführen und positiv zu sehen. Dennoch belastet der vergleichsweise geringe Anteil an Vollzeitpflegefällen die fallbezogenen stationären Aufwendungen.

Bei der Vollzeitpflege wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht. Die Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen in einem Familiensystem. Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen ist positiv zu sehen, wenn hierdurch kostenintensive stationäre Heimunterbringungen vermieden werden. Vollzeitpflege kostet in der Regel deutlich weniger als andere stationäre Hilfen und verringert den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung.

In 2018 waren 37 der 116 stationären Hilfeplanfälle bei der **Stadt Hürth** Vollzeitpflegefälle. Der Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen liegt demnach bei 32 Prozent.

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2019



³⁴ vgl. Kapitel „3.7.1.4 Falldichte“

In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 34 Kommunen eingeflossen. Diese verteilen sich wie folgt:



Die Stadt Hürth hat einen sehr geringen Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfe-fällen. In 2019 hat lediglich eine Vergleichskommune einen niedrigeren Anteil.

Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfe-fällen ist grundsätzlich positiv zu sehen, da hierdurch kostenintensive Hilfen in Form von Heimunterbringungen vermieden werden können. Vollzeitpflege kostet in der Regel deutlich weniger als andere stationäre Hilfen und verringert somit die Aufwendungen und entsprechend auch den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Hürth höhere Aufwendungen für die Heimunterbringung aufweist als dreiviertel der Vergleichskommunen, wirkt sich der niedrige Anteil an Vollzeitpflegefällen deutlich nachteilig aus.

Der unterdurchschnittliche Anteil Vollzeitpflegefälle bestätigt sich auch in den Jahren 2016 bis 2018.

Entwicklung Anteil Vollzeitpflegefälle von 2016 bis 2019

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Anteil Hilfe-fälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfe-fällen HzE in Prozent	24,55	26,75	31,76	32,23

Im Zeitverlauf steigt der Anteil der Vollzeitpflege allerdings konstant an. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Stadt Hürth mehr Fälle in Vollzeitpflege unterbringen konnte und gleichzeitig die stationären Hilfe-fälle insgesamt gesunken sind.

Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel 3.7.2 „Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII“.

→ Empfehlung

Die Stadt Hürth sollte versuchen den Anteil der Vollzeitpflege weiter zu erhöhen, um die Aufwendungen im stationären Bereich zu reduzieren.

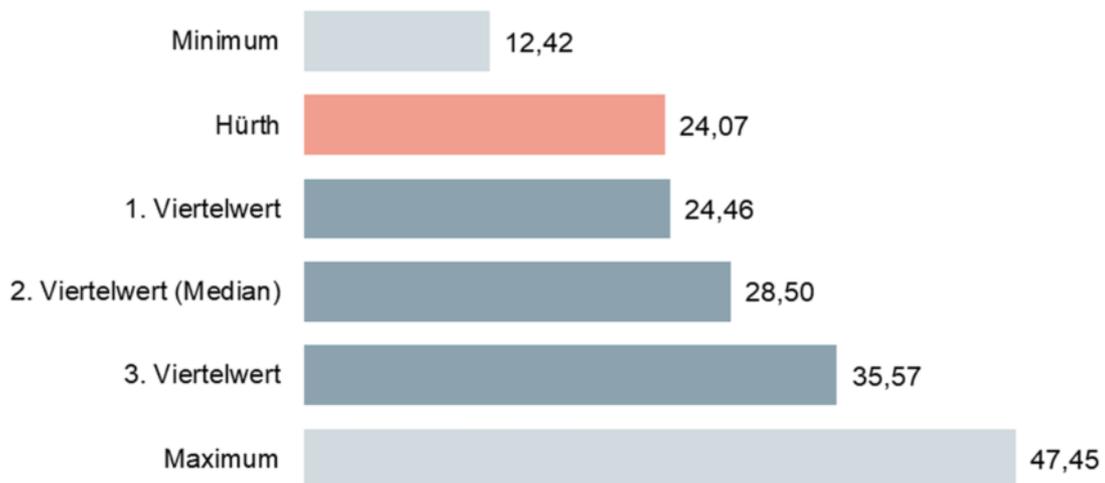
Hierzu hat das Jugendamt ausgeführt, dass seit Beginn der pandemischen Lage im Frühjahr 2020 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von potenziellen Pflegeeltern nicht oder nur im sehr eingeschränkten Maße durchgeführt werden konnten. In der Folge konnte der Anteil der Vollzeitpflege mangels Pflegefamilien nicht weiter ausgebaut werden. Mit dem Ausbau der digitalen Möglichkeiten zur Qualifizierung der Pflegeeltern in Verbindung mit dem zunehmend sicheren Umgang der pandemischen Situation wird der weitere Ausbau jedoch perspektivisch erfolgen.

3.7.1.4 Falldichte

- Die niedrige Falldichte wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag und auch auf die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren aus. Die vergleichsweise wenigen Fälle sind jedoch deutlich teurer als bei den Vergleichskommunen.

Die gpaNRW definiert die Falldichte als Anzahl der Hilfefälle für Hilfe zur Erziehung je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Durch präventive Maßnahmen, kurze Laufzeiten und einer guten Fallsteuerung sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte niedrig bleibt, um den Fehlbetrag bzw. die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren nicht zu belasten.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 34 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Hürth liegt 2019 mit einer Falldichte von 24,07 Promille im Viertel der Vergleichskommunen mit den einwohnerbezogenen niedrigsten Fallzahlen. Lediglich sechs Vergleichskommunen haben eine geringere Falldichte. Insgesamt entlastet die niedrige Falldichte den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung und wirkt sich positiv auf die Aufwendungen je Einwohner aus.

Die Stadt Hürth hat es geschafft, von 2016 bis 2019 die Falldichte gesamt stabil zu halten und dabei die ambulante Falldichte auszubauen.

Entwicklung Falldichte in Promille

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Falldichte HzE gesamt in Promille	24,01	24,02	24,12	24,07
Falldichte HzE ambulant in Promille	13,06	13,61	13,55	14,54
Falldichte HzE stationär in Promille	10,95	10,41	10,57	9,53

Die niedrige Falldichte ist ein Indiz für eine gelungene Präventionsarbeit und eine gute Zugangs- und Fallsteuerung. Allerdings verursachen die vergleichsweise wenigen Fälle deutlich höhere Aufwendungen pro Fall als bei den meisten Vergleichskommunen. Hierzu hat das Jugendamt ausgeführt, dass die wenigen Fälle deutlich zeit- und kostenintensiver sind. Nach Einschätzung der gpaNRW können hohe Aufwendungen bei wenig Hilfefällen durchaus angemessen sein; vor allem dann, wenn die Stadt nur noch schwierige und langwierige Fälle in der Betreuung hat.

Zur weiteren Analyse stellt die gpaNRW die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten für den Betrachtungszeitraum differenziert dar:

Entwicklung der Fallzahlen HzE differenziert nach Hilfearten

	2016	2017	2018	2019
Flex. erz. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	13	18	9	15
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	18	16	12	12
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	32	27	24	27
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	37	43	47	39
Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	13	9	7	7
Sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII ambulant	2	2	4	4
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ambulant	34	41	50	58
davon für Integrationshelfer/Schulbegleitung	13	14	15	25
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ambulant	8	8	12	16
Hilfefälle ambulant gesamt	157	163	163	177
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	32	33	41	37
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	70	60	54	51
davon Hilfen mit Auslandsunterbringung	3	3	1	2
Sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII stationär	9	8	5	3
Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII stationär	3	2	2	1
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stationär	18	21	27	24
davon mit Auslandsunterbringung	0	0	1	1
davon mit Vollzeitpflege	1	0	0	3
davon für Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform	4	10	11	10
davon für Eingliederungshilfe	3	4	7	6
davon für sozialpädagogische Einzelbetreuung	9	7	8	6

	2016	2017	2018	2019
Hilfefälle stationär gesamt	131	125	128	116

Die Fallzahlen im ambulanten Bereich sind um rund 13 Prozent gestiegen. Hier sind die sozialpädagogische Familienhilfe und die Eingliederungshilfe die prägenden Hilfearten. Insbesondere die Eingliederungshilfe weist deutlich steigenden Fallzahlen auf.

Im stationären Bereich sind die Fallzahlen im Betrachtungszeitraum um rund elf Prozent gesunken. Die Vollzeitpflege und die Heimerziehung weisen die höchsten Fallzahlen auf.

Auffällig sind ebenfalls die Hilfen für die jungen Volljährigen. Sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich steigen die Fallzahlen.

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Die 293 Hilfeplanfälle der **Stadt Hürth** verteilen sich 2019 auf die einzelnen Hilfearten wie folgt:

Verteilung Hilfeplanfälle nach Hilfearten 2019

Hilfeart	Anzahl Fälle	Anteil an Aufwendungen in Prozent
Flex. erz. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	15	1,88
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	12	1,87
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	27	2,44
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	39	5,36
Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	7	3,51
Sozialpäd. Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	7	2,26
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	59	11,14
davon EGH § 35a SGB VIII für Integrationshelfer	25	
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	37	7,83
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	51	46,05
davon mit Auslandsunterbringung	2	
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	39	17,65
davon ambulant	15	
davon stationär	24	

Bezogen auf die dargestellten Fallzahlen liegt der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung in 2019 bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der Eingliederungshilfe, der Vollzeitpflege, der Heimunterbringung und bei den Hilfen für die jungen Volljährigen. Hier sind auch die größten Aufwandspositionen zu finden.

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen:

3.7.2.1 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

→ Feststellung

Die vergleichsweise wenigen Fälle im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind deutlich kostenintensiver als bei dreiviertel der Vergleichskommunen. Das wirkt sich negativ auf die fallbezogenen Aufwendungen insgesamt aus.

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrennt lebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können.

Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotential der Familie wieder herzustellen oder zu stärken.

2019 hat die **Stadt Hürth** ca. 426.000 Euro für 39 Hilfeplanfälle aufgewendet. Auf den einzelnen Hilfeplan bezogen ergeben sich somit Aufwendungen von 10.911 Euro.

Die Hilfeleistungen werden sowohl bei einzelnen Trägern als auch über einen Rahmenvertrag mit einem Träger gegen Vergütung eines Personalkostenschlüssels sowie Sachkosten abgerufen.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfeplanfall in Euro	10.911	5.608	7.347	8.661	10.367	17.829	29
Falldichte § 31 SGB VIII in Promille	3,21	00	3,19	5,78	7,17	14,10	32

Hier zeigt sich in der Falldichte, dass die Stadt Hürth im Vergleich zu den meisten anderen Kommunen wesentlich weniger Fälle hat. Diese sind jedoch deutlich kostenintensiver. Dreiviertel der Vergleichskommunen haben niedrigere fallbezogenen Aufwendungen.

Positiv auf die Falldichte wirken sich insbesondere die vergleichsweise kurzen Laufzeiten der Hilfe aus.

Laufzeiten der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil ambulante Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungszeit bis 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	70,00	36,36	54,71	64,85	77,33	91,89	26

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil ambulante Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungszeit über 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	30,00	8,11	22,67	35,15	45,29	63,64	26

Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2019 entwickeln sich die Kennzahlen wie folgt:

Entwicklung der Hilfen nach § 31 SGB VIII

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	11.192	11.163	11.423	10.911
Falldichte § 31 SGB VIII in Promille	3,09	3,59	3,87	3,21
Anteil mit einer Betreuungszeit bis 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	51,61	71,79	69,44	70,00
Anteil mit einer Betreuungszeit über 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	48,39	28,21	30,56	30,00

Die Aufwendungen je Hilfefall und die Falldichte steigen von 2016 bis 2018 zunächst an, bis sie 2019 wieder sinken. Im gesamten Betrachtungszeitraum gehört die Stadt Hürth zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten fallbezogenen Aufwendungen. Auf Nachfrage konnte die Stadt Hürth auswerten, dass durchschnittlich 20 Fachleistungsstunden pro Fall im Monat gewährt werden.

Zudem hat die Stadt Hürth ausgeführt, dass die Kosten pro Fachleistungsstunde u. a. durch die tariflichen Lohnanpassungen angestiegen sind. Durch den Rahmenvertrag werden die Personalkostenerstattungen und Sachkostenaufwendungen 1:1 erstattet. Im Controllingbericht für das Jahr 2019 ist zu sehen, dass die durchschnittlichen Kosten pro Fall über den Rahmenvertrag kostenintensiver sind als bei den anderen Trägern. 2020 hat die Stadt den Rahmenvertrag aktualisiert. In der Folge sind nun einzelfallscharfe Abrechnungen möglich. Perspektivisch könnte das zu einer Kostensenkung führen.

Die Stadt Hürth hat bereits eine Obergrenze von Laufzeiten eingeführt. Demnach werden alle ambulanten Fälle mit einer Laufzeit von zwei Jahren erneut einer umfassenden Prüfung unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte und verschiedener Leitungsebenen unterzogen. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen ambulanten fallbezogenen Aufwendungen in Verbindung mit dem genannten Rahmenvertrag empfiehlt es sich verstärkt auf Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Trägersauswahl zu achten. Darüber hinaus käme auch eine schriftlich fixierte Begrenzung der monatlichen Fachleistungsstunden in Betracht. Denkbar wäre hier eine Begrenzung von maximal fünf Stunden wöchentlich. Die Begrenzung entspricht dem Durchschnitt der angegebenen Fachleistungsstunden. Ein etwaiger höherer Bedarf könnte besonders begründet und einer Leitungsebene (Kostenhierarchie) zur Bewilligung vorgelegt werden.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte bei der Trägersauswahl für die Sozialpädagogische Familienhilfe verstärkt auch Wirtschaftlichkeitsaspekte einbeziehen. Zudem sollte sie Obergrenzen für die Vergabe von Fachleistungsstunden schriftlich fixieren.

Hierzu hat das Jugendamt ausgeführt, dass 2022 über eine erneute Vertragsgestaltung und Ausschreibung der Leistung zu entscheiden ist. In diesem Kontext wird das Jugendamt prüfen, ob eine Ausweitung des Rahmenvertrages möglich ist, um damit Kostendeckelungen zu erreichen.

3.7.2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

→ Das Jugendamt der Stadt Hürth hat durchschnittliche Fallaufwendungen für die Vollzeitpflege. Durch den geringen Anteil an den stationären Hilfefällen wirkt sich das allerdings nur bedingt entlastend auf die stationären Aufwendungen je Hilfefall aus. Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Rhein-Erft-Kreis bewertet die gpaNRW positiv.

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder oder Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 iVm § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Die **Stadt Hürth** wendete 2019 für die Vollzeitpflege rund 622.721 Euro für 37 Hilfeplanfälle auf. Hieraus ergeben sich fallbezogene Aufwendungen von 16.641 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Hürth im Median.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	16.641	11.532	12.996	16.641	17.986	26.000	33

Von 2016 bis 2019 sinken die Aufwendungen je Hilfefall deutlich.

Entwicklung der Aufwendungen nach § 33 SGB VIII von 2016 bis 2019

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	19.231	19.641	17.084	16.641

Wie bereits im Kapitel „3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle“ beschrieben, hat die Stadt Hürth einen unterdurchschnittlichen Anteil Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen. In der Regel sind die anderen stationären Hilfearten wesentlich kostenintensiver. Durch den unterdurchschnittlichen Anteil der Vollzeitpflegefälle wirken sich die durchschnittlichen Fallaufwendungen hier nur bedingt entlastend auf die stationären Aufwendungen gesamt aus.

Im Jugendamt der Stadt Hürth ist ein eigenständiger Pflegekinderdienst (PKD) eingerichtet, der die Aufgaben vollumfänglich wahrnimmt. Dieser ist 2019 mit einem Stellenumfang von 0,8 Stellen besetzt.

Neben der Akquise, Fortbildung, Vermittlung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilien übernimmt der PKD auch die vollumfängliche Fallverantwortung. Somit ist der PKD nach der Fallübernahme vom ASD auch für die weitere Hilfeplanung und Hilfeplangespräche zuständig. Das konkrete Hilfeplanverfahren ist in der Dienstanweisung 11.01 geregelt³⁵. Darüber hinaus gibt es für den PKD eine eigene Konzeption, die sich inhaltlich an die „Rahmenkonzeption Pflegekinderdienst vom LVR“ anlehnt. Als internes Ziel hat das Jugendamt verschriftlicht, die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr durch die Hilfepläne ein Hilfeende zum 18. Lebensjahr zu ermöglichen. Nach Auskunft des Jugendamtes gelingt dies aufgrund der vielfältigen Problemlagen allerdings nicht immer, so dass die Hilfen ggf. nach Erreichen der Altersgrenze fortgesetzt werden müssen. Zusätzlich verfolgt das Jugendamt grundsätzlich das Ziel, viele Kinder in der vergleichsweise günstigen Hilfeform unterzubringen, sofern es sich um die passgenaue Hilfe handelt und passende Pflegepersonen zur Verfügung stehen.

Nach Auskunft des Jugendamtes sind genügend Pflegefamilien vorhanden, die durch die Stadt entsprechend belegt werden können. Dies ist auch eine Folge der gelungenen Zusammenarbeit der Jugendämter im Rhein-Erft-Kreis.

Im Bereich der Vollzeitpflege kooperiert das Jugendamt der Stadt Hürth mit den anderen Jugendämtern im Rhein-Erft-Kreis. Im Arbeitskreis „Kinder in Pflege im Erftkreis“ wurde gemeinsam Standards im Bewerberverfahren neuer Vollzeitpflegebewerber entwickelt. Diese gelten verbindlich in allen Kommunen. Die sogenannten Bewerberseminare werden zweimal jährlich gemeinsam von den Fachkräften der Jugendämter durchgeführt. Das hat den Vorteil, dass alle Jugendämter die potenziellen Pflegeeltern kennen. Gleichzeitig erfolgt auch die Schulung und Betreuung dieser Pflegeeltern auf Grundlage einheitlicher Kriterien und eines standardisierten Verfahrens. Nach Auskunft des Jugendamtes konnten die Standards in Bezug auf die Pflegefamilien bei übernommenen Pflegeverhältnissen von anderen Jugendämtern häufig nicht vorgefunden werden, so dass hier oft nachgesteuert werden musste.

Um die Qualitätssicherung und Vernetzung gewährleisten zu können, nimmt die Fachkraft des PKD an diversen Weiterbildungen und an folgenden Arbeitskreisen teil:

³⁵ vgl. Kapitel „3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren“

- Kinder in Pflege im Erftkreis (sechs bis acht Treffen jährlich),
- Überregionaler Arbeitskreis Verwandtenpflege (zwei Treffen jährlich) und
- Fachgruppe Qualität im Pflegekinderwesen des LVR (zwei Treffen jährlich).

Der Jugendhilfeträger „Perspektiven für Kinder“ aus Hürth, wird vom Jugendamt Hürth im Rahmen Bereitschaftspflege belegt. Die Pflegefamilien sind beim Träger vertraglich angebunden und erhalten durch diesen die Fachberatung, Fortbildung und Supervision. Da das Jugendamt Hürth Hauptbeleger des Trägers ist, jedoch am Auswahlverfahren der Pflegepersonen nicht beteiligt ist, erfolgt eine gesonderte Überprüfung der Eignung der Pflegepersonen durch Mitarbeiter des ASD und der Mitarbeiterin des PKD. Im Rahmen von Hausbesuchen, mit Hilfe von Fragebögen und den bereits vorhandenen Dokumentationen des Trägers, wird ein Profil der Pflegestelle erstellt, das bei künftigen Belegungen die Auswahl der Pflegestellen für ein bestimmtes Kind erleichtern soll.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

→ Feststellung

Hürth hat 2019 einen hohen Anteil Hilfefälle mit Auslandsunterbringung an den Hilfefällen nach § 34 SGB VIII. Das wirkt sich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall aus und belastet den Fehlbetrag. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW im Bereich der Rückführung und der Kostenhierarchie.

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen oder Wohngemeinschaften stattfinden.

Die Aufwendungen für die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII betragen bei der **Stadt Hürth** rund 3,7 Mio. Euro. Das entspricht einem Anteil von ca. 46 Prozent an den gesamten Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung. Damit stellen sie in Hürth die größte Aufwandsposition in diesem Aufgabengebiet dar. Bezogen auf die 51 Hilfeplanfälle ergeben sich hieraus Aufwendungen von 71.437 Euro.

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	71.437	50.477	61.093	65.252	69.580	78.070	33
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall mit Auslandsunterbringung in Euro	92.904	0,00	51.031	65.295	86.621	94.550	7
Anteil Hilfefälle mit Auslandsunterbringung an den Hilfefällen § 34 SGB VIII in Prozent	4,39	0,00	0,00	0,00	0,00	5,53	34

Kennzahlen	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte in Promille	4,21	0,87	3,41	4,35	5,47	7,39	34

Obwohl auch bei dieser Hilfeart die Falldichte unter dem Median liegt, sind die vergleichsweise wenigen Fälle deutlich kostenintensiver als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Anteil der kostenintensiven Hilfen erhöht ist, wirken sich die hohen Aufwendungen belastend auf den Fehlbetrag HzE aus.

Entwicklung der Kennzahlen von 2016 bis 2019

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII für Hilfen mit Auslandsunterbringung je Hilfefall in Euro	90.555	90.114	106.633	92.904
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	68.200	64.489	67.731	71.437
Falldichte § 34 SGB VIII in Promille	5,79	5,02	4,44	4,21
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit Auslandsunterbringung an den stationären Hilfefällen in Prozent	4,07	4,30	2,65	4,39

Insgesamt betrachtet steigen die fallbezogenen Aufwendungen von 2016 auf 2019 an. In allen Vergleichsjahren positioniert sich die Stadt in dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Aufwendungen. Auffällig sind vor allem die hohen Aufwendungen der Auslandsunterbringung, die in 2018 einen Höchststand von 106.633 Euro pro Fall verzeichnen. Hierzu hat die Stadt aufgeführt, dass in 2018 ein neuer Auslandshilfefall installiert werden musste. Durch den anfänglich besonders intensiven pädagogisch, schulisch und auch therapeutischen Bedarf sind die Kosten massiv erhöht. Zudem hat die Stadt erklärt, dass die Tagessatzkosten in den letzten Jahren aufgrund von Spezialisierungen der Heime stark gestiegen sind.

Die Stadt Hürth hat es geschafft, die Falldichte im Betrachtungszeitraum weiter zu senken. Ursächlich hierfür sind u.a. die verbindlichen Standards des Hilfeplanverfahrens, aber auch die gute Fallsteuerung. In Hürth wird vor jeder Heimunterbringung intensiv geprüft, ob ambulante Hilfen wirksam genug sein könnten. Deshalb geht in der Regel einer Heimerziehung auch immer eine ambulante Hilfe voraus. Zudem werden auch diese Hilfepläne halbjährlich überprüft und ggf. fortgeschrieben. Konkrete Ziele mit den zu erreichenden Teilzielen werden gemeinsam mit den Beteiligten formuliert und bei Bedarf angepasst. Die Gespräche finden in der Regel immer in der Einrichtung statt.

Nach Auskunft des Jugendamtes ist die Form der stationären Unterbringung auch altersabhängig. Ein großer Anteil der Heimunterbringungen ist auf ältere Kinder bzw. Jugendliche zurückzuführen. Belegt wird die Aussage durch die Darstellung der Altersverteilung nach Geburtsjahren im Controllingbericht 2019. Demnach waren mehr als 80 Prozent der Kinder und Jugendlichen über 13 Jahre alt.

Die Stadt Hürth hat mit 4,39 Prozent interkommunal einen hohen Anteil an Auslandsunterbringungen. 2019 hat lediglich eine Kommune einen höheren Anteil als Hürth. Auslandsunterbringung erschweren grundsätzlich eine nahe Fallbegleitung und sollten deshalb eine Ausnahme sein. Laut Aussage des Jugendamtes stellen diese Fälle auch Ausnahmen dar. Für die Fälle,

die im Ausland untergebracht sind, ließen sich in Deutschland keine anderen geeigneten Jugendhilfemaßnahmen finden. Aktuell (Januar 2022) hat das Jugendamt nach eigener Aussage keine laufenden Fälle mit Auslandsunterbringung mehr. Aufgrund der seit 2022 neu geltenden Regelungen zur Hilfen in Ausland in Verbindung mit den Regelungen zum Dublin III Abkommen wird das Jugendamt Hürth auch generell keine Auslandsmaßnahmen mehr planen, da dieser aus Sicht des Jugendamtes praktisch nicht mehr umsetzbar sind.

Ein Rückführungskonzept gibt es in Hürth derzeit nicht. Bisher wird für jeden Hilfsfall individuell geprüft, ob eine Rückführung möglich ist. Entsprechend wird der Träger ausgewählt. Dennoch konnte die Stadt Hürth ein eigenes Rückführungsmanagement aufbauen, die Rückführungsarbeit intensivieren und regelmäßig eine Rückführungsquote ermitteln. Gleiches gilt auch für die Maßnahmen zur Verselbstständigung.

Insgesamt betrachtet sind die hohen Aufwendungen nicht direkt auf fehlende Steuerung seitens des Fachbereichs zurückzuführen. Die wenigen Hilfsfälle sind einfach deutlich kostenintensiver, was sich in der Kennzahl widerspiegelt. Dennoch könnte die Stadt Hürth zur Verbesserung der Kostentransparenz insbesondere bei den Auslandsmaßnahmen eine weitere Kontrollinstanz aufnehmen. Denkbar wäre hier beispielsweise die Mitzeichnung des Dezernenten oder des Bürgermeisters (Kostenhierarchie).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte ein eigenes Rückführungsmanagement aufbauen und damit verbunden eine Rückführungsquote ins Controlling aufnehmen. Darüber hinaus sollte sie zur weiteren Kostentransparenz eine weitere Kostenhierarchie einführen.

Hierzu hat das Jugendamt ausgeführt, dass sie bereits eine Kennzahl zu erfolgreich beendeten Hilfen implementiert hat.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.4 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

Bei der **Stadt Hürth** stellen die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 2019 rund elf Prozent aller Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung dar. Das sind absolut ca.

886.000 Euro. Bezogen auf die 59 Hilfeplanfälle ergeben sich hieraus die Aufwendungen von 15.095 Euro.

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2019

Kennzahlen	Hürth	Mini- mum	1. Vier- telwert	2. Vier- telwert (Median)	3. Vier- telwert	Maxi- mum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	15.095	7.258	13.752	16.202	22.082	29.430	33
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.859	4.292	11.605	13.371	14.894	25.604	33
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	92.671	29.184	69.275	77.573	92.818	196.953	24
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung in Euro	25.284	3.824	17.803	19.800	25.228	37.200	26
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	43,15	2,70	35,50	44,14	52,04	82,50	29

Die stationären Aufwendungen nach § 35a SGB VIII sind höher als bei dreiviertel der Vergleichskommunen. Dennoch sind die fallbezogenen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII insgesamt unterdurchschnittlich. Ursächlich hierfür ist insbesondere der hohe Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen nach § 35a SGB VIII. Lediglich drei Vergleichskommunen haben einen höheren Anteil, wie das folgende Streudiagramm verdeutlicht:



Auffällig sind 2019 die vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshelfer/Schulbegleitung. Hier positioniert sich die Stadt Hürth ebenfalls in dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höheren Fallaufwendungen. Allerdings ist der Anteil dieser Hilfefälle an den ambulanten Hilfefällen nach § 35a SGB VIII mit rund 43 Prozent unterhalb des Median. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils wirken sich die hohen Aufwendungen noch nicht massiv auf die gesamten Aufwendungen je Hilfefall aus.

Nach Aussage der Stadt Hürth ist der niedrige Anteil an Integrationshelfern auf den sehr restriktiven Umgang mit Anträgen auf Integrationshilfe/Schulbegleitung zurückzuführen. Demnach werden rund 20 Prozent der Anträge abgelehnt. Wobei es hier nach Einschätzung des Jugendamtes kaum zu Klageverfahren kommt, da in Zusammenarbeit mit den Familien passendere Hilfen angeboten und auch durchgeführt werden.

Für die Fallbearbeitung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII orientiert sich die Stadt Hürth neben den eigenen Verfahrensstandards außerdem an der „Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung“ der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen. Darüber hinaus wird die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung für Anträge auf Schulintegrationshilfe durch die Jugendämter im Rhein-Erft-Kreis nach einem eigenen Standard durchgeführt („Handreichung zum einheitlichen Umgang der Jugendämter des Rhein-Erft-Kreises mit Anträgen zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Form von Schulintegrationshilfen“). Zum mehrstufigen Verfahren gehört neben der Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung und der Prüfung, ob ein kausaler Zusammenhang zur diagnostizierten seelischen Störung gegeben ist, auch die Abfrage einer schulpädagogischen Stellungnahme mit den bisherigen schulischen Förderleistungen und Empfehlungen. Die Handreichung enthält hierzu standardisierte Anschreiben, Stellungnahmen und auch Fragebögen. Bei Anträgen für Integrationshelfer und Schulbegleitung ist zudem eine Hospitation in der Schule zur Verhaltensbeobachtung vor Ort vorgesehen. Zudem sind Hausbesuche verpflichtend durchzuführen. Ziel der intensiven Prüfung ist es hierbei jedoch nicht, die erzieherischen Hilfen grundsätzlich abzulehnen, sondern die passgenaue Hilfe je nach Bedarf zu finden. Die intensive Prüfung wird seitens der gpaNRW ausdrücklich befürwortet.

Aufgrund des notwendigen und umfangreichen Spezialwissens für die Bearbeitung dieser Fälle hat die Stadt Hürth einen Spezialdienst mit 1,8 Vollzeitstellen eingerichtet. 2019 wurden pro Vollzeit-Stelle 33 Hilfeplanfälle bearbeitet.

Hilfefälle nach § 35a SGB VIII je Vollzeit-Stelle Spezialdienst Eingliederungshilfe 2019

Kennzahl	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfefälle nach § 35a SGB VIII je Vollzeit-Stelle Spezialdienst Eingliederungshilfe	33	20	26	32	43	86	14

Damit liegt die Stadt Hürth leicht über dem Median. Die Kennzahl bildet jedoch nur die Fälle ab für die ein Hilfeplanverfahren installiert worden ist. Entsprechend ist hier zu beachten, dass die Stadt vergleichsweise viele Fälle ablehnt und es somit zu keinen Hilfeplanverfahren kommt. Der Aufwand der Bearbeitung ist jedoch der gleiche wie bei den bewilligten Fällen. Diese Fallbelastung fließt nicht in die Kennzahl mit ein.

Insbesondere bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steigen landesweit die Aufwendungen und Fallzahlen deutlich an. Sollte sich der Trend in Hürth weiter durchsetzen und die Fallzahlen, wie vom Jugendamt in den Gesprächen beschrieben und im Zeitreihenvergleich bestätigt, tatsächlich weiter ansteigen, werden sich die ebenfalls steigenden Aufwendungen je Hilfefall verstärkt auswirken. In der direkten Folge würden sich die Aufwendungen je Hilfefall entsprechend potenzieren, was sich wiederum auf die gesamten Aufwendungen im HzE-Bereich, aber auch auf den Fehlbetrag belastend auswirken wird. Umso wichtiger ist es, dass die Stadt Hürth für die intensive Vorprüfung und Begleitung dieser Fälle auch genug Personalressourcen vorhält. An dieser Stelle wird auf die Empfehlungen aus Kapitel „3.6 Personaleinsatz“ verwiesen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.5 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

→ Feststellung

Die Aufwendungen für die jungen Volljährigen belasten den Haushalt der Stadt Hürth stärker als in den Vergleichskommunen. Die gelebten Verfahrensstandards für die jungen Volljährigen sind noch nicht verschriftlicht. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden. Um die Aufwendungen zu reduzieren, sollte auf eine möglichst frühe Verselbstständigung der jungen Volljährigen hingewirkt werden.

Bei der **Stadt Hürth** wurden 2019 rund 17 Prozent der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung im Bereich der jungen Volljährigen erbracht. Absolut sind das rund 1,4 Mio. Euro. Neben den Aufwendungen für die Heimunterbringung ist das die zweitgrößte Aufwandsposition der Hilfen zur Erziehung.

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Einwohner von 18 bis unter 21 Jahre in Euro	738	87,82	365	524	634	793	33
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	35.676	14.825	24.438	28.659	35.680	47.875	33
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	13,41	4,33	7,38	9,16	11,48	14,42	34
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.867	2.016	5.495	8.616	11.360	16.030	33
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	53.231	17.175	40.634	43.560	51.852	88.607	33
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Vollzeitpflege VIII je Hilfefall in Euro	28.006	7.116	11.192	13.717	17.889	34.021	27
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Heimerziehung VIII je Hilfefall in Euro	53.987	31.074	41.436	51.084	56.895	81.618	30
Falldichte in Promille	20,70	5,06	13,19	18,11	20,74	29,04	34

Die Stadt Hürth hat bezogen auf die Einwohner von 18 bis unter 21 Jahren höhere Aufwendungen als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Lediglich zwei Vergleichskommunen haben höhere Aufwendungen. Die vergleichsweise hohe Falldichte wirkt sich hier belastend auf die Aufwendungen aus.

Auch die fallbezogenen Aufwendungen nach § 41 SGB VIII sind kostenintensiver als bei knapp drei Viertel der Vergleichskommunen. Ursächlich für die hohen Aufwendungen sind neben der Auslandsunterbringung auch die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, sowohl im stationären als im ambulanten Bereich. Darüber hinaus wirken sich auch die hohen Fallaufwendungen nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege negativ auf die Aufwendungen gesamt aus. Hierzu hat das Jugendamt ausgeführt, dass sich insbesondere die Loslösung der jungen Volljährigen von den Pflegefamilien als schwierig gestaltet.

Belastend wirkt sich auch die generelle Wohnsituation in Hürth aus. Vermehrt gibt es nach Aussage des Jugendamtes Fälle, in denen stationäre Hilfen gewährt wurden, die nach Abschluss der Hilfe keinen bezahlbaren Wohnraum finden. Dies würde dazu führen, dass die jungen Volljährigen entweder in die Obdachlosigkeit oder in die alten familiären Verhältnisse zurückkehren müssten. Um das zu verhindern und die Nachhaltigkeit der Hilfe zu gewährleisten, wird die Hilfe in Einzelfällen entsprechend verlängert.

Das Jugendamt hat bislang keine gesonderten Verfahrensstandards für die Betreuung der jungen Volljährigen definiert. Nach Angabe des Jugendamtes werden die Hilfen nach dem 18. Lebensjahr grundsätzlich immer für ein Jahr gewährt und nur auf einen erneuten Antrag hin weiterbewilligt. In der Praxis werden die Ziele der Hilfepläne alle drei Monate überprüft und das Jugendamt fordert zudem eine höhere Mitwirkungspflicht ein. Hierzu hat das Jugendamt ausgeführt, dass die Anpassung der Dienstanweisung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst wird.

Ein Verselbstständigungskonzept gibt es in Hürth nicht. In der Regel haben die gewählten Träger die Netzwerke und auch die entsprechenden Instrumente für die Verselbstständigung, wie beispielsweise Trainingswohnungen.

Die Fallzahlen im Bereich der Hilfen für die jungen Volljährigen sind von 2016 auf 2019 von 26 auf 39 Hilfeplanfälle angestiegen. Im ambulanten Bereich haben sie sich sogar verdoppelt. Vor diesem Hintergrund und den vergleichsweise hohen Fallaufwendungen könnte die Stadt für die jungen Volljährigen eigene Verfahrensstandards formulieren, bzw. die Dienstanweisung ergänzen. Als Grundlage könnte sie die bereits bestehenden gelebten Praxiserfahrungen schriftlich fixieren und ggf. erweitern. Denkbar wären hier eine intensiviertere Zugangssteuerung, Regelungen zu Laufzeiten, ein verkürzter Zeitrahmen in Bezug auf die Hilfeplangespräche und auch die Begrenzung von Fachleistungsstunden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die in der Praxis bestehenden Standards in die Dienstanweisung zur Hilfeplanung verbindlich aufnehmen. Darüber hinaus sollten die Bewilligungshürden höher sein als bei den Minderjährigen und die Hilfeplangespräche engmaschiger durchgeführt werden.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Die **Stadt Hürth** hat 2019 für 17 UMA-Hilfefälle rund 771.000 Euro aufgewendet. Davon entfallen 43.048 Euro auf drei ambulante Fälle und 728.3925 Euro auf 14 UMA-Fälle im stationären Bereich.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2019

Kennzahlen	Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für UMA je Hilfefall in Euro	44.721	18.033	30.057	37.800	44.926	62.195	31
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	5,88	0,96	3,50	4,75	5,99	15,97	33

Im interkommunalen Vergleich ist der prozentuale Anteil der UMA-Hilfefälle sehr hoch. Das liegt vor allem daran, dass die Stadt Hürth durch eine gute Zugangs- und Fallsteuerung neben den UMA relativ wenige andere Hilfefälle ausweist. Die Zuflüsse der Hilfefälle für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer sind durch die Stadt nicht steuerbar. Somit ergibt sich in der Folge zwangsläufig der hohe prozentuale Anteil.

Gleichzeitig hat die Stadt Hürth 2019 deutlich höhere Aufwendungen als fast dreiviertel der Vergleichskommunen.

Entwicklung von 2016 bis 2019

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Transferaufwendungen HzE je Hilfefall für UMA in Euro	45.081	40.464	37.686	44.721
Anteil Hilfefälle für UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	8,48	11,16	9,54	5,88

In der Zeitreihe sinken die fallbezogenen Aufwendungen bis 2018 zunächst rapide ab. Nach Auskunft des Jugendamtes liegt es vor allem daran, dass die UMA zunächst in den Flüchtlingsunterkünften von verschiedenen Trägern betreut wurden. Teilweise haben die Träger sogar spezielle Wohnformen angeboten, wodurch in der Folge die fallbezogenen Aufwendungen sanken. Mit den rückläufigen Zahlen wurden die Angebote seitens der Träger jedoch sukzessive abgebaut oder spezialisiert (traumaspezifische Schwerpunkte), so dass die Aufwendungen 2019 wieder anstiegen.

Die UMA-Aufwendungen werden vom Land erstattet, so dass sich diese Aufwendungen nicht auf den Fehlbetrag auswirken, sofern die Kostenerstattungen zeitnah geltend gemacht werden³⁶.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

³⁶ vgl. Kapitel „3.7.1 - Fehlbetrag und Einflussfaktoren“

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation und Steuerung					
F1	Eine Gesamtstrategie von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt mit Zielen und Maßnahmen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es in Hürth aktuell nicht. Gute Grundlagen für das strategische Handeln sind im Jugendamt jedoch vorhanden und werden für die interne Steuerung genutzt.	101	E1	Die Stadt Hürth sollte für eine Gesamtsteuerung der Hilfen zur Erziehung eine mit Politik und Verwaltungsführung abgestimmte Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen verschriftlichen. Die Zielerreichung sollte regelmäßig überprüft und Maßnahmen ggf. angepasst werden.	102
F2	Die Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Hilfen findet in Hürth lediglich anhand der Hilfeplanziele im Einzelfall statt. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenzial.	103	E2	Die Stadt Hürth sollte ein umfassendes Fachcontrolling installieren und mit dem Finanzcontrolling verknüpfen. Für eine transparente Steuerungsgrundlage sollten die Auswertungen zur Wirksamkeit und Zielerreichung fallübergreifend zusammengeführt werden. Auswertungen, beispielsweise nach Laufzeiten, Anzahl der Fachleistungsstunden und Abbrüchen sollten - auch trägerbezogen oder nach Sozialraum - regelmäßig vorgenommen werden.	105
Verfahrensstandards					
F3	Die Stadt Hürth hat die Arbeitsabläufe zur Steuerung und Betreuung der Hilfefälle gut strukturiert. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW im Bereich der Begrenzung von Fachleistungsstunden.	108	E3	Die Stadt Hürth sollte Obergrenzen für die Vergabe von Fachleistungsstunden festlegen.	110
Personaleinsatz					
F4	Das Jugendamt der Stadt Hürth hat keine eigenen Personalrichtwerte für das Aufgabengebiet der Hilfe zur Erziehung festgelegt. Das erschwert eine objektive Beurteilung, ob die notwendigen Personalressourcen vorhanden sind.	113	E4	Die Stadt Hürth sollte für den ASD und für die WiJu eigene Personalrichtwerte ermitteln, die auf die örtlichen und individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der Stadt abgestimmt sind. Diese Werte sollten regelmäßig fortgeschrieben und mittels Fallaufkommen überprüft werden. Das verhilft zu einem sachgerechten Personaleinsatz, auch bei schwankendem Fallzahlen.	115

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F5	Die hohen Aufwendungen je Hilfefall, insbesondere im stationären Bereich, wirken sich belastend auf den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung der Stadt Hürth aus. Dennoch ist dieser in Relation zur Jugendeinwohnerzahl vor allem durch die geringe Falldichte durchschnittlich.	116			
F6	Der steigende Anteil der Vollzeitpflegefälle im Hürth ist auf die Steuerungsleistungen des Jugendamtes zurückzuführen und positiv zu sehen. Dennoch belastet der vergleichsweise geringe Anteil an Vollzeitpflegefällen die fallbezogenen stationären Aufwendungen.	123	E6	Die Stadt Hürth sollte versuchen den Anteil der Vollzeitpflege weiter zu erhöhen, um die Aufwendungen im stationären Bereich zu reduzieren.	124
F7	Die vergleichsweise wenigen Fälle im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind deutlich kostenintensiver als bei dreiviertel der Vergleichskommunen. Das wirkt sich negativ auf die fallbezogenen Aufwendungen insgesamt aus.	128	E7	Die Stadt Hürth sollte bei der Trägerauswahl für die Sozialpädagogische Familienhilfe verstärkt auch Wirtschaftlichkeitsaspekte einbeziehen. Zudem sollte sie Obergrenzen für die Vergabe von Fachleistungsstunden schriftlich fixieren.	130
F8	Hürth hat 2019 einen hohen Anteil Hilfefälle mit Auslandsunterbringung an den Hilfefällen nach § 34 SGB VIII. Das wirkt sich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall aus und belastet den Fehlbetrag. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW im Bereich der Rückführung und der Kostenhierarchie.	132	E8	Die Stadt Hürth sollte ein eigenes Rückführungsmanagement aufbauen und damit verbunden eine Rückführungsquote ins Controlling aufnehmen. Darüber hinaus sollte sie zur weiteren Kostentransparenz eine weitere Kostenhierarchie einführen.	134
F9	Die Aufwendungen für die jungen Volljährigen belasten den Haushalt der Stadt Hürth stärker als in den Vergleichskommunen. Die gelebten Verfahrensstandards für die jungen Volljährigen sind noch nicht verschriftlicht. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.	137	E9	Die Stadt Hürth sollte die in der Praxis bestehenden Standards in die Dienstanweisung zur Hilfeplanung verbindlich aufnehmen. Darüber hinaus sollten die Bewilligungshürden höher sein als bei den Minderjährigen und die Hilfeplangespräche engmaschiger durchgeführt werden.	138

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Einwohner gesamt	59.496	59.272	59.762	60.189
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	10.023	9.991	10.092	10.283
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	11.996	11.963	12.063	12.183

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	8.471.732	8.063.415	8.087.086	7.950.274
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	706	674	670	653
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	29.416	28.062	27.798	27.110
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro	1.929.417	1.951.148	1.957.845	2.178.651
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	12.316	11.988	11.981	12.297
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro	6.542.315	6.112.267	6.129.241	5.771.622
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	49.812	49.063	48.069	49.717
Falldichte HzE gesamt				
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	24,01	24,02	24,12	24,07
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	54,39	56,64	56,17	60,41
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	24,55	26,75	31,76	32,23

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	128.695	160.391	97.443	149.743
Anzahl der Hilfefälle	13	18	9	15

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	415.008	480.014	533.104	426.408
Anzahl der Hilfefälle	37	43	47	39
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII				
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	421.476	321.545	262.522	278.814
Anzahl der Hilfefälle	13	9	7	7
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	620.208	654.650	691.918	622.721
Anzahl der Hilfefälle	32	33	41	37
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	4.739.886	3.869.332	3.623.588	3.661.124
Anzahl der Hilfefälle	70	60	54	51
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	676.763	699.180	808.672	885.634
Anzahl der Hilfefälle	38	43	51	59
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	782.999	1.272.831	1.457.882	1.403.127
Anzahl der Hilfefälle	26	29	39	39
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21)	12,97	14,75	19,92	20,70
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	1.100.730	1.298.093	1.045.401	771.439
Anzahl der Hilfefälle	24	32	28	17

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Die Beschäftigten in der Bauaufsicht der **Stadt Hürth** sind in dem von der gpaNRW betrachteten Bereich **Baugenehmigungsverfahren** neben den neu eingehenden Bauanträgen auch mit unerledigten Bauanträgen belastet. Sie konnten die unerledigten Bauanträge allerdings im Zeitverlauf erheblich reduzieren. Die Rahmenbedingungen mit einem unterstützenden Programm und hinterlegten Checklisten sind gut. Allerdings wurden in der Vergangenheit Auswertungsmöglichkeiten nicht genutzt. Daher konnten erst zum Ende der Prüfung einzelne **Laufzeiten** für die Bearbeitung der Bauanträge sowie die zurückgenommenen Bauanträge ausgewertet werden.

Der **Prozess** des einfachen Baugenehmigungsverfahrens zeigt auf, dass das Vier-Augen-Prinzip durchgängig gewährleistet ist. Ein guter Internetauftritt für die **Bauberatung** unterstützt die Sachbearbeitung.

Sowohl beim Altaktenbestand als auch bei den eingehenden neuen Anträgen ist mit der **Digitalisierung** noch nicht begonnen worden.

Ziele sind definiert, die dazugehörigen **Zielwerte** oder **Qualitätsstandards** bislang nicht.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt.

Die gpaNRW erfasst für die Prüfung der Bauaufsicht Daten aus den Jahren 2018 und 2019. Für das Jahr 2019 berechnet sie Kennzahlen und stellt diese in den interkommunalen Vergleich. Bis zum Ende des Jahres 2019 liegen in der **Stadt Hürth** nur wenige valide Daten für die Bauaufsicht vor. Hauptgrund ist, dass bis 2018 die eingesetzte Software nur eingeschränkt genutzt wurde. In Abstimmung mit der gpaNRW hat die Stadt Hürth Daten der Bauaufsicht für das Jahr 2020 ermittelt. Für den interkommunalen Vergleich 2020 sind noch nicht ausreichend Werte anderer Kommunen vorhanden. Gleichwohl können die Kennzahlen des Jahres 2020 der Stadt Hürth zur Orientierung dienen. Die zum Ende der Prüfung Anfang 2022 nachgelieferten Daten für die Jahre 2018 und 2019 wurden in den Bericht eingefügt.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Anzahl der „Fälle“ setzt sich in diesem Kapitel aus den Fällen zusammen, die dem/der Antragstellenden eine Bautätigkeit ermöglichen. Die Anteile der einzelnen Arten stellen wir verteilt

auf die unterschiedlichen Verfahren dar. Berücksichtigt werden hier somit die Anträge im normalen Genehmigungsverfahren, Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren und die Vorlagen im Freistellungsverfahren.

Die Stadt Hürth hat eine Gebietsfläche von 51,22 qkm. In Hürth lebten zum 31. Dezember 2019 insgesamt 59.731 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen verfügt Hürth über eine kleine Gebietsfläche. Der 1. Viertelwert liegt bei 44,90 qkm. Mit der Einwohnerzahl stellt Hürth dagegen den interkommunalen Maximalwert. Es ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 1.166 Einwohnern je qkm. Damit liegt Hürth deutlich oberhalb des 3. Viertelwertes von 751.

Die Stadt Hürth teilt sich im Wesentlichen in die neun Stadtbezirke auf. Vor allem in den Stadtbezirken Efferne und Hermülheim/Kalscheuren konnte in den in den der Prüfung zugrundeliegenden Jahren Wohnraum in größerem Umfang geschaffen werden. Rechtskräftige Bebauungspläne lagen für insgesamt über 900 Wohneinheiten mit Stand August 2020 vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die positive Entwicklung deutlich.

Entwicklung der Fallzahlen für die Stadt Hürth

Grundzahlen	2018	2019	2020
Vorlagen im Freistellungsverfahren	3	4	17
Bauanträge gesamt	406	317	528
davon im einfachen Genehmigungsverfahren			
davon im normalen Genehmigungsverfahren			
Baugenehmigungen	289	253	312
Ablehnungen	18	18	10

Bislang kann die Bauaufsicht der Stadt Hürth keine Auswertungen nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren vornehmen. Lediglich die Anträge in ihrer Gesamtheit konnten angegeben werden. Der deutliche Anstieg der Freistellungsverfahren im Jahr 2020 ist vor allem auf die Bautätigkeit im Gebiet des Bebauungsplans 217 „Efferen-West“ zurückzuführen.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Hürth 2020	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	91	31	55	64	76	171	109
Fälle je qkm	11	1	2	3	5	15	109
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k. A.	1,57	6,46	8,88	12,31	40,94	72
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k. A.	53,54	80,57	85,40	89,52	96,77	72
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	3,12	0,00	1,42	4,44	9,33	25,61	109

Bezogen auf den interkommunalen Vergleich 2019 liegt die einwohnerbezogene Kennzahl oberhalb des dritten Viertelwertes. Auch die Fallzahl in Relation zur Fläche liegt oberhalb des dritten Viertelwertes. Hier wirkt sich die hohe Einwohnerdichte der Stadt Hürth aus.

Neben der Anzahl und Art der zu bearbeitenden Fälle beeinflussen auch Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete, Denkmäler oder Flughäfen sowie Bahnanlagen die Arbeit einer Bauaufsicht, da dadurch unterschiedliche Behörden/Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus.

Grundsätzlich sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden, damit das Genehmigungsverfahren so zügig wie möglich abläuft.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Hürth 2020	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1,6	0,3	1,2	1,6	2,5	7,2	69
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	0,2	0,1	0,5	0,7	1,2	2,4	69
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen gesamt je Bauantrag gesamt	1,8	0,5	1,9	2,5	3,3	8,0	81

Wie aus der Anzahl der Werte in der rechten Spalte ersichtlich wird, ergibt sich die Kennzahl „Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen je Bauantrag gesamt“ bei einigen Kommunen nicht aus der Addition der internen und externen Stellungnahmen. Die Aufteilung nach internen sowie externen Stellungnahmen ist nicht allen Kommunen möglich. Dagegen kann die Summe der eingeholten Stellungnahmen aber von fast allen im Vergleich enthaltenen Kommunen angegeben werden.

In der Summe der eingeholten Stellungnahmen je Bauantrag liegt die Stadt Hürth leicht unterhalb des 1. Viertelwertes. Das bedeutet, dass mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen einen höheren Wert aufweisen. Wir sehen diese Einordnung als positiven Nachweis an, dass in der Bauaufsicht Hürth nur die unbedingt notwendigen Stellungnahmen angefordert werden.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

- Die Bauaufsicht der Stadt Hürth kann die gesetzlichen Fristen bei Antragseingängen in der Regel einhalten. Bei Bauvorhaben der Stadtwerke Hürth AöR wird geprüft, ob Baugenehmigungsgebühren erhoben werden können.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die **Stadt Hürth** konnte die bis zum 31. Dezember 2018 in § 72 Abs. 1 BauO NRW (nachfolgend BauO NRW 2000) gesetzte Frist von einer Woche nach Eingang des Bauantrages zur Überprüfung der Vollständigkeit im Regelfall selten einhalten. Die Verlängerung dieser Frist auf zwei Wochen nach § 71 Abs. 1 der ab dem 01. Januar 2019 geltenden BauO NRW (nachfolgend BauO NRW 2018) unterstützt die Stadt Hürth bei der Aufgabenerfüllung. Die Frist kann mittlerweile in der Regel eingehalten werden. Zusätzlich wurden die Abläufe innerhalb des Bauordnungsamtes geändert.

Die internen Laufwege innerhalb der Bauaufsicht wurden bereits im Zeitraum der Prüfung auf Verbesserungen untersucht. So werden die Bauanträge zunächst der Registratur zugeleitet und

dann zeitgleich an die Sachbearbeitenden und die Amtsleitung (siehe dazu auch Ziff. 4.3.5 dieses Berichts).

Die Entscheidungen und Stellungnahmen gemäß § 71 Abs. 2 BauO NRW werden in der Stadt Hürth grundsätzlich immer gleichzeitig eingeholt. Ausnahme kann dann sein, wenn weniger Ausführungen des Bauantrags vorliegen als Stellungnahmen erforderlich sind. Vor den Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie war die Bauberatung in diesen Fällen hilfreich. Aktuell findet sie nur in Mailform statt. Es werden immer nur die erkennbar notwendigen Stellungnahmen angefordert.

Das hat dann Auswirkungen auf die Einhaltung der Sechs-Wochenfrist gemäß § 64 Abs. 2 BauO NRW. Diese kann im Regelfall eingehalten werden. Sofern Stellungnahmen nicht zügig eingehen, kann aufgrund § 64 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW die Frist um sechs Wochen verlängert werden.

Für die Bauaufsicht der Stadt Hürth ist es nur im Ausnahmefall erforderlich, entsprechend § 72 BauO NRW Angrenzer zu benachrichtigen, wenn eine Überprüfung von Abweichungen erforderlich war. Nach § 72 Abs. 2 BauO NRW entfällt die Benachrichtigung, wenn die zu benachrichtigenden Angrenzer die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschreiben. Die Bauaufsicht der Stadt Hürth benachrichtigt dann, wenn es gesetzlich erforderlich ist und der Bauherr im Vorfeld nicht selber klären konnte oder es ihm nicht bewusst war.

Seit 2019 finden verstärkt Baukontrollen statt. Den erteilten Baugenehmigungen wird seitdem regelmäßig nachgegangen, soweit keine Anzeigen über den Baubeginn erfolgen. Daraus resultiert eventuell, dass die erteilte Baugenehmigung gemäß § 75 Abs. 1 BauO NRW erloschen ist, weil entweder mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wurde oder die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen wurde. Das kann dann wiederum in ein ordnungsbehördliches Verfahren münden.

Ebenfalls seit 2019 finden wöchentlich Fallbesprechungen statt. Einmal monatlich folgt dann eine Teamsitzung, in der auch ein Protokoll erstellt wird. In diesen Sitzungen legt die Bauaufsicht der Stadt Hürth nachprüfbar Regelungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter fest.

Für die Tätigkeiten der Bauaufsicht werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) erhoben. Die Stadt Hürth stellt sicher, dass der Sachbearbeitung ein einheitlicher Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Gebühren zur Verfügung steht. Durch einen Arbeitskreis Gebühren beim Städtetag NRW wurden Richtwerte festgesetzt. Teilweise werden keine festen Gebühren oder feste Vom-Hundert-Sätze festgesetzt, sondern es wird ein Gebührenrahmen angegeben. Die Ausführungen des Städtetags NRW hat die Stadt Hürth intern für verbindlich erklärt. Damit haben die Beschäftigten in der Bauaufsicht Hürth einen Ermessensspielraum. Für Baumaßnahmen der Stadt Hürth werden zwar die Gebühren ermittelt, jedoch nicht erhoben. Für Baumaßnahmen der Stadtwerke Hürth AöR werden im Regelfall Gebühren erhoben. Eine Befreiung von Gebühren kommt nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) nur in bestimmten Fällen in Betracht.

Ob mit den festgesetzten Gebühren tatsächlich eine Aufwandsdeckung erreicht wird, sollte durch eine entsprechende Kennzahl überprüft werden. Die Stadt Hürth bildet im jährlichen

Haushaltsplan unter dem Produkt Bauordnung die Kennzahlen „Aufwendungen je 1.000 Einwohner in Euro“ und „Aufwendungen je Fall in Euro“ ab. Zusätzlich könnte der Aufwandsdeckungsgrad gebildet werden. Dieser zeigt unter Berücksichtigung der Erträge, wie hoch der Zuschuss der Stadt für die Bauaufsicht ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt keinen Einfluss auf die Rohbausummen hat, die bei der Berechnung der Gebühren mitentscheidend sind. Zudem haben einzelne größere Baumaßnahmen starken Einfluss auf den Aufwandsdeckungsgrad, weil die Gebühreneinnahmen dadurch deutlich variieren.

4.3.3 Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

→ Feststellung

Der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge in der Stadt Hürth nimmt im Zeitverlauf erheblich zu. Interkommunal weist die Stadt Hürth einen der höchsten Werte auf.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Die **Stadt Hürth** hatte bis Ende 2020 in ihrer Software nicht die Möglichkeit hinterlegt, nach zurückgewiesenen oder nach zurückgenommenen Bauanträgen zu unterscheiden.

Aufgrund der nachträglichen Auswertung wurden folgende Zahlen gemeldet:

Zurückgewiesene oder zurückgenommene Bauanträge der Stadt Hürth

Grundzahlen	2018	2019	2020
zurückgewiesen oder auf andere Weise erledigt	201	176	100
zurückgenommen	27	57	65

Durch § 71 BauO NRW 2018 erfolgte eine Anpassung an die Musterbauordnung. Im Gegensatz zur BauO NRW 2000 ist seit 2019 keine Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen mehr möglich: Werden Mängel an einem Bauantrag innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen. Für 2019 und 2020 konnten daher nur noch für Altfälle Zurückweisungen erfolgen. In der Bauaufsicht der Stadt Hürth wurden in den betrachteten Jahren allerdings auch in größerem Umfang Altfälle bereinigt. Auf eine Trennung und besondere Ausweisung der zurückgewiesenen Altfälle wurde wegen des hohen Zeitaufwandes ebenso verzichtet wie auf eine nähere Prüfung der Gründe für die Bereinigung.

Die Zahl der zurückgenommenen Bauanträge nimmt im Zeitverlauf stark zu. Ein Grund hierfür kann die aufgrund der Pandemie fehlende intensive Bauberatung sein. Der Internetauftritt der Bauaufsicht der Stadt Hürth kann das nur teilweise ersetzen.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Hürth 2020	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgewiesener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	18,94	0,00	0,00	0,00	1,07	17,54	92
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	12,31	0,00	2,14	3,86	6,37	20,00	100

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die zurückgewiesenen Bauanträge auch 2019 bei vielen mittleren kreisangehörigen Kommunen auf Null reduziert.

Die zurückgenommenen Bauanträge 2020 liegen deutlich oberhalb des 3. Viertelwertes. Das bedeutet, dass mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen einen niedrigeren Anteil an zurückgenommenen Bauanträgen haben. Der Wert für 2019 belief sich rechnerisch auf 17,98 Prozent und lag damit noch höher als 2020.

→ Empfehlung

Die Bauaufsicht der Stadt Hürth sollte versuchen, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge zu reduzieren.

4.3.4 Geschäftsprozesse

- Zur Unterstützung der Beschäftigten in der Bauaufsicht Hürth werden Checklisten eingesetzt. Die interne Organisationsstruktur ist für die zügige Abwicklung der Stellungnahmen hilfreich.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die **Stadt Hürth** gibt den Beschäftigten für die Bearbeitung der eingehenden Bauanträge Checklisten zur sicheren Sachbearbeitung an die Hand. Damit kann die Bearbeitung der

- Bauanträge im einfachen Genehmigungsverfahren
- Bauanträge im normalen Genehmigungsverfahren

unterstützt werden. Die Checklisten sind in der eingesetzten Software hinterlegt; allerdings erst seit der neuesten Version der eingesetzten Software ab Oktober 2020. Vorher wurde diese Funktion der Software nicht genutzt. Für die Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung werden die allgemeinen Checklisten verwendet, da die Anzahl dieser Anträge sehr gering ist. Zudem ergibt sich im Verfahren vielfach, dass nach Prüfung keine Freistellung möglich ist.

Im Zusammenhang mit den Prozessabläufen spielt auch die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung eine Rolle. Von ihr hängt maßgeblich die Zahl der Schnittstellen bzw. Sachbearbeiter-Wechsel ab, die der Bauantrag durchlaufen muss.

Die Stadtverwaltung Hürth gliedert sich in drei Dezernate, die vom Bürgermeister und zwei Beigeordneten geleitet werden. Innerhalb der Dezernate erfolgt eine Untergliederung in Fachbereiche und Ämter. Im Dezernat I gliedert sich der Fachbereich I-2 Planen, Bauen, Umwelt wie folgt auf:

- Amt für Gebäudewirtschaft
- Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
- Bauordnungsamt
 - Untere Denkmalschutzbehörde.

Für die interne Abwicklung der Stellungnahmen ist die Gliederung vorteilhaft. Eventuelle Störfaktoren können innerhalb des Dezernats ausgeräumt werden. Kurze Wege unterstützen eine zügige Sachbearbeitung.

Die Anbindung der Unteren Denkmalbehörde an das Bauordnungsamt ist ebenfalls förderlich für eine zügige Abwicklung von Stellungnahmen.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

→ **Feststellung**

Der Prozessablauf für ein einfaches Baugenehmigungsverfahren ist in der Stadt Hürth weitgehend effektiv gestaltet. Delegationsregelungen wurden bislang nicht getroffen.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Als Ergebnis einer Beratung im Jahr 2019 wurde ein „Handlungskonzept – Modernes Bauordnungsamt Hürth“ erarbeitet. In diesem Konzept wurde auch eine symbolische Darstellung eines Baugenehmigungsprozesses abgebildet. Die Darstellung bildet allerdings auch den Prozess nach der Baugenehmigung ab, so dass der in der Anlage zu diesem Bericht abgebildete Prozess besser mit anderen Kommunen vergleichbar ist.

Im Genehmigungsprozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für die **Stadt Hürth** ist das interne Kontrollsystem mit abgebildet. Die Amtsleitung ist bei jedem Bauantrag beteiligt. Sowohl der Antragseingang als auch die Bescheidung fällt vollständig in die Verantwortung der Amtsleitung. Das kann vor allem durch die bisherige vollständige papierhafte Bearbeitung von Bauanträgen zu einem „Flaschenhalseffekt“ führen. Die vollständige Verantwortung der Amtsleitung ist zwar ein wichtiger Teil der Korruptionsprävention, allerdings reicht es im Regelfall aus, wenn die Bescheiderteilung im Regelfall durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt. Dann sollte das Vier-Augen-Prinzip über Stichproben gewährleistet werden. Nach Auskunft der Amtsleitung ist die Umsetzung im laufenden Jahr vorgesehen. Schriftliche Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen liegen noch nicht vor.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht Stadt Hürth sollte schriftliche Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und deren Grenzen in einer Dienst- oder Arbeitsanweisung treffen.

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

→ **Feststellung**

Die Stadt Hürth kann bislang die Laufzeit von Bauanträgen nicht getrennt nach den verschiedenen Antragsverfahren auswerten.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen für das einfache und das normale Antragsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Die Stadt Hürth ist bislang programmbedingt nicht in der Lage, die Laufzeit von Bauanträgen getrennt nach den verschiedenen Antragsverfahren auszuwerten. Nach der Programmumstellung Ende 2020 wird dies zukünftig möglich sein. Folgende Gesamtwerte konnten erhoben werden:

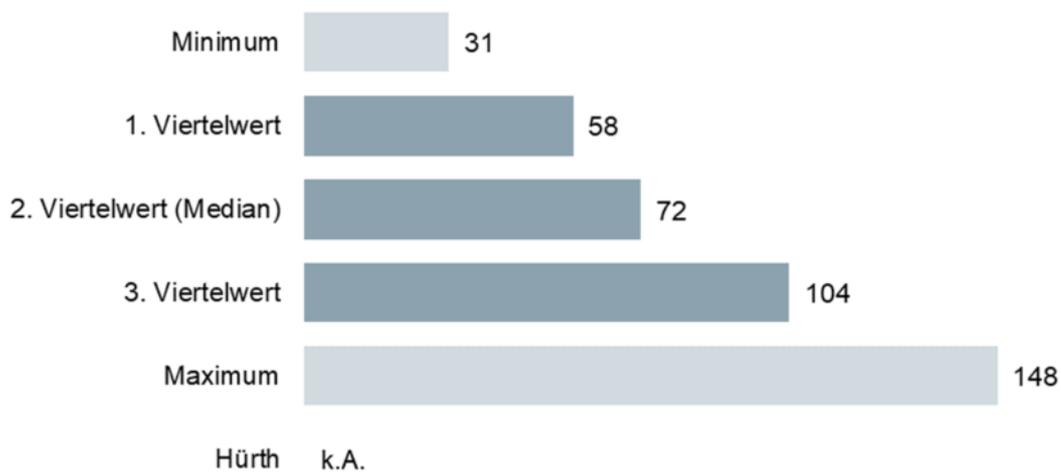
Laufzeiten der Bauanträge in der Bauaufsicht Hürth im Zeitverlauf

Grundzahlen	2018	2019	2020
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen	89	77	102
Laufzeit von Bauanträgen nach Vollständigkeit	54	55	56

Die Bauaufsicht der Stadt Hürth schätzt den Anteil der Bauanträge im einfachen Genehmigungsverfahren zwischen 80 und 85 Prozent der gesamten Antragseingänge. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit den getrennten Laufzeiten nur eingeschränkt möglich.

Nachfolgend werden die einzelnen Laufzeiten getrennt nach den verschiedenen Antragsverfahren aufgeführt, um der Stadt Hürth eine Orientierungshilfe zu geben.

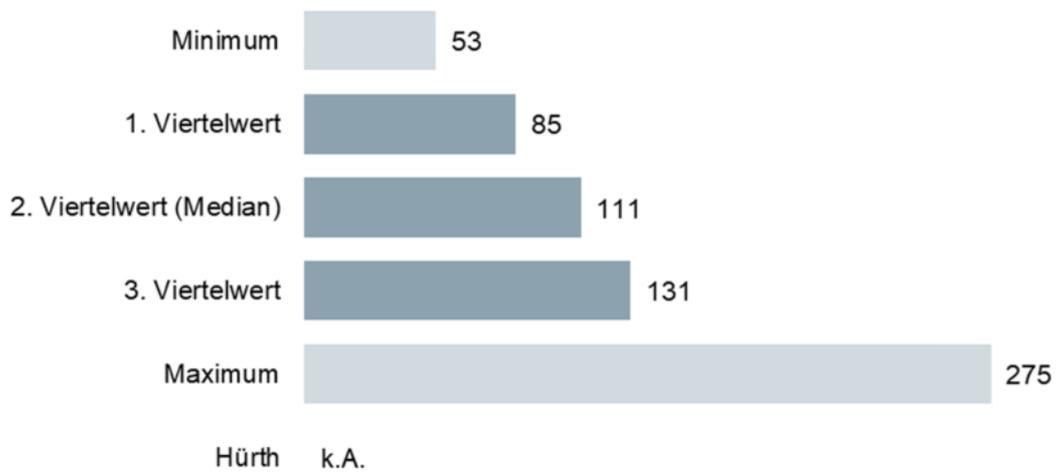
Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 56 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



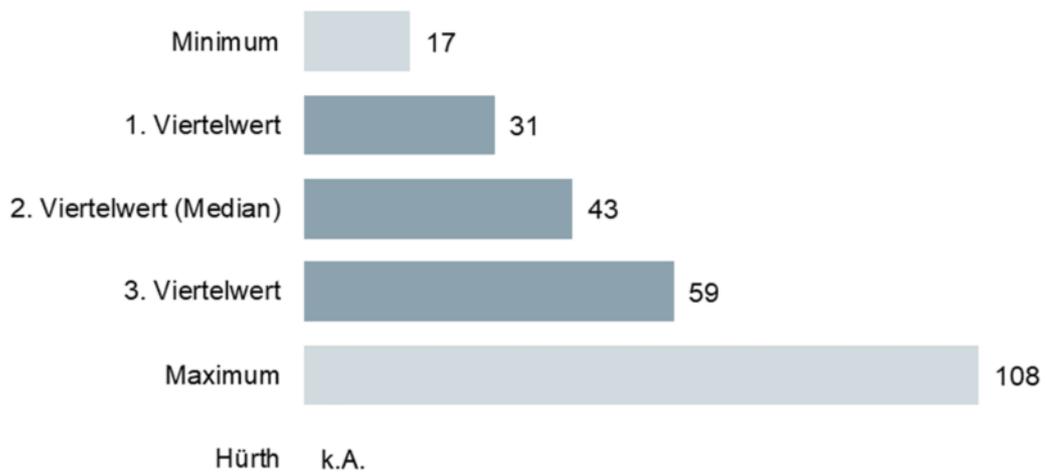
Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 50 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



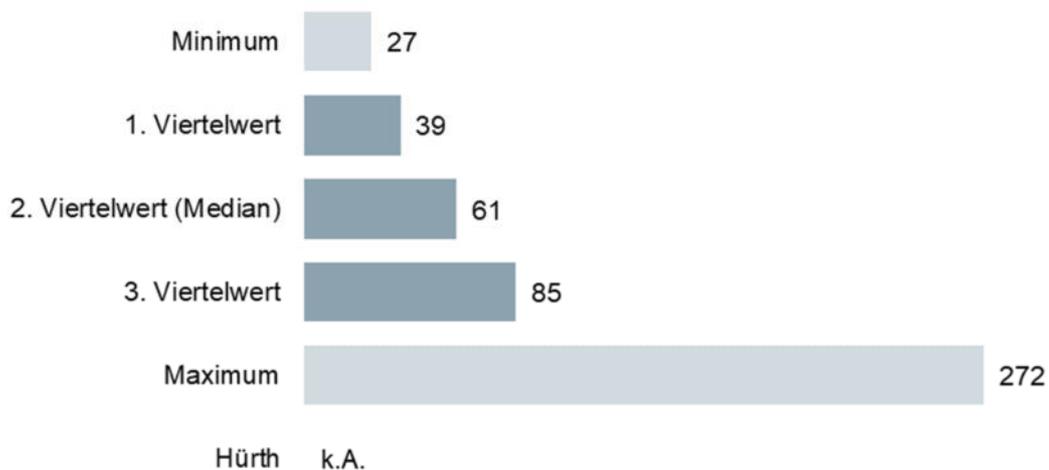
Laufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Laufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 34 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Aus Sicht der gpaNRW ist die Ermittlung der Laufzeiten eine elementare Grundlage für die Steuerung der Bauaufsicht. Zum einen muss die Stadt überprüfen, ob die Zielgröße von maximal 84 Tagen nach Antragseingang verlässlich eingehalten wird. Zum anderen sollte sie regelmäßig prüfen, ob und aus welchen Gründen es zu Verzögerungen in der Erledigung von Baugenehmigungsverfahren kommt. Dabei sollte eine Trennung zwischen den einzelnen Antragsverfahren berücksichtigt werden, da die Kennzahlen aus den Vergleichskommunen teilweise erhebliche Abweichungen zwischen den einzelnen Verfahrensarten ausweisen.

Mit der BauO NRW 2018 soll das Bauen in NRW gefördert und u.a. durch Verfahrensdigitalisierung vereinfacht und beschleunigt werden. Aus Transparenzgründen ist daher erstmals eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden an die obersten Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer eingeführt worden. Diese Berichtspflicht besteht jährlich zum

31. Dezember. Allerdings gibt es bisher noch keine Rechtsverordnung, die diese Berichtspflicht näher konkretisiert.

→ **Empfehlung**

Sobald die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten festgelegt sind, sollte die Stadt Hürth sicherstellen, dass sie der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.

4.3.7 Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

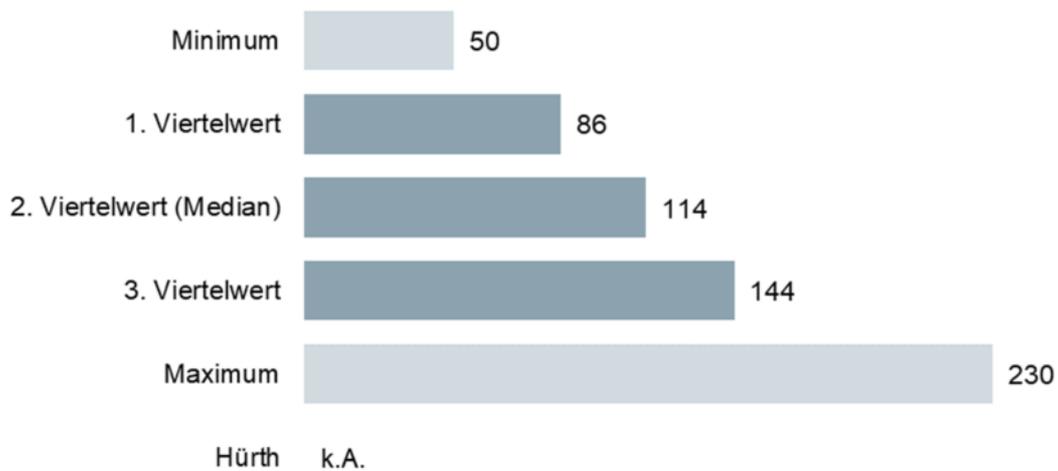
Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

In der **Stadt Hürth** wird bislang keine personelle Unterscheidung zwischen der Bearbeitung von Bauanträgen und für den Bereich der förmlichen Bauvoranfragen getroffen. Auf eine Abgrenzung wurde aufgrund der niedrigen Fallzahlen bei den Bauvoranfragen verzichtet. Die gpaNRW hat daher die zusammenfassende Kennzahl Sachbearbeitung Bauaufsicht gebildet. Darin sind sowohl das eingesetzte Personal als auch die Fallzahlen für Bauanträge und förmliche Bauvoranfragen enthalten.

Von der Stadt Hürth wurden für den zuvor beschriebenen Bereich der Bauaufsicht im Jahr 2020 insgesamt 4,32 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,50 Vollzeit-Stellen. Auf die Sachbearbeitung entfielen somit 3,82 Vollzeit-Stellen. Mit diesen Stellenanteilen sind sowohl die eingehenden Bauanträge als auch die Bauvoranfragen zu bearbeiten.

Das waren in 2020 insgesamt 611. 2018 waren es 456, 2019 waren es lediglich 397. Daraus resultieren 160 Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2020 in der Stadt Hürth. Da das Vergleichsjahr das Jahr 2019 ist, kann der Wert für die Stadt Hürth nicht in der nachfolgenden Kennzahl mitberücksichtigt werden. Gleichwohl wird deutlich, dass sich die Bauaufsicht der Stadt Hürth im interkommunalen Vergleich 2019 mit den eingehenden Anträgen auf Baugenehmigung bzw. mit den förmlichen Bauvoranfragen oberhalb des dritten Viertelwertes einordnen würde. Der Wert für 2018 lag bei 119 Fällen je Vollzeit-Stelle, 2019 ging der Wert dann leicht auf 104 Fälle zurück.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 105 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

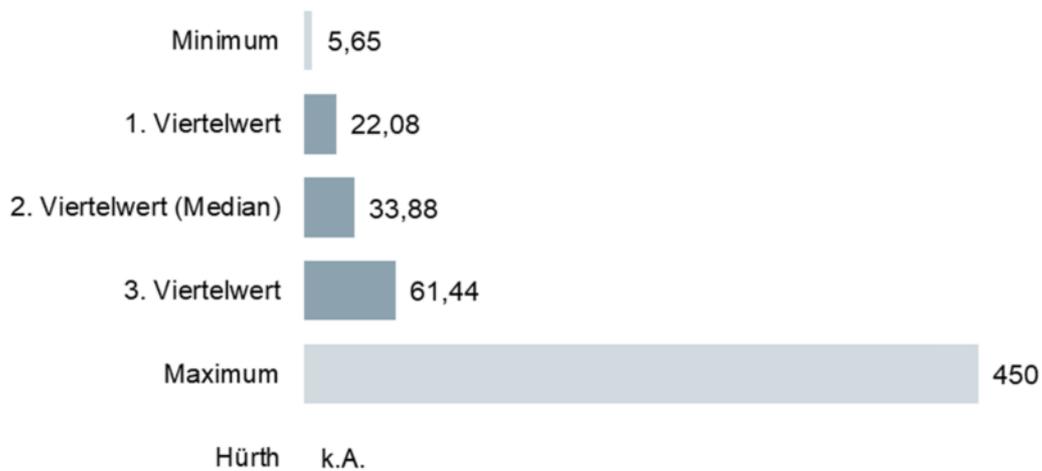


In diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, ob die Sachbearbeitung zusätzlich zu den jährlichen Neuanträgen mit unerledigten Altfällen aus Vorjahren belastet ist.

Die Stadt Hürth meldete zum 01. Januar 2020 insgesamt 191 unerledigte Bauanträge. Das entspricht 36 Prozent der neu eingehenden Bauanträge in 2020. Mit diesem Wert würde sich die Stadt Hürth im interkommunalen Vergleich 2019 oberhalb des Median einordnen.

Zum 01. Januar 2018 lagen noch 507 unerledigte Bauanträge vor, zum 01. Januar 2019 ging der Wert dann schon auf 378 zurück. Die Antragsrückgänge sind vor allem den Bereinigungen aus Vorjahren zuzurechnen. Erst im Jahr 2020 ergab sich erstmals wieder ein leichter Anstieg auf 232 unerledigte Bauanträge zum 01. Januar 2021.

Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen 2019 in Prozent



In den interkommunalen Vergleich sind 105 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit dem Kennzahlenwert von 36 Prozent liegt die Stadt Hürth zum 01. Januar 2020 nur leicht über dem Median. Damit liegt die Stadt auf einem ähnlichen Wert wie viele Vergleichskommunen. Es wird deutlich, dass die Vorjahreswerte von jeweils über 100 Prozent erfolgreich reduziert werden konnten.

Da aktuell im Regelfall keine Vergleichswerte aus 2020 für die mittleren kreisangehörigen Kommunen vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die pandemiebedingten Einschränkungen mit den verlängerten Laufwegen durch Heimarbeit hauptsächlich für den leichten Anstieg der unerledigten Bauanträge in der Stadt Hürth sind.

4.3.8 Digitalisierung

→ Feststellung

Die Bearbeitung der Bauanträge in der Stadt Hürth erfolgt derzeit vollständig papierhaft. Vorbereitungen sowohl zur Digitalisierung der Altakten als auch zur digitalen Sachbearbeitung wurden bislang nicht getroffen.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

In der Bauaufsicht der **Stadt Hürth** wird bisher vollständig auf Basis papierhafter Verfahrensakten gearbeitet. Aktuell ist noch nicht vorgesehen, neu eingehende Bauanträge einzuscannen. Die Umsetzung des Dokumentenmanagementsystems ist in der Stadt Hürth noch nicht abgeschlossen.

Auch eine Digitalisierung der Altakten ist aktuell nicht geplant. Es gibt einen Aktenplan, der nicht ohne weitere Überarbeitung für Dritte (z. B. Vertretungskräfte) anwendbar ist. Das älteste System ist die Ablage nach Straße und Hausnummer. Es folgte ein System, in dem je Fall verschiedene Aktenzeichen nach Jahren sortiert vergeben wurden. Zudem wurden teilweise Einzelobjekte zusammengefasst.

Aktuell wird je Fall ein Aktenzeichen mit Jahr und laufender Nummer vergeben. Ein neues Ablagesystem ist als Vorbereitung zur Digitalisierung in der Vorüberlegung.

→ **Empfehlung**

Die Digitalisierung der Altakten sollte kurzfristig durchgeführt werden, um damit eine gute Grundlage für die digitale Fallbearbeitung zu bieten. Dabei sollte ein einheitliches Ablagesystem vorgegeben werden, um den Bestand zu harmonisieren.

Die Stadt Hürth setzt eine fachspezifische Software ein. Elektronische Bauanträge können damit allerdings zurzeit noch nicht angenommen werden. Die Bauaufsicht der Stadt Hürth sollte auch im Hinblick auf den vollständigen digitalen Bauantrag die Möglichkeit der Anbindung an das Bauportal.NRW mit in die Überlegungen einbeziehen. Eine Anbindung an das dortige System könnte noch zeitnah in 2021 erfolgen und wird vom Land durch die kostenfreie Anbindung an das Bauportal (Antrag und Bauvorlagen) unterstützt.

Das würde dann auch die elektronische Weiterleitung eines Bauantrags im Zusammenhang mit angeforderten Stellungnahmen beschleunigen. Elektronisch eingehende Stellungnahmen können per Kopie eingearbeitet werden. Da die Stadt Hürth an ein Kommunales Rechenzentrum angebunden ist, muss allerdings zunächst auch von dort diese Leistung angeboten werden.

4.3.9 **Transparenz**

→ **Feststellung**

Die Stadt Hürth hat bislang keine Zielwerte oder Qualitätsstandards für den Bereich der Bauaufsicht gebildet. Auch ein Berichtswesen ist bislang nicht aufgebaut.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die Bauaufsicht der Stadt Hürth hat für ihre Aufgabenerfüllung Ziele definiert. Das sind laut Haushaltsplan 2020

- Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten und Handlungsspielräume

- Umfassende Beratung der Bauherren, auch mit dem Ziel der städtebaulichen Akzeptanz von geplanten Bauvorhaben
- Bescheiderteilung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen
- Vermeidung von Rechts- und Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Weitere nicht im Haushaltsplan abgedruckte Ziele sind

- Altaktenarchiv vereinheitlichen
- Einführung Dokumentenmanagementsystem
- Delegationsregelungen
- Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen intensivieren und verbessern
- Gebührenrahmen anpassen und überarbeiten.

Zielwerte für die Überprüfung der Zielerfüllung hat die Stadt bislang nicht definiert. Die Vorgabe von Qualitätsstandards hilft bei der Zielerreichung. In verschiedenen Abschnitten dieses Berichts sind wir bereits darauf eingegangen. Zusammen mit einem schlanken Prozess führt das zu einer hohen Zielerreichung.

Ebenfalls sind in Hürth bisher keine Qualitätsstandards definiert. Eine geringe Klagequote könnte ein solcher Standard sein.

Im Haushaltsplan hat die Stadt Hürth bei der Bauaufsicht zwei Kennzahlen gebildet:

- Aufwendungen je 1.000 Einwohner und
- Aufwendungen je Fall.

Für die Überprüfung der Zielerfüllung sind diese Kennzahlen nur bedingt geeignet. Eine geeignete Kennzahl kann auch der Aufwandsdeckungsgrad Baugenehmigung sein. Dabei werden die Personal- und Sachaufwendungen ebenso wie die internen Leistungsverrechnungen den Erträgen aus den Baugenehmigungsgebühren gegenübergestellt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW darauf verzichtet, den Aufwandsdeckungsgrad zu ermitteln und in den interkommunalen Vergleich zu stellen. Hintergrund ist, dass die Bauvorhaben in den einzelnen Kommunen von ihrer Größe sehr unterschiedlich sein können. Dieses kann sich weniger auf den zu leistenden personellen Einsatz auswirken, dafür aber umso mehr auf den finanziellen Ertrag. Den Kommunen ist es nur in sehr begrenztem Umfang möglich, die Art der eingehenden Bauanträge zu steuern.

Bislang ist in Hürth für den Bereich der Bauaufsicht kein regelmäßiges Berichtswesen aufgebaut. Ein Berichtswesen kann beispielsweise folgende Informationen in einem definierten Zeitraum abbilden:

- Zahl der Antragseingänge,

- Zahl der erteilten Genehmigungen,
- Zahl der gemeldeten Fertigstellungen,
- Durchschnittliche Laufzeiten,
- ...

Aus der Gegenüberstellung der Zeiträume können wertvolle Informationen gezogen werden, die unter anderem verhindern können, dass die Altfälle ansteigen. Daher sollte das Berichtswesen standardisiert werden und in bestimmten Zeitabständen verschiedenen Personen (-kreisen) innerhalb der Verwaltung zugeleitet werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte zukünftig Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden. Ein regelmäßiges Berichtswesen sollte aufgebaut werden, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.

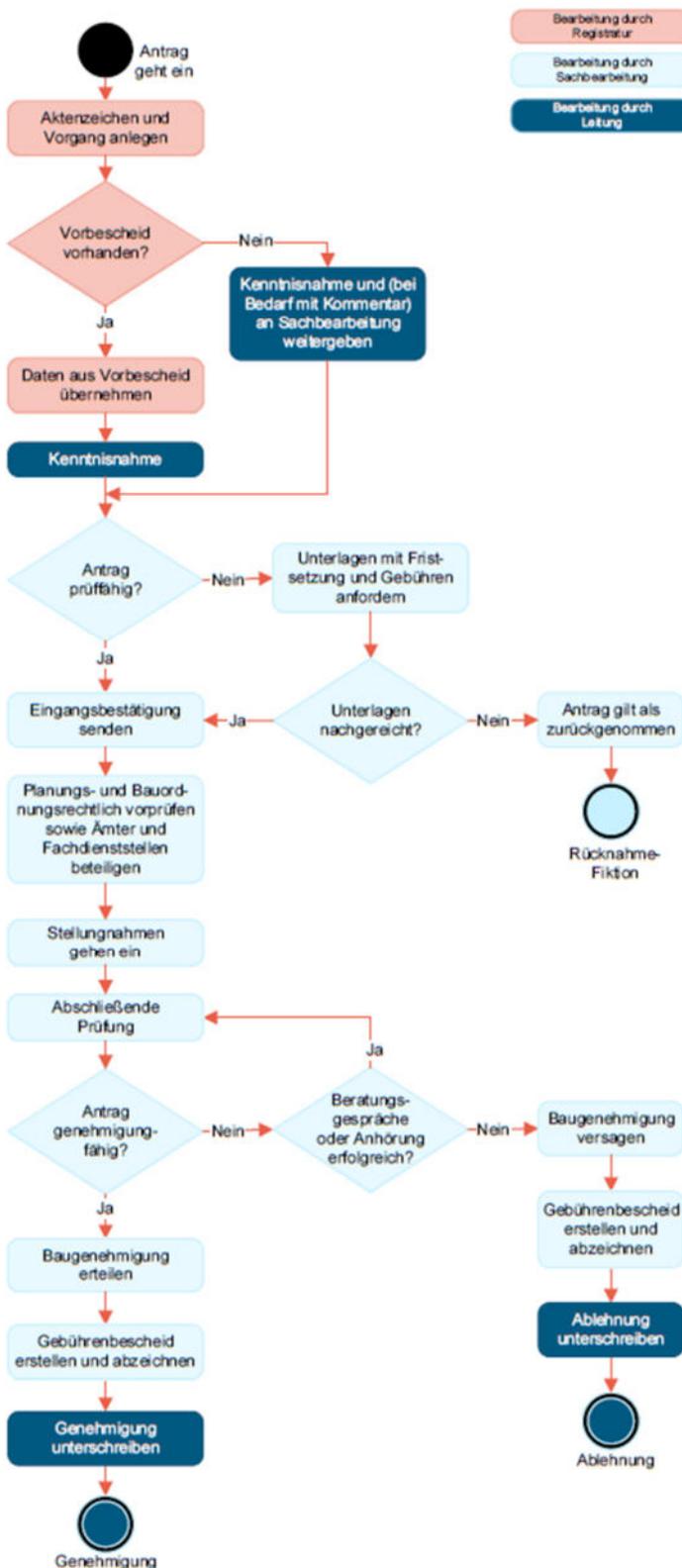
4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 - Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Der Anteil der zurückgenommenen Bauanträge in der Stadt Hürth nimmt im Zeitverlauf erheblich zu. Interkommunal weist die Stadt Hürth einen der höchsten Werte auf.	151	E1	Die Bauaufsicht der Stadt Hürth sollte versuchen, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge zu reduzieren.	152
F2	Der Prozessablauf für ein einfaches Baugenehmigungsverfahren ist in der Stadt Hürth weitgehend effektiv gestaltet. Delegationsregelungen wurden bislang nicht getroffen.	153	E2	Die Bauaufsicht Stadt Hürth sollte schriftliche Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und deren Grenzen in einer Dienst- oder Arbeitsanweisung treffen.	154
F3	Die Stadt Hürth kann bislang die Laufzeit von Bauanträgen nicht getrennt nach den verschiedenen Antragsverfahren auswerten.	154	E3	Sobald die Kriterien für die Ermittlung der Laufzeiten festgelegt sind, sollte die Stadt Hürth sicherstellen, dass sie der Berichtspflicht mit Hilfe von automatischen Auswertemöglichkeiten ohne großen Arbeitsaufwand nachkommen kann.	158
F4	Die Bearbeitung der Bauanträge in der Stadt Hürth erfolgt derzeit vollständig papierhaft. Vorbereitungen sowohl zur Digitalisierung der Altakten als auch zur digitalen Sachbearbeitung wurden bislang nicht getroffen.	160	E4	Die Digitalisierung der Altakten sollte kurzfristig durchgeführt werden, um damit eine gute Grundlage für die digitale Fallbearbeitung zu bieten. Dabei sollte ein einheitliches Ablagesystem vorgegeben werden, um den Bestand zu harmonisieren.	161
F5	Die Stadt Hürth hat bislang keine Zielwerte oder Qualitätsstandards für den Bereich der Bauaufsicht gebildet. Auch ein Berichtswesen ist bislang nicht aufgebaut.	161	E5	Die Stadt Hürth sollte zukünftig Zielwerte und Qualitätsstandards definieren und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu sollten beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden. Ein regelmäßiges Berichtswesen sollte aufgebaut werden, um frühzeitig auf Veränderungen reagieren zu können.	163

Darstellung Prozessablauf: Einfaches Baugenehmigungsverfahren 2019

Prozessablauf Hürth
(Einfaches Baugenehmigungsverfahren in 2019)
Seite 1 von 1



5. Vergabewesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hürth im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

Vergabewesen

In der Stadt Hürth ist eine **Zentrale Vergabestelle** eingerichtet. Diese wird durch ein Vergabemanagementsystem gut unterstützt. In einer Vergabeordnung und in Vergaberichtlinien sind die wichtigsten Regelungen zur Vergabe getroffen. Darüber hinaus dokumentieren Arbeitsblätter die Abläufe und Vorgaben für relevante Themen der Vergabe.

In der Stadt Hürth sind schriftliche Regelungen zum **Korruptionsschutz** in unterschiedlichen Regelungen und Dienstanweisungen getroffen. Eine Schwachstellenanalyse mit Einbindung der Beschäftigten wurde letztmalig 2015 durchgeführt.

Für das **Sponsoring** liegt seit 2018 der Entwurf einer Dienstanweisung vor.

Ein **Bauinvestitionscontrolling** ist in Hürth bereits in Teilen aufgebaut. Allerdings wird sowohl bei der Betrachtung der **Nachträge** als auch bei der Betrachtung einzelner abgerechneter Maßnahmen das Verbesserungspotenzial eines systematischen Bauinvestitionscontrollings deutlich.

Die Abweichungen der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten sind höher als in vielen Vergleichskommunen. Die **Maßnahmenbetrachtung** zeigt, dass die Dokumentation in den Maßnahmenakten verbesserbar ist.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,

- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Hürth aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

5.3.1 Organisation des Vergabewesens

→ Feststellung

In der Stadt Hürth sind für die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen sowohl Richtlinien als auch eine Vergabeordnung zu beachten. In den Vergaberichtlinien bestehen zu verschiedenen Regelungsinhalten noch Verbesserungsmöglichkeiten.

- Das Vergabewesen in der Stadt Hürth ist gut organisiert. Eine zentrale Vergabestelle ist eingerichtet. Ebenfalls positiv ist die Nutzung eines Vergabemanagementsystems. Die örtliche Rechnungsprüfung ist frühzeitig in die Vergabeverfahren eingebunden.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

Seit Mitte 2011 waren in der **Stadt Hürth** zwei Zentrale Vergabestellen eingerichtet. Zunächst waren sie als ZVS-VOL und als ZVS-VOB zwei verschiedenen Ämtern zugeordnet. Ab Januar 2018 wurden die beiden Vergabestellen zusammengelegt. Seit Februar 2019 ist die Zentrale Vergabestelle für alle Leistungen als Amt für Vergabe, Fördermittel und Mobilitätsmanagement im Dezernat 1 angesiedelt.

Seit 2015 wird der Vergabemarktplatz für die Veröffentlichung von Vergabeunterlagen genutzt. Zudem wird seit 2016 eine Vergabemanagementsoftware zur Unterstützung eingesetzt. Seit März 2020 werden alle Vergaben nur noch digital abgewickelt.

Die Stadt Hürth hat sowohl eine Vergabeordnung als auch Vergaberichtlinien. Die Vergabeordnung (Ortsrecht Nr. 01.12) ist auf dem neuesten rechtlichen Stand. Sie wird im Bedarfsfall auf der Grundlage von Beschlüssen des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung der Stadt Hürth angepasst oder aktualisiert. Die aktuelle Fassung trat zum 01. Juni 2019 in Kraft. Seitdem erfolgten noch zwei Anpassungen zum 01. Januar und zum 01. September 2020.

Die Vergabeordnung der Stadt Hürth enthält in

- § 1 den Geltungsbereich
- § 2 die gesetzlichen Grundlagen
- §§ 3 – 5 die Vergabearten mit den jeweiligen Wertgrenzen
- § 6 mögliche Abweichungen bei Zuwendungen
- § 7 die Beteiligungsnotwendigkeit
 - der jeweils zuständigen Ausschüsse und
 - der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 8 Inkrafttreten.

Die Vergaberichtlinien (Dienstrecht Nr. 01.04) tragen den Stand Juli 2015 und sind teilweise nicht mehr aktuell. Nach Angaben der Stadt Hürth befinden sich die Vergaberichtlinien in der Überarbeitung. Nachfolgend wird daher auf die Vergaberichtlinien mit dem Bearbeitungsstand April 2021 eingegangen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Hürth enthalten in

- Abschnitt 1 – Einführung - allgemeine Regelungen für
 - Ziffer 1 den Geltungsbereich und die rechtliche Wirkung
 - Ziffer 2 die rechtlichen Grundlagen
 - Ziffer 3 die Vergabegrundsätze
 - Ziffer 4 die Wertgrenzen
 - Ziffer 5 die Zuständigkeiten
 - der Zentralen Vergabestelle und
 - der Bedarfsstellen
 - Ziffer 6 bis 36 beschreiben den Ablauf der Verfahren

- Ziffer 37 Hinweis auf die Korruptionsprävention
- Ziffer 38 Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung
- Ziffer 39 Beteiligung von Rat und Ausschüssen

Die Richtlinien enthalten mehrfach inhaltlich die Bezeichnung „Dienstanweisung“. Es sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden, um Missverständnisse bei der Anwendung zu vermeiden. Zudem sollten die Überschneidungen mit der Vergabeordnung vermieden werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die Vergabeordnung und die Vergaberichtlinien zusammenlegen.

Darüber hinaus sollte der Begriff „Bedarfsstellen“ ähnlich wie in den noch geltenden Vergaberichtlinien der Begriff „Fachdienststellen“ erläutert werden.

Bei den Zuständigkeiten sollte die Überschneidung der rechnerischen Prüfung und Erstellung der Preisspiegel als Aufgabe der Zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen geklärt werden.

Bei der Überschrift des Prozesses der Zuständigkeiten sollte der Betrag an den aktualisierten Auftragswert von 15.000 Euro angepasst werden.

Nach Ziffer 29.4 kann von der Bekanntmachung abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt. Nach Ziffer 29.6 kann von der Bekanntmachung abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt. Diese beiden Ziffern sollten zusammengefasst werden.

Weder die Vergabeordnung noch die Vergaberichtlinien enthalten einen Hinweis auf das Verfahren bei Gefahr im Verzug.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte eine schriftliche Regelung treffen, um zu dokumentieren, wie mit einem Vergabeverfahren bei Gefahr in Verzug umzugehen ist. Es ist sicherzustellen, dass das formelle Verfahren unverzüglich nachgeholt wird.

Zum Nachtragswesen wird auf den gesonderten Berichtsteil Ziffer 5.6 verwiesen.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist frühzeitig in die Vergabeverfahren eingebunden. Regelungen sind in der

- Rechnungsprüfungsordnung
- Dienstanweisung für die Örtliche Rechnungsprüfung
- Vergabeordnung
- Vergaberichtlinie

getroffen.

Zusätzlich zu den Vergaberichtlinien hat die Zentrale Vergabestelle mehrere Arbeitsblätter für die Sachbearbeitung verschiedener vergaberechtlich relevanter Bereiche erstellt und mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

Es handelt sich um

- Sicherheitsleistungen für Vertragserfüllung und Mängelansprüche bei Bauvergaben (VOB)
- Stundenlohnarbeiten bei Bauvergaben (VOB)
- Vertragsstrafen bei Bauvergaben (VOB)
- Ausführungsfristen bei Bauvergaben (VOB)
- Vergabefristen bei Bauvergaben (VOB) – Vergabelaufzeiten

Die Regelungen gelten seit dem 16. April 2020 und sind nach der jeweiligen Ziffer 2 verbindliche Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle. Da aber auch Regelungen getroffen sind, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hürth betreffen, sollten die Arbeitsblätter soweit erforderlich in die Vergaberichtlinien integriert werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die Arbeitsblätter für die Sachbearbeitung in Bauvergaben nach VOB in die Vergabeordnung integrieren.

5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

- In der Stadt Hürth werden viele Aspekte der Korruptionsprävention bereits beachtet. Sie sind in unterschiedlichen Regelungen und Dienstanweisungen dokumentiert.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG³⁷ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*

³⁷ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*
- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Stadt Hürth** unterscheidet zwar zwischen allgemeiner Korruptionsprävention und dem Vergabewesen, eine Dienstanweisung für Korruptionsschutz liegt bislang nicht vor. Stattdessen hat die Stadt Hürth nach eigenen Angaben die Regelungen themenspezifisch und adressatengerecht zugeordnet. So liegt neben der im vorigen Abschnitt des Berichts bereits berücksichtigte Vergabeordnung und der Vergaberichtlinie eine Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) vom 18. August 2011 vor. Dabei handelt es sich um einen stark eingegrenzten Bereich der Korruptionsbekämpfung. Nach Ziffer 1 der DA Vorteile gilt diese sowohl für die Stadt als auch die Stadtwerke AöR. Damit der Geltungsbereich intern auch bindend ist, ist die DA Vorteile sowohl vom Bürgermeister als auch vom Vorstand der Stadtwerke unterschrieben.

Unter Ziffer 7 – Verantwortung des/der Vorgesetzten wird auch auf die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche eingegangen. Dabei werden die Begrifflichkeiten aus § 19 Abs. 2 Satz 2 KorruptionsbG übernommen. Spezifische Bereiche in der Stadt Hürth sind nicht benannt.

Weitere Regelungen sind nach Angaben der Stadt Hürth in der Allgemeinen Geschäftsordnung getroffen.

Über die in der genannten Dienstanweisung hinaus aufgeführten Hinweise hinaus sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung folgende Regelungen beinhalten:

- Korruptionsschutzbeauftragte bzw. Korruptionsschutzbeauftragter
- Schwachstellenanalyse
- Transparenzregelungen
- Sponsoring.

Die Stadt Hürth hat seit Jahren einen Antikorruptionsbeauftragten bestellt. Dieser ist der Örtlichen Rechnungsprüfung zugeordnet. Er ist namentlich benannt in Abschnitt 5 Ziffer 2 der Vergaberichtlinie der Stadt Hürth aufgeführt. In Ziffer 37.2 der Neufassung der Vergaberichtlinien wurde auf die Namensnennung verzichtet. Beim Verdacht von Preisabsprachen oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen sowie anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabeangelegenheiten ist demnach das weitere Vorgehen grundsätzlich mit dem/der Antikorruptionsbeauftragten abzusprechen.

Nach Abschnitt 1 Ziffer 2 gelten die Vergaberichtlinien für alle mit der Vergabe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hürth. Der bzw. die Antikorruptionsbeauftragte sollte jedoch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt sein. Denn über die Vergaben hinaus kann diese oder dieser Beauftragte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Ansprechpartner für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürger
- Beratung der Dienststellenleitung, z. B.
 - Vorschläge zu internen Ermittlungen
 - Maßnahmen gegen Verschleierung
- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden
- Erörterungen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Aufklärung der Beschäftigten
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen
- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

In allen Verwaltungsbereichen der Kommune sollten in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festgestellt werden. Hierzu bietet sich das Instrument einer Schwachstellenanalyse an. Mit einer Schwachstellenanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt geworden? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt geworden?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption, wie z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals“-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden?

In der Stadt Hürth wurde letztmalig im Jahr 2015 eine Schwachstellenanalyse federführend durch das Hauptamt durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden die Bediensteten ebenfalls über mögliche Schwachstellen zur Korruptionsprävention befragt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte zeitnah verwaltungsweit durch eine Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche feststellen. Diese Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei sollten die Beschäftigten angemessen mit eingebunden werden. Zudem sollte sie die bestehenden Regelungen in einer Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung zusammenfassen.

Zu den Transparenzregelungen zählen die

- Anfragen nach § 8 KorruptionsbG an die Informationsstelle
- Überwachung der Veröffentlichungspflicht gem. § 16 KorruptionsbG
- Überwachung von Nebentätigkeiten nach § 17 KorruptionsbG

Nach § 8 Abs. 2 KorruptionsbG sind ausdrücklich u. a. Vergabestellen berechtigt, Anfragen an die Informationsstelle zu richten. Entsprechend ist die Regelung in Abschnitt 5 Ziffer 3.3 der Vergaberichtlinien der Stadt Hürth getroffen.

Gemäß § 16 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Angaben sind von der Kommune in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Stadt Hürth veröffentlicht eine persönliche detaillierte Auflistung auf ihrer Internetseite im Ratsinformationssystem.

Auch die Anzeigepflichten nach §§ 17 und 18 KorruptionsbG sind geeignet, in einer Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung tiefergehend geregelt zu werden. In Hürth werden die Mitteilungen des Bürgermeisters aktuell einmal jährlich dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung der Abrechnung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters und seiner Beigeordneten erfolgt jährlich durch die Rechnungsprüfung.

5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Bereits seit 2018 liegt in der Stadt Hürth der Entwurf einer Dienstanweisung Sponsoring vor.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von

Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

In der **Stadt Hürth** ist unter Ziffer 6.4 der Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) der Sonderfall Sponsoring geregelt. Die Definition und die Ausrichtung der Regelung entspricht allerdings weitgehend der Ziffer 6.3 dieser DA mit dem Unterschied, dass bei Ziffer 6.3 der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. der Vorstand der Stadtwerke entscheidet, in Ziffer 6.4 jedoch die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent bzw. der Vorstand der Stadtwerke.

Der Definition nach deutlich weitergehender ist der Entwurf einer Dienstanweisung Sponsoring. Dieser Entwurf wurde zusammen mit einem Mustervertrag im Vorfeld des Stadtfestes 2018 entworfen, mit dem die Stadt Hürth ihr 40jähriges Jubiläum der Verleihung der Stadtrechte feierte. Offiziell beschlossen wurde diese Dienstanweisung bisher nicht, da die steuerrechtlichen Änderungen zunächst abgewartet werden sollten. Sowohl der Entwurf der Dienstanweisung als auch der beigefügte Mustervertrag sind sehr geeignet, um den handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit im Umgang mit Sponsoring zu geben.

Der Entwurf der Dienstanweisung Sponsoring enthält neben der Definition in Ziffer 1

- Vertragserfordernis in Ziffer 2
- Leitlinien in Ziffer 3
- Zulässigkeitsgrenzen in Ziffer 4
- Zuständigkeiten in Ziffer 5
- Kontrolle in Ziffer 6
- Form, Inhalt und Zuständigkeit für ein Zuwendungsregister in Ziffer 8
- Berichtswesen in Ziffer 9

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die Dienstanweisung Sponsoring so bald als möglich in Kraft setzen.

5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

→ **Feststellung**

Die Stadt Hürth betreibt bereits in Teilen Bauinvestitionscontrolling. Schriftliche Regelungen liegen nicht vor.

Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Hauptverantwortlicher für den Umgang mit einem Bauinvestitionscontrolling ist das Amt für Gebäudewirtschaft, weil dort im Regelfall ein Großteil der Investitionen im Baubereich durchgeführt werden. Nach Auskunft der Stadt Hürth besteht kein systematisches Bauinvestitionscontrolling in der Stadt. Die Stadt hat bisher keine Dienstanweisung oder andere organisatorische Regelungen für ein BIC getroffen. Sie sollte zumindest festlegen, in welchen Fällen ein koordiniertes BIC durchgeführt werden sollte. Das kann bei finanziell größeren, komplexeren oder aus anderen Gründen bedeutsamen Investitionen bzw. Maßnahmen der Fall sein. Daher sollten Regelungen getroffen werden,

- welche Stelle jeweils oder im Einzelfall für das BIC verantwortlich ist
- welche Berichtspflichten bestehen (wer berichtet wann an wen?)
- wie das Entscheidungsgremium besetzt ist
- welche Aufgaben die für das BIC zuständige Stelle hat
- welche Zuständigkeiten für die Planung und die Projektführung in den einzelnen Phasen bestehen
- wann und wie ggf. Externe (Kostenplaner, Projektsteuerer usw.) hinzugezogen werden.

Grundlage des internen Verfahrens sind die folgenden Projektphasen³⁸

- Phase I Bedarfsableitung und verwaltungsinterne Vorentscheidung
- Phase II Projektdefinition / Voruntersuchung, ggf. Machbarkeitsstudie
- Phase III Vorentwurfsplanung
- Phase IV Entwurfsplanung
- Phase V Genehmigungsplanung und Ausführungsvorbereitung
- Phase VI Ausführung

³⁸ Siehe hierzu auch KGSt- Bericht Nr. 3/2008 „Bauinvestitionscontrolling“

- Phase VII Auswertung / Kostenfeststellung.

Durch die Einteilung aller Projekte in Phasen mit klar definiertem Beginn und Ende sowie zugrundeliegenden Kosteninformationen werden Herstellungsprozesse transparent und steuerbar. In den einzelnen Phasen werden die notwendigen Inhalte und Entscheidungen beschrieben. Ab einer bestimmten, intern festgelegten Investitionssumme werden die für die Projektphasen bestimmten Verfahren angewendet und durchlaufen. Damit die Vielzahl an Anforderungen an BIC erfüllt werden können und ein sinnvoller Ablauf gewährleistet bleibt, ist ggf. die Aufbauorganisation entsprechend anzupassen. Zur Erfüllung der Anforderungen ist es aus Sicht der gpaNRW entscheidend, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden. Sinnvollerweise ist das BIC organisatorisch nahe an der Verwaltungsführung angesiedelt. Eine weitere Möglichkeit wäre die Anbindung an die Zentrale Vergabestelle, weil dort auch das Fördermittelmanagement angesiedelt ist. Zum Fördermittelmanagement wird auf den Teilbericht Finanzen (Ziffer 1.1.1.1 Fördermittelakquise) verwiesen.

Folgende Inhalte sollte die Stelle mindestens haben:

- Steuerung und Unterstützung mittlerer und großer kommunaler Infrastrukturprojekte in enger Zusammenarbeit mit den fachbezogenen Projektbeteiligten,
- Budgetverwaltung der Projektmittel, Kontrolle der Mittelverwendung und laufendes Controlling der Projektausgaben,
- Prüfung und Steuerung der internen Prozesse in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben inkl. Dokumentation und Berichterstattung,
- Entwicklung und fortlaufende Anpassung geeigneter Projektsteuerungs- und Projektmanagementinstrumente.

→ **Empfehlung**

Um Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, sollte die schriftliche Regelung zum Bauinvestitionscontrolling in der Stadt Hürth eindeutige Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten in Projekten enthalten.

In Teilen besteht in Hürth bereits ein funktionierendes BIC. Aufgrund der personellen Belastung ist es vor allem bei den Investitionen und größeren Maßnahmen bei Sanierungen notwendig, externe Ingenieurbüros mit der Projektsteuerung zu beauftragen. Bei größeren Bauprojekten werden fachübergreifend Organisationseinheiten im Vorfeld von Baumaßnahmen an der Entscheidungsfindung beteiligt. So geht einer Entscheidung und Umsetzung einer Investitionsmaßnahme eine Bedarfsermittlung durch das jeweils anfordernde Fachamt voraus. Dabei wird ebenfalls darauf geachtet, dass Aspekte der Nachhaltigkeit mitberücksichtigt werden. Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Hürth aus April 2018 werden nunmehr umgesetzt. Eine umfassende und systematische Bedarfs- und Bedarfsdeckungsprüfung wird unter Einbeziehung einer Klimafolgenprüfung im Vorfeld zur Haushaltsanmeldung durchgeführt.

Der Projektablauf wird durch die Amtsleitung begleitet, je nach Größe und Umfang der Maßnahme erfolgt wie zuvor beschrieben eine Unterstützung durch einen externen Projektsteuerer.

Eine Dokumentationspflicht zur Abwicklung von Baumaßnahmen besteht in Hürth nicht. Allerdings kann nach der Maßnahmenbetrachtung (siehe Ziffer 5.7 dieses Berichts) davon ausgegangen werden, dass über die Dokumentation der Vergabe hinaus auch die Anforderungen an die Dokumentation der Maßnahmen im Wesentlichen erfüllt sind.

Ein abschließendes Berichtswesen mit einem Soll-Ist-Vergleich ist bislang in Hürth nicht eingerichtet. Zumindest für größere Maßnahmen trägt ein Berichtswesen zu mehr Transparenz bei.

→ **Empfehlung**

Die Fachämter der Stadt Hürth sollten zum Abschluss der größeren Maßnahmen den jeweiligen Fachausschüssen abschließend einschließlich eines Soll-Ist-Vergleichs berichten.

5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Hürth vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

Die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten liegen in der Stadt Hürth höher als in vielen Vergleichskommunen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Häufigkeit oder der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert finden in der Stadt Hürth bislang nicht statt.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro netto. Die Maßnahmenliste wurde von der Zentralen Vergabestelle nach Angaben aus den einzelnen

Ämtern zusammengestellt. Angaben über die jeweiligen Vergaben in dem definierten Zeitraum sind aufgrund der Auswertungsmöglichkeiten der Vergabemanagementsoftware kurzfristig durch die Zentrale Vergabestelle möglich. Über die durchgeführten und abgeschlossenen Maßnahmen können derzeit nur die Fachämter der Stadt Hürth Auskunft geben.

Die Stadt Hürth hat im Zeitraum 01. Januar 2018 bis Dezember 2020 insgesamt 87 Maßnahmen³⁹ mit diesem Volumen abgerechnet. Im Verlauf der überörtlichen Prüfung stellte sich die von der Stadt Hürth erstellte Maßnahmenliste als teilweise fehlerhaft heraus. Bei mehreren Nachträgen, vor allem solchen mit negativen Vorzeichen, ist nicht sicher, ob es sich tatsächlich um förmliche Nachträge handelt. Zumindest bei der Maßnahme 5.7.1 ist in der Maßnahmenakte kein Hinweis auf einen Nachtrag mit einer Auftragsminderung von 20.138,39 Euro enthalten. Eine Nachbesserung kam wegen der weiteren Verzögerung nicht in Frage.

Die 87 Maßnahmen verteilen sich wie folgt:

Schlussgerechnete Maßnahmen im Zeitraum 2018 bis 2020 nach der Auftragsart

Auftragsart	2018	2019	2020
Lieferauftrag	4	5	3
Bauleistungsauftrag	24	16	15
Dienstleistungsauftrag	4	12	4

Lediglich in vier der schlussgerechneten Maßnahmen waren in der Maßnahmenliste keine Über- oder Unterschreitungen ausgewiesen. Dabei handelte es sich um zwei Liefer- und zwei Dienstleistungsaufträge.

Damit wird deutlich, dass in der Stadt Hürth dringend ein zentrales Nachtragswesen aufgebaut werden sollte. Da hauptsächlich im Dezernat I die Investitionen im Baubereich anfallen, ist es sinnvoll, dort auch das zentrale Nachtragswesen anzusiedeln.

→ Empfehlung

Die Stadt Hürth sollte zukünftig Nachträge zentral erfassen und auswerten, um Nachträge insgesamt soweit wie möglich zu reduzieren.

Die Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten stellen sich wie folgt dar:

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2018 bis 2020

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	32.549.234	
Abrechnungssummen	32.771.368	
Summe der Unterschreitungen	840.146	2,58

³⁹ ohne Unterscheidung nach Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Summe der Überschreitungen	1.062.281	3,26

Die Summe der Auftrags- und der Schlussrechnungswerte differiert um 222.134 Euro (0,68 Prozent). Tatsächlich liegen Über- bzw. Unterschreitungen in einer Höhe von circa 1.900.000 Euro (5,84 Prozent) vor.

Die Über- bzw. Unterschreitungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre:

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2018

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	25.531.448	
Abrechnungssummen netto	25.376.694	
Summe der Unterschreitungen	452.870	1,77
Summe der Überschreitungen	298.216	1,17
Summe Über-/Unterschreitungen	751.086	2,94

In den abgeschlossenen Maßnahmen war auch die Baumaßnahme Neubau Gesamtschule mit einem Auftragsvolumen von fast 20,8 Mio. Euro enthalten. Euro. Diese Maßnahme wurde mit einer Unterschreitung von 243.000 Euro (./. 1,17 Prozent) abgerechnet. Ohne diese prägende Maßnahme liegt die Summe der Über- bzw. Unterschreitungen bei 10,70 Prozent.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2019

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	3.449.482	
Abrechnungssummen netto	3.723.365	
Summe der Unterschreitungen	187.448	5,43
Summe der Überschreitungen	461.332	13,37
Summe Über-/Unterschreitungen	648.780	18,81

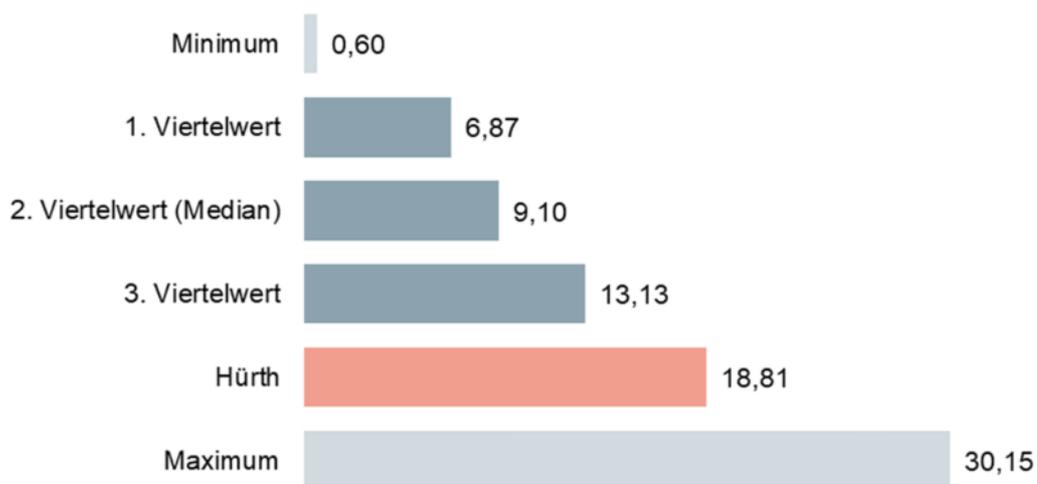
Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	3.568.404	
Abrechnungssummen netto	3.671.309	
Summe der Unterschreitungen	199.829	5,60

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Summe der Überschreitungen	302.733	8,48
Summe Über-/Unterschreitungen	502.562	14,08

Sowohl hohe Über- als auch Unterschreitungen der Auftragswerte können auf Mängel in frühen Phasen eines Projekts zurückzuführen sein. Hierzu wird auf Ziffer 5.5 dieses Berichts verwiesen. Zur Analyse der vorliegenden Daten bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein, d. h. sie werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir sie in Summe. Wir haben das Jahr 2019 als Vergleichsjahr zugrunde gelegt. In diesem Jahr hat die Stadt Hürth 33 Maßnahmen schlussabgerechnet.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 92 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Hürth liegt mit ihrer Abweichung deutlich oberhalb des dritten Viertelwertes. Das bedeutet, dass mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen einen niedrigeren Wert aufweisen.

2018 positionierte sich die Stadt Hürth im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Hürth	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2,94	0,63	5,81	8,68	11,86	44,42	118

Ohne die positive niedrige prozentuale Abweichung bei der Baumaßnahme Neubau Gesamtschule (./. 1,17 Prozent) läge die Positionierung deutlich höher in der Nähe des 3. Viertelwertes.

Da wir unter dem Punkt 5.7 einzelne Baumaßnahmen betrachtet haben, stellen wir nachfolgend auch die Abweichung der Abrechnungssummen zu den Auftragswerten isoliert auf Baumaßnahmen bezogen dar.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen für Baumaßnahmen 2019

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	1.653.673	
Abrechnungssummen netto	1.656.606	
Summe der Unterschreitungen	103.513	1,52
Summe der Überschreitungen	106.446	0,98
Summe Über-/Unterschreitungen	209.959	2,50

Daraus resultiert, dass ein Großteil der Abweichungen den abgerechneten Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen zuzurechnen ist. Daher haben wir auch für diese beiden Auftragsarten die Abweichungen dargestellt.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen für Dienstleistungsaufträge 2019

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	978.917	
Abrechnungssummen netto	1.256.241	
Summe der Unterschreitungen	52.669	5,38
Summe der Überschreitungen	329.994	33,71
Summe Über-/Unterschreitungen	382.663	39,09

Bei den zwölf abgerechneten Dienstleistungsaufträgen wurden zwei Unterschreitungen und zehn Überschreitungen gezählt. 2018 lagen bei vier abgerechneten Maßnahmen drei Überschreitungen von gesamt 22,8 Prozent vor. 2020 lagen bei vier Maßnahmen zwei Über- und eine Unterschreitung von insgesamt 15,2 Prozent vor.

Der Großteil der Dienstleistungsaufträge ist der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen zuzurechnen. Da die Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) grundsätzlich auf der Grundlage der Kostenberechnung berechnet werden, können Abweichungen regelmäßig nur dann entstehen, wenn diese Grundlage nicht zutreffend war.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte die Maßnahmen auswerten, um die Ursachen für diese hohen Abweichungen herauszufinden und diese gegebenenfalls abzustellen.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen für Lieferaufträge 2019

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte netto	816.892	
Abrechnungssummen netto	810.518	
Summe der Unterschreitungen	31.266	3,83
Summe der Überschreitungen	24.892	3,04
Summe Über-/Unterschreitungen	56.158	6,87

Bei den fünf abgerechneten Lieferaufträgen wurden drei Überschreitungen und zwei Unterschreitungen gezählt. 2018 lagen bei den vier abgerechneten Maßnahmen zwei Unterschreitungen von gesamt 4,31 Prozent vor. 2020 lagen bei den drei abgerechneten Maßnahmen drei Unterschreitungen von gesamt 5,13 Prozent vor.

Ob die Nachträge entsprechend ihrer Zielsetzung zu einer Reduzierung der Gesamtabweichung geführt haben, kann aus den zuvor genannten Gründen nicht beurteilt werden.

5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

- Die Stadt Hürth hat Regelungen zum Umgang mit Nachträgen in die Vergaberichtlinien eingearbeitet.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

In der Stadt Hürth sind aktuell in der Vergaberichtlinie unter Ziffer 5.7 Regelungen zu Nachträgen bzw. Auftragserweiterungen getroffen. Demnach ist vor allem die Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Auftragserteilung einzuholen, sofern der ursprüngliche Auftragswert durch die Summe aller Nachträge um mehr als 10.000 Euro netto überschritten wird. Ebenfalls ist dann die ZVS zu informieren.

Zukünftig soll nach dem Entwurf der neuen Vergaberichtlinie entsprechend Ziffer 33.3 die Bedarfsstelle die Entscheidung über die Beauftragung von Auftragsänderungen bzw. Nachträgen treffen, sofern der ursprüngliche Auftragswert in der Summe um nicht mehr als

- 20 Prozent bei Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes
- 10 Prozent bei Liefer- und Dienstleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes bzw.
- 15 Prozent bei Bauleistungen

erhöht wird.

In diesen Fällen sind die entsprechenden Auftragsänderungen bzw. Nachträge der ZVS und der örtlichen Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung anzuzeigen. Analog der Auskunft der Stadt Hürth im Berichtsteil über die Prüfung der Bauaufsicht (Ziffer 4.3.2) über die langen Laufwege in der Verwaltung sind auch bei der Anzeige der Auftragsänderungen bzw. der Nachträge die langen Laufwege in der praktischen Anwendung hinderlich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Hürth sollte soweit möglich bei Auftragsänderungen bzw. bei Nachträgen verstärkt digital arbeiten, um das Verfahren zu beschleunigen.

5.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern. Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen wurden in die Betrachtung nicht einbezogen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention					
F1	In der Stadt Hürth sind für die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen sowohl Richtlinien als auch eine Vergabeordnung zu beachten. In den Vergaberichtlinien bestehen zu verschiedenen Regelungsinhalten noch Verbesserungsmöglichkeiten.	168	E1.1	Die Stadt Hürth sollte die Vergabeordnung und die Vergaberichtlinien zusammulegen.	170
			E1.2	Die Stadt Hürth sollte eine schriftliche Regelung treffen, um zu dokumentieren, wie mit einem Vergabeverfahren bei Gefahr in Verzug umzugehen ist. Es ist sicherzustellen, dass das formelle Verfahren unverzüglich nachgeholt wird.	170
			E1.3	Die Stadt Hürth sollte die Arbeitsblätter für die Sachbearbeitung in Bauvergaben nach VOB in die Vergabeordnung integrieren.	171
			E1.4	Die Stadt Hürth sollte zeitnah verwaltungsweit durch eine Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche feststellen. Diese Analyse sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei sollten die Beschäftigten angemessen mit eingebunden werden. Zudem sollte sie die bestehenden Regelungen in einer Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung zusammenfassen..	174
Sponsoring					
F2	Bereits seit 2018 liegt in der Stadt Hürth der Entwurf einer Dienstanweisung Sponsoring vor.	174	E2	Die Stadt Hürth sollte die Dienstanweisung Sponsoring so bald als möglich in Kraft setzen.	175

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Bauinvestitionscontrolling					
F3	Die Stadt Hürth betreibt bereits in Teilen Bauinvestitionscontrolling. Schriftliche Regelungen liegen nicht vor.	176	E3.1	Um Zuständigkeitsprobleme zu vermeiden, sollte die schriftliche Regelung zum Bauinvestitionscontrolling in der Stadt Hürth eindeutige Abgrenzungen der Verantwortlichkeiten in Projekten enthalten.	177
			E3.2	Die Fachämter der Stadt Hürth sollten zum Abschluss der größeren Maßnahmen den jeweiligen Fachausschüssen abschließend einschließlich eines Soll-Ist-Vergleichs berichten.	178
Nachtragswesen					
F4	Die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten liegen in der Stadt Hürth höher als in vielen Vergleichskommunen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Häufigkeit oder der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert finden in der Stadt Hürth bislang nicht statt.	178	E4.1	Die Stadt Hürth sollte zukünftig Nachträge zentral erfassen und auswerten, um Nachträge insgesamt soweit wie möglich zu reduzieren.	179
			E4.2	Die Stadt Hürth sollte die Maßnahmen auswerten, um die Ursachen für diese hohen Abweichungen herauszufinden und diese gegebenenfalls abzustellen.	183
			E4.3	Die Stadt Hürth sollte soweit möglich bei Auftragsänderungen bzw. bei Nachträgen verstärkt digital arbeiten, um das Verfahren zu beschleunigen.	185
Maßnahmenbetrachtung					
F5	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Baumaßnahmen der Stadt Hürth zeigt Verbesserungspotenzial bei der Dokumentation der Durchführung von Baumaßnahmen.		E5.1	Die Stadt Hürth sollte ihre besonderen Vertragsbedingungen bei den entsprechenden Vergaben präzisieren und einheitlich danach handeln.	
			E5.2	Zukünftig sollte mit einem Nachtragsmanagement der Ablauf von Nachträgen entsprechend den örtlichen Regelungen gesteuert werden.	

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de